

Praxis der Rechtspsychologie

Organ der Sektion Rechtspsychologie
im Berufsverband Deutscher
Psychologinnen und Psychologen e.V.

Themenschwerpunkt

Kindschaftsrecht

8. Jahrgang

Heft 2

November 1998

ISSN 0939-9062



**Vorstand der Sektion Rechtspsychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)**

Prof. Dr. Irmgard Antonia Rode (*Vorsitzende*)
Mommensenstraße 75, 50935 Köln, Tel./Fax: (0221) 436771

Dipl.-Psych. Gerhard Jacobs (*stellvertretender Vorsitzender*)
Aktienhof 17, 56626 Andernach, Tel.: (02632) 407226, Fax: (02632) 407302

Prof. Dr. Thomas Fabian
Kantstraße 8, 04275 Leipzig, Tel.: (0341) 3017773 oder 5804-346, Fax: (0341) 5804-402
Email: fabian@sozwes.htwk-leipzig.de

Dr. Sabine Nowara
Laubenberg Straße 12, 45731 Waltrop, Tel.: (02309) 920717

Impressum _____ ISSN 0939-9062

Herausgeber: Vorstand der Sektion Rechtspsychologie im BDP

Schriftleitung: Prof. Dr. Thomas Fabian
Kantstraße 8, 04275 Leipzig, Tel.: (0341) 3017773 oder 5804-346
Fax: (0341) 5804-402, Email: fabian@sozwes.htwk-leipzig.de

Dr. Rainer Balloff
Mommensenstraße 27, 10629 Berlin, Tel.: (030) 3242875 oder 8385715
Fax: (030) 8385647

Prof. Dr. Harry Dettenborn
Ziegelstraße 40 c, 13129 Berlin, Tel.: (030) 47472020 oder 2093-4089
Fax: (030) 2093-4018, Email: dettenborn@educat.hu-berlin.de

Manuskripte dreifach mit Diskette an eine der drei Adressen der Schriftleitung. Hinweise für Autorinnen und Autoren beachten. Erklärung beifügen, daß Manuskript noch nicht veröffentlicht oder anderswo eingereicht ist. Abbildungen, Tabellen, Graphiken reproduktionsfähig beifügen. Keine Gewähr für eingesandte Manuskripte oder nicht angeforderte Besprechungsstücke.

Erscheinen: halbjährlich *Umschlaggestaltung:* Florian Gerdts, Hamburg
Auflage: 1300
Anzeigenpreise: auf Anfrage *Druck:* Conrad, Berlin

Bezug: Jahresabonnement 50 DM; Einzelheft 25 DM, Doppelheft 50 DM; jeweils zuzüglich 8 DM Versand. Kostenfrei für die Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie (BDP).

Verlag: Deutscher Psychologen Verlag (DPV)
Heilsbachstraße 22, 53123 Bonn
Tel.: (0228) 98731-0, Fax: (0228) 98731-70

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Köln, (Postvertriebskennzeichen: G 45715) bei. Wir bitten um Beachtung.

Themenschwerpunkt: Kindschaftsrechtsreform

- Kindschaftsrechtsreform: Bedeutsame Änderungen im Sorge-, Umgangs- und Verfahrensrecht
Siegfried Willutzki 137
- Auswirkungen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes auf die Tätigkeit des psychologischen Sachverständigen im Familienrechtsverfahren
Joseph Salzgeber 142
- Der Verfahrenspfleger
Rainer Balloff 157
- Synopse der wichtigsten Neuerungen im Kindschaftsrecht
(zusammengestellt von *Rainer Balloff*) 173

Forum

- Zum Spannungsfeld von Diagnostik und Modifikation beim familienpsychologischen Gutachten
Josef A. Rohmann 218
- Einige Anmerkungen zu Thema Straftäterbehandlung
Joachim Gundelach 233
- Psychologische Tests als Hausaufgabe – oder: Ein bescheidener Vorschlag zur weiteren Ökonomisierung der Begutachtung von Straftätern
Johann Endres 240

Tagungsberichte

- Zwölfter Deutscher Familiengerichtstag in Brühl
(*Rainer Balloff*) 243

Rezensionen

- Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (1998). Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage.
(*Harry Dettenborn*) 244
- Figdor, H. (1998). Scheidungskinder – Wege der Hilfe.
(*Rainer Balloff*) 247
- Klüber, A. (1998). Psychologische Gutachten für das Familiengericht.
Terlinden-Arzt, Patricia (1998). Psychologische Gutachten für das Familiengericht.
(*Rainer Balloff*) 249
- Ziskin, J. (1995). Coping with psychiatric and psychological testimony.
(*Johann Endres*) 250

Zeitschriftenschau	
(zusammengestellt von Thomas Fabian)	254
Rechtsprechung	
Dienstpflichtverletzung einer angestellten Psychologin durch Werbung für Scientology – Zum Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 11.6. 1997	
Rainer Keßler	256
Rechtsprechungsübersicht	
(zusammengestellt von Rainer Balloff)	262
Sektionsmitteilungen	
Protokoll zur 6. Arbeitstagung der Sektion Rechtspsychologie des BDP, LG Sachsen	
(Christine Herbig)	271
Sechste Arbeitstagung der Sektion Rechtspsychologie LG Sachsen	
(Alfred Roeber)	271
Hinweise für Autoren	272
Adressen der Landesbeauftragten und Delegierten der Sektion	274

THEMENSCHWERPUNKT

Kindschaftsrechtsreform – Bedeutsame Änderungen im Sorge-, Umgangs- und Verfahrensrecht

Siegfried Willutzki

Ohne Übertreibung kann die Kindschaftsrechtsreform als das bedeutsamste familienrechtliche Reformwerk nach der Eherechtsreform von 1977 bezeichnet werden. Zu den Schwerpunkten der Kindschaftsrechtsreform gehören mit Sicherheit die wichtigen Veränderungen im Bereich des Sorgerechts, des Umgangsrechts und des Verfahrensrechts.

I. Sorgerecht

Mit Bedauern muß festgestellt werden, daß der Gesetzgeber sich dem Vorschlag der Fachwelt verweigert hat, den Begriff der elterlichen Sorge zu ersetzen durch den Begriff der Elternverantwortung, wie er im europäischen Sprachgebrauch im Kindschaftsrecht verwandt wird. Es entspricht der Üblichkeit, die elterliche Sorge als **Sorgerecht** zu bezeichnen, und nur zu leicht entsteht die Gefahr, daß eine **Rechtsposition** mit einer **Machtposition** gleichgesetzt wird, und nichts ist gefährlicher für das Wohl des Kindes als der Streit der Eltern um Machtpositionen im Verhältnis zueinander. Das hätte sich durch den Wechsel der Begriffe vermeiden lassen können, doch der Gesetzgeber hat sich dazu nicht bereit gefunden.

1) Die wohl bedeutsamste Veränderung der Sorgeregelung ist bei Eltern eingetreten, die nicht miteinander verheiratet sind. Denn erstmalig läßt das Gesetz es zu, daß sie, ohne zu heiraten, gemeinsam elterliche Sorge ausüben dürfen. Dazu bedarf es allein der öffentlich beurkundeten Erklärungen beider Elternteile, daß sie die Sorge für ihr Kind gemeinsam ausüben wollen. Diese Beurkundung kann sowohl bei einem Notar wie bei jedem Jugendamt erfolgen. Entscheidend ist allein der übereinstimmende Wille der Eltern, die Sorge gemeinsam auszuüben; es ist nicht erforderlich, daß die Eltern zusammenleben, ebenso hat der Gesetzgeber auf eine vorherige Kindeswohlprüfung verzichtet. Der Abgabe der gemeinsamen Sorgeerklärung steht auch nicht entgegen, daß einer der beiden Elternteile noch mit einem anderen Partner verheiratet ist. Allerdings stellt das Gesetz eindeutig klar, daß es zur gemeinsamen Sorge nur kommen kann, wenn beide Elternteile es wollen. Dabei kommt es entscheidend auf den Willen der Mutter an. Ist sie nicht zur Abgabe der Sorgeerklärung bereit, wird sie wie im geltenden Recht automatisch mit der Geburt zur alleinigen Inhaberin der elterlichen Sorge. Ihre ablehnende Haltung braucht sie nicht zu begründen. Eine Ersetzung ihrer Erklärung zur gemeinsamen Sorge durch Richterspruch ist ausgeschlossen. Die Stellung

des Vaters bleibt generell gegenüber der Mutter deutlich schwächer. Seine Alleinsorge kann grundsätzlich nur mit Zustimmung der Mutter begründet werden, wobei zusätzlich erforderlich ist, daß seine Alleinsorge auch dem Wohl des Kindes dienen muß. Gegen den Willen der Mutter kann dem Vater die elterliche Sorge nur dann durch das Familiengericht zugesprochen werden, wenn die Mutter - aus den verschiedensten Gründen - ihre Alleinsorge sowieso verloren hat und die Übertragung der Alleinsorge auf den Vater dem Wohl des Kindes dient.

Der Umfang der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern auf Grund gemeinsamer Erklärung ist der gleiche wie bei verheirateten Eltern. Das hat aber auch zur Folge, daß sich kein Elternteil, wenn die Kooperationsbereitschaft nicht mehr besteht, durch bloße Erklärung von der gemeinsamen Sorge verabschieden und wieder zur Alleinsorge zurückkehren kann. Die Beendigung der einmal begründeten gemeinsamen Sorge auch bei nicht verheirateten Eltern richtet sich nach den gleichen Regelungen wie die Sorgeregelung bei verheirateten Eltern, die sich nicht nur vorübergehend trennen wollen.

2) Bei der Sorgerechtsregelung für verheiratete Eltern, die sich nicht nur vorübergehend trennen, und ebenso für nicht miteinander verheiratete Eltern, die ihre gemeinsame Sorge beenden wollen, hat sich der Gesetzgeber von dem Gedanken der Stärkung elterlicher Autonomie und dem Verzicht auf überflüssige staatliche Reglementierung leiten lassen. Der bisherige obligatorische Entscheidungsverbund zwischen Ehescheidung und Sorgerechtsregelung für minderjährige Kinder bei der Scheidung ist aufgegeben worden. Zwar wird das Familiengericht verpflichtet, in jedem Fall, wenn minderjährige Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen sind, die Eltern zur Frage der elterlichen Sorge anzuhören und sie auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Jugendhilfe zu verweisen, aber einer Entscheidung über die elterliche Sorge bedarf es nur dann, wenn ein Elternteil den Antrag auf Alleinsorge in vollem Umfang oder in Teilbereichen stellt. Stellt kein Elternteil einen solchen Antrag, bleibt es von Gesetzes wegen ohne gerichtliche Entscheidung bei der gemeinsamen Sorge beider Eltern. Allerdings hat die auf diese Weise begründete gemeinsame Sorge einen anderen Inhalt als nach geltendem Recht. Die bisher zumindest in der Theorie bestehende komplette Entscheidungskompetenz beider Elternteile gibt die Reform auf. Die gemeinsame Sorge wird unterteilt in den Bereich der sogenannten Alltagsfragen und der Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. Im Bereich der sogenannten Alltagssorge erhält der betreuende Elternteil die alleinige Entscheidungskompetenz und zugleich auch die alleinige gesetzliche Vertretungsmacht für das Kind. Die gemeinsame Entscheidungsbefugnis beschränkt sich auf den Bereich der Entscheidungen über Fragen von erheblicher Bedeutung, wobei der Gesetzgeber bewußt diesen Begriff gewählt hat in Anlehnung an die bisherige geltende Regelung in § 1628 BGB, um Auslegungs- und Abgrenzungsprobleme zwischen Alltagssorge und Fragen von erheblicher Bedeutung weitgehend zu vermeiden. Hier wird

aber noch Regelungsbedarf für die Rechtsprechung deutlich, so insbesondere bei der Frage, ob die Wohnsitzveränderung des Kindes durch den betreuenden Elternteil dem Bereich der Alltagssorge oder den Fragen von erheblicher Bedeutung zuzuordnen ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen zu den Fragen von erheblicher Bedeutung der Aufenthalt des Kindes, die Schulwahl, möglicherweise die Wahl eines Internates, Gesundheitsfragen von Bedeutung bis hin zum Religionswechsel des Kindes gehören.

Können sich die Eltern aber nicht auf eine derartig differenzierte gemeinsame Sorge verständigen, so muß ein Antrag auf Alleinsorge beim Familiengericht gestellt werden, wobei die alleinige Sorge in vollem Umfang oder auch nur in Teilbereichen beantragt werden kann. Stimmt der andere Elternteil dem Antrag zu, so ist das Familiengericht grundsätzlich in seiner Entscheidung daran gebunden, es sei denn, der gemeinsame Elternwille gefährdete das Kindeswohl oder aber ein über 14 Jahre alter Jugendlicher widerspräche der von den Eltern gemeinsam gewollten Regelung. Ist der andere Elternteil mit der gewünschten Alleinsorge nicht einverstanden, so richtet sich die familiengerichtliche Entscheidung allein nach dem Wohl des Kindes. Darin liegt eine eindeutige Veränderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, weil nicht mehr die übereinstimmende Elternbereitschaft zur Ausübung der gemeinsamen Sorge der Maßstab ist, sondern das Kindeswohl, so daß der Alleinsorgeantrag nicht mehr die Notwendigkeit einer Alleinsorgeentscheidung indiziert, sondern dem Familiengericht auch die Möglichkeit gibt, gegen den Willen des Antragstellers die gemeinsame Sorge ganz oder zumindest in Teilbereichen beizubehalten. Das bietet die Chance, individuelle Lösungen für die jeweilige Trennungsfamilie zu schaffen, verlangt aber sehr viel Einfühlungsvermögen und Fingerspitzengefühl des erkennenden Gerichtes.

II. Umgangsrecht

Der Gesetzgeber betont ausdrücklich die Bedeutung des Umgangsrechtes, wenn er im Gesetz klarstellt, daß zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört, gleiches aber auch für den Umgang mit anderen Personen gilt, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist. Diesen Grundsatz hat das Gesetz dadurch verwirklicht, daß es die bisherige unterschiedliche Gestaltung des Umgangsrechtes bei ehelichen und nichtehelichen Kindern beseitigt hat und nur noch ein einheitliches Umgangsrecht für alle Kinder kennt. Erfreulich ist auch, daß der Gesetzgeber entgegen seiner ursprünglichen Absicht auf massiven Druck der Fachwelt sich entschlossen hat, das Umgangsrecht zumindest im Verhältnis des Kindes zu den Eltern als ein Recht auf Gegenseitigkeit auszugestalten, und damit erstmalig das Umgangsrecht als ein Recht des Kindes im Gesetz verankert hat. Bedauerlich ist allerdings, daß dieses Recht des Kindes keine Aufnahme in das Gesetz gefunden hat gegenüber dem erweiterten Personenkreis, dem der Gesetzgeber ebenfalls ein Umgangsrecht zugestanden hat, wenn es denn dem Wohl des Kindes dient. Dazu gehören die Großeltern, die Geschwister des Kindes, frühere Stiefeltern oder Pfl-

gepersonen, bei denen das Kind auf längere Zeit in Familienpflege gewesen ist. Warum der Gesetzgeber für diesen erweiterten Personenkreis das Umgangsrecht lediglich als ein Recht der Erwachsenen ausgestaltet hat, bleibt sein großes Geheimnis. Auch die amtliche Begründung des Gesetzes läßt die Motive dieser Differenzierung nicht erkennen.

Hat das Gericht die Durchführung des Umgangs geregelt, treten aber dennoch Schwierigkeiten auf, sieht das Gesetz ein ausdrückliches gerichtliches Umgangsvermittlungsverfahren vor, das jeder Elternteil beantragen kann. In diesem Termin hat das Gericht den Eltern die Bedeutung des Umgangs und die negativen Folgen seiner Störung für das Kind eindrücklich vor Augen zu führen, aber auch auf die Zwangsmittel zur Durchsetzung des Umgangs bis hin zur Möglichkeit der Einschränkung oder des Entzugs der elterlichen Sorge hinzuweisen. Als erfolgreicher Abschluß dieses Vermittlungsverfahrens gilt, wenn sich die Eltern vergleichsweise auf neue Formen der Durchführung des Umgangs verständigen oder aber bereit sind, Beratung anzunehmen.

Auf eine Beratung zur Ausgestaltung des Umgangs und Unterstützung bei seiner Durchführung hat nach der Reform jeder, dem ein Recht auf Umgang zusteht, also auch der erweiterte Personenkreis, einen Anspruch gegenüber der Jugendhilfe.

III. Verfahrensrecht

Die Änderungen im Verfahrensrecht sind geprägt von einer deutlichen Zuständigkeitsausweitung des Familiengerichtes auf Kosten der bisherigen Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes und der allgemeinen Prozeßabteilung des Amtsgerichtes. Das Familiengericht wird künftig zuständig sein für alle Entscheidungen in Sorge- und Umgangsfragen für alle Kinder, unabhängig davon, ob ihre Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Das bedeutet, daß künftig auch Verfahren nach § 1666 BGB beim Familiengericht zu führen sind. Ebenso ist das Familiengericht allein zuständig geworden für alle Unterhaltsansprüche, die sich auf Ehe und Verwandtschaft gründen. Das bedeutet, daß nicht nur die Unterhaltsansprüche von Kindern, deren Eltern nicht mehr miteinander verheiratet sind, vom Familiengericht entschieden werden, sondern daß auch die Unterhaltsverfahren von alten Eltern gegen ihre volljährigen Kinder in die Zuständigkeit des Familiengerichtes fallen. Zur Zuständigkeit des Familiengerichtes gehören in Zukunft auch die Kindschaftsachen, d.h. alle Abstammungsverfahren, sei es auf Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft. Schließlich hat der Gesetzgeber auch die Sonderansprüche nach den §§ 1615 k - m BGB und damit auch den Anspruch auf Betreuungsunterhalt der nicht miteinander verheirateten Elternteile in die Zuständigkeit des Familiengerichtes fallen lassen.

Erfreulicherweise ist es für alle Verfahren, die neu in die Zuständigkeit des Familiengerichtes gekommen sind, bei dem bewährten Rechtsmittelzug Familiengericht - Oberlandesgericht - Bundesgerichtshof geblieben, so daß auch bei den neuen Streitfragen aus der Kindschaftsrechtsreform auf die vereinheitlichende Wirkung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vertraut werden kann.

Entgegen früheren Versprechungen des Gesetzgebers hat die Reform keine einheitliche Verfahrensordnung für das Familiengericht gebracht; es ist bei dem Nebeneinander von ZPO und FGG für das familiengerichtliche Verfahren geblieben. Hier hat der Gesetzgeber erneut die Praxis auf eine künftige Lösung vertröstet.

Eine bedeutsame Neuerung im Verfahrensrecht ist allerdings die Einführung des Verfahrenspflegers, den das Familiengericht stets bestellen kann, wenn es zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Neben dieser Generalklausel hat der Gesetzgeber drei Fallkonstellationen in das Gesetz aufgenommen, in denen regelmäßig die Bestellung eines Verfahrenspflegers als erforderlich anzusehen ist. Das soll der Fall sein

- bei einem erheblichen Interessengegensatz zwischen dem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter,
- wenn in einem Verfahren nach § 1666 der völlige Entzug der elterlichen Sorge oder aber die Trennung des Kindes von seiner Familie droht,
- wenn Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 BGB) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682 BGB) ist.

Vergütungen und Aufwendungen des Verfahrenspflegers werden aus der Staatskasse erstattet. Allerdings macht das Gesetz keine Aussage darüber, wer Verfahrenspfleger sein soll und welche Qualifikationen er haben sollte. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll es auf die Bedürfnisse des Einzelfalles ankommen, ob die juristische oder die sozialpflegerische Qualifikation mehr im Vordergrund zu stehen hat. Ob allerdings, wie die amtliche Begründung weiter annimmt, auch geeignete Familienmitglieder die Rolle des Verfahrenspflegers übernehmen können, erscheint zumindest zweifelhaft.

Fazit

Es läßt sich nicht bestreiten, daß das Kindschaftsrecht in den Bereichen Sorge-, Umgangs- und Verfahrensrecht fortschrittlicher geworden ist und größere Chancen für eine positive Entwicklung der Kinder in Deutschland bietet. Inwieweit diese Chancen genutzt werden, wird ganz entscheidend davon abhängen, wie der Appell an die Einsicht aller Beteiligten, insbesondere der Eltern, angenommen wird, und ob Rechtsprechung und Beratung mit den neuen Möglichkeiten kreativ umgehen werden.

Anschrift des Verfassers:
 Prof. Siegfried Willutzki
 Deutscher Familiengerichtstag e.V.
 Hauptstraße 97a
 50321 Brühl

Auswirkungen des Kindschaftsrechtsreformgesetzes auf die Tätigkeit des psychologischen Sachverständigen im Familiengerichtsverfahren.

Joseph Salzgeber

Einleitung

Am 1. Juli 1998 trat das Kindschaftsrechtsgesetz (KindRG) in Kraft. Das Familienrecht wurde in weiten Bereichen reformiert und den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen angepaßt. Auch andere verwandte Rechtsbereiche wurden geändert wie z.B. das Beistandschaftsgesetz, das Kindesunterhaltsgesetz, das Erbrechtsgleichstellungsgesetz, das Eheschließungsrecht. Auch das Familienrechtsverfahren wurde ebenfalls den Veränderungen angeglichen, so das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), das nun die Zuordnung fast aller vormundschaftsgerichtlicher Verfahren für Kinder und Jugendliche zum Familiengericht verfügt, nicht zuletzt die Zivilprozeßordnung, die neben dem ebenfalls geänderten Gesetz der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) bestimmend ist für die Tätigkeit des Sachverständigen im gerichtlichen Auftrag, aber auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und das Personalstandsgesetz (PStG).

Gesetzliche Vorgaben bezüglich der Tätigkeit des Sachverständigen

Der Blick in die Gesetzesänderungen kann unseren Berufsstand je nach Blickwinkel enttäuschen oder erleichtern: der Sachverständige wird bei all den geänderten Gesetzesvorschriften nicht erwähnt. An seine Tätigkeit wurde entweder nicht gedacht, oder man geht davon aus, diese Berufsgruppe passe sich angemessen der veränderten Gesetzeslage an, bzw. die Anleitungsspflicht des Richters nach § 402a ZPO Sorge schon für entsprechendes Tätigwerden des Sachverständigen.

Somit könnte der /die eine oder andere Kollege/in davon ausgehen, das neue Kindschaftsrecht habe keine Auswirkungen auf die sachverständige Tätigkeit. Ähnliche konservative Einstellungen wurden schon 1982 laut, als die gemeinsame Sorge ermöglicht wurde, die es mit Hilfe einer Intervention des Sachverständigen im Rahmen der Begutachtung auch anzustreben galt.

Ohne Zweifel und sicherlich mitbedingt durch viele beratende Sachverständige erfolgte im neuen Kindschaftsrechtsreformgesetz eine Gewichtungsverschiebung zu Beratung vor Entscheidung. Selbst der Richter wird in den §§ 52 und 52a FGG nochmals auf eine Vermittlung verpflichtet, die eigentlich schon die Prozeßordnung gebietet. Zudem wird Beratungshilfe nach § 17 II KJHG auf Veranlassung des Familienrichters vom Jugendamt angeboten, und der Richter weist weiter auf das Beratungsangebot im § 52 FGG (1 S. 2) auch der freien Träger hin.

Die im Gesetz festgeschriebene Beratung geht weit über die Intervention hinaus, die einige Kollegen und Kolleginnen meinen bereits erfüllt zu haben,

wenn sie sich auf den Standpunkt stellen, Diagnostik sei immer Intervention und alleine durch die Kommunikation der Betroffenen mit dem Sachverständigen werde Verhalten (positiv?) verändert.

Diese Art von Intervention ist nach Ansicht des Autors nicht gemeint und bei weitem nicht ausreichend, den gesetzlichen Anspruch an Beratung zu erfüllen. Ziel des familiengerichtlichen Verfahrens sollte, nach dem neuen Recht verstärkt, die autonome Konfliktregelung durch die Eltern sein. Für diejenigen Sachverständigen, die bereits bisher ihre Aufgabe auch in der Vermittlung und Intervention gesehen haben, bringt das Gesetz in bezug auf den Schwerpunkt des sachverständigen Vorgehens kaum Veränderungen, die Zielrichtung hat sich dennoch in einigen Bereichen wesentlich verändert.

Rahmenbedingungen der sachverständigen Tätigkeit

Auch nach dem 1.7.98 gilt, daß sich das sachverständige Vorgehen innerhalb eines vorgegebenen Rahmens zu bewegen hat, der Freiwilligkeit, Transparenz, Verhältnismäßigkeit umfaßt. Es ist auch jetzt keine Ermittlungstätigkeit erlaubt. Auch hat der Sachverständige die Rahmenbedingungen, die sich aus der Auftragsituation (keine Verschwiegenheit gegenüber dem Gericht) und dem Beweisbeschluß ergeben, zu achten. Dies mag einigen Sachverständigen-Kollegen schwerfallen, die das familienrechtliche Verfahren auch nach dem 1.7.98 als kontraproduktiv ansehen und es lieber in die Hände der "richtigen" Psychologen gelegt wissen wollen. Eine solche Haltung bedeutet nichts anderes als Kompetenzüberschreitung in Bereiche, die zum richterlichen Handeln gehören.

Die §§ 402 ff ZPO, die die Tätigkeit und Beauftragung des Sachverständigen regeln, behalten auch nach dem 1.7.98 ihre Gültigkeit. Da die Revision der einschlägigen Paragraphen der ZPO 1991 ohne große Beachtung in der familien-forensischen Literatur vonstatten ging, hier der wesentliche § 404a ZPO im Wortlaut:

§ 404a (Anleitung des Sachverständigen)

Das Gericht hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen.

Soweit es die Besonderheit des Falles erfordert, soll das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine Aufgabe einweisen und ihm auf Verlangen den Auftrag erläutern.

Bei streitigem Sachverhalt bestimmt das Gericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll.

Soweit es erforderlich ist, bestimmt das Gericht, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat.

Weisungen an den Sachverständigen sind den Parteien mitzuteilen. Findet ein besonderer Termin zur Einweisung des Sachverständigen statt, so ist den Parteien die Teilnahme zu gestatten.

Darüber hinaus sind nicht an der Fragestellung des Gerichts orientierte Beratung sowie Therapie, Mediation und andere Interventionen, die vor dem

1.7.1998 unangemessen waren und zu obergerichtlich bestätigten Ablehnungen führten, auch weiterhin für den Sachverständigen nicht erlaubt.

Trotz dieser in ZPO und FGG unverändert gebliebenen Rechtslage für die formale Tätigkeit des Sachverständigen hat das neue Recht doch erhebliche Auswirkungen auf die sachverständige Tätigkeit im familiengerichtlichen Auftrage. Diese Änderungen betreffen die Fragestellungen, die sich einmal durch das erweiterte Aufgabengebiet ergeben, zum anderen durch die veränderte Rechtsgrundlage zur elterlichen Sorge- und dem Umgangsrecht. Unterschiede gegenüber dem alten Recht ergeben sich zudem in der Gewichtung im Hinblick auf das Kindeswohl bei einzelnen Bestimmungen und weiter bei Rechtsansprüchen, die bisher im Gesetz nicht vorgegeben waren.

Im folgenden Beitrag werden diese Veränderungen vorgestellt. Die Kenntnisse darüber können dem Sachverständigen bei der Argumentation gegenüber betroffenen Eltern bezüglich der Rolle des Sachverständigen und seiner Aufgaben helfen oder bei einer Rückfrage an den Richter bezüglich der Interpretation des Beweisbeschlusses. Der Sachverständige sollte ja nur die Frage des Gerichts so weit beantworten, wie die Empfehlung auch justiziabel ist.

Es ist dem Autor bewußt, daß es sich dabei nur um ein Thesepapier handeln kann, das durch interdisziplinäre Diskussion und besonders im Rahmen fachkollegialen Erfahrungsaustausches weiter ausfüllungsbedürftig ist.

Neue Aufgabenbereiche

Mit dem neuen Recht wurde das "große Familiengericht" geschaffen. Für uns Sachverständige bedeutet dies eine Änderung dahingehend, daß neben den früheren Familiensachen (Sorge- und Umgangsregelungen) auch die Verfahren, die bisher am Vormundschaftsgericht angesiedelt waren, ebenfalls beim Familiengericht behandelt werden. Nur für Adoption und Vormundschaft über Minderjährige ist noch das Vormundschaftsgericht zuständig.

Die Kollegen, die bisher noch keine vormundschaftsgerichtlichen Fragestellungen bearbeitet haben, sollten prüfen, ob sie für diese neuen Aufgaben die nötigen Fachkenntnisse haben, sollten sie nun vom Familiengericht mit diesen Problemfällen beauftragt werden (nun auch nicht mehr erkennbar an der unterschiedlichen Geschäftsnummer). Die familiären Konfliktfälle des bisherigen Vormundschaftsgericht unterscheiden sich erheblich von den familiengerichtlichen Konfliktlagen. Erschwerend kommt hinzu, daß die bisherigen Vormundschaftsrichter für Kinder und Jugendliche nicht zwingend ans Familiengericht wechseln. Die Verfahren nach z.B. § 1666 BGB werden dann von Familienrichtern bearbeitet, die oftmals noch über wenig Kenntnis über die besonderen Probleme dieser Familien verfügen. Auch Verfahren, wie die Herausnahme eines Kindes, sei es aus einer bestehenden Familie, sei es aus einer Pflegefamilie, sind nun familiengerichtliche Verfahren. Die Richterfortbildung ließ bisher die vormundschaftsgerichtlichen Fragestellungen etwas abseits liegen. All dies mag verdeutlichen, daß die besondere Fachkompetenz des Sachverständigen für diese Fragestellung gefordert ist. Zudem hat der Sachverständige zu bedenken, daß nun bei Verfahren nach §

1666 BGB, wenn das Interesse des Kindes die Bestellung erforderlich macht und zwingend bei Verfahren nach § 50 (2) FGG, die mit der Trennung des Kindes von seiner Familie oder mit der Entziehung der gesamten Personensorge verbunden sind, ein Verfahrenspfleger für das betroffene Kind zu bestellen ist. Die Qualifikation und die Aufgabe des Verfahrenspflegers sind durch das Gesetz noch nicht klar bestimmt. Auf jeden Fall hat sich der Sachverständige mit einem weiteren Verfahrensbeteiligten auseinanderzusetzen, was besondere Fachkunde, Vermittlungsfähigkeit und forensisches Wissen erfordern wird. Dem Kindeswohl wäre es sicherlich nicht nützlich, wenn Verfahrenspfleger und Sachverständiger eine völlig gegensätzliche Sicht des Kindeswohls haben, und der Sachverständige nicht in der Lage ist, sich kompetent auf die Argumente des Verfahrenspflegers einzulassen. Weiter wird zu erwarten sein, daß vom Verfahrenspfleger die Tätigkeit des Sachverständigen, nicht nur zum Schaden des Berufsstandes, kritischer gewürdigt wird.

Die Zuweisung von vormundschaftsgerichtlichen Verfahren zum Familiengericht hat den Vorteil, daß alle Verfahren einer Familie immer wieder bei dem gleichen Richter landen. Im Einzelfall ist auch der Sachverständige davon betroffen, wenn z.B. die elterliche Sorge zum Zwecke der Begutachtung des Kindes eingeschränkt werden sollte, sei es, daß ein Pfleger bestellt werden müßte für die Begutachtung bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch, sei es, um einen Kontakt des Kindes zum getrenntlebenden Elternteil mit Hilfe dieses Instituts zu ermöglichen. Dies kann in Zukunft von einer Hand geregelt werden. Folglich sind solche Empfehlungen des Sachverständigen an das Gericht schon während der laufenden Begutachtung leichter justiziabel, da nicht mehr sehr zeit- und verfahrensaufwendig für den Richter und die Beteiligten.

Sorgerecht

Der Gesetzgeber hat nicht explizit ab dem 1.7.98 die gemeinsame Sorge zum Regelfall erklärt, de facto stellt sie den Regelfall dar.

Entschließen sich aber beide Eltern für die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil, so hat dies die gleiche Wertigkeit, wie wenn sie sich für die gemeinsame elterliche Sorge entscheiden würden (nur muß in diesem Fall das Gericht dem Antrag stattgeben, bei gemeinsamer Sorge braucht es keine gerichtliche Entscheidung). Folglich hat der Sachverständige, sollten sich die Eltern im Rahmen einer sachverständigen Intervention - oder bei der Beratungsstelle - auf eine justiziable Sorgerechtsregelung einigen, diese nicht weiter zu überprüfen, die Motivation dazu nicht zu hinterfragen, oder gar die Eltern z.B. von der alleinigen Sorge abbringen zu wollen, außer die Anforderung des §1666 BGB - Kindeswohlgefährdung - wäre erfüllt, oder ein über 14jähriges Kind würde nach § 1671 (2) I BGB der gewollten Sorgerechtsregelung widersprechen. Aus §1671 (2) BGB geht hervor, daß zwar ein über 14jähriges Kind sich gegen eine Sorgerechtsübertragung auf einen Elternteil aussprechen kann, was wohl dann der Fall sein dürfte, wenn dieses Kind gerade beim anderen Elternteil leben möchte. Dem der Sorgerechtsübertragung auf einen Elternteil entgegenstehenden

Kindeswunsch ist aber nicht zu entsprechen, wenn er dennoch gegen das Kindeswohl spricht, z.B. weil der andere Elternteil schwerer Alkoholiker ist.

Das Kind muß übrigens dem Vorschlag der Eltern explizit widersprechen, es genügt nicht, wenn der Sachverständige feststellt, daß das Kind eigentlich andere Präferenzen hat. Das Kind darf dann auch nicht vom Sachverständigen in dieser Präferenz bestärkt oder gar überredet werden. Der Sachverständige hat sich also nicht nur nach dem Kindeswunsch zu richten, sondern sich auch mit den Argumenten beider Eltern und den tatsächlichen Gegebenheiten auseinanderzusetzen und diese zu würdigen.

Beantragen beide Eltern jeweils unabhängig voneinander die alleinige Sorge, so werden die psychologische Abwägung und das sachverständige Vorgehen ähnlich wie bis zum 1.7.98 zu erfolgen haben, sollte eine Intervention des Sachverständigen zu einer Einigung erfolglos sein. Nach § 1671 (2) 2 BGB ist einem Sorgerechtsantrag stattzugeben, wenn zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entsprechen.

Auch wenn im neuen Gesetz die Bindungen nicht mehr als Entscheidungskriterium erwähnt werden, sind sie weiterhin ein psychologisch bedeutsames Sorgerechtskriterium wie auch Förderkompetenz, Kontinuität, Kooperationsbereitschaft u.a. und sind folglich auch zu diagnostizieren und im Gesamtzusammenhang zu bewerten.

Beantragt ein Elternteil die alleinige Sorge, und der andere stimmt dem nicht zu, weil er am gemeinsamen Sorgerecht festhalten möchte, so ist der Eingriff in das gemeinsame elterliche Sorgerecht so gering wie möglich zu halten. Der beantragende Elternteil muß sein Begehren mit dem Kindeswohl begründen, eine Übertragung der alleinigen Sorge oder von Teilen des Sorgerechts auf einen Elternteil muß dem Kindeswohl am besten entsprechen. Die Zustimmung des anderen Elternteils zum gemeinsamen Sorgerecht ist also nach neuem Recht nicht mehr zwingend erforderlich. Kann ein Elternteil nicht begründen, daß es für das spezielle Kind geboten ist, ihm das alleinige Sorgerecht oder Teile davon zu übertragen, bleibt es beim gemeinsamen Sorgerecht. Der Sachverständige hat also die Argumente der Eltern genau zu überprüfen, ob sie im konkreten Alltagsleben tatsächlich Auswirkungen auf das Kind haben. Ein Elternteil allein kann also nicht nur wegen einer vehement vorgebrachten Ablehnung das gemeinsame Sorgerecht verunmöglichen.

Die Schwelle, die zu einer Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge oder von Teilen davon auf einen Elternteil führen kann, liegt nun etwas höher als bisher bei der streitigen elterlichen Sorge, wenn auch wie bisher der Wortlaut - § 1671 BGB alter Fassung und § 1671 BGB neue Fassung - gleich geblieben ist (dem Antrag ist stattzugeben, wenn es dem Wohl des Kindes am besten entspricht). Sie liegt höher, da der Antrag begründet und nachgewiesen werden muß, daß die gewünschte Regelung im Vergleich zur Belassung der gemeinsamen Sorge in ihrer neuen gesetzlichen Ausgestaltung dem Kindeswohl am besten nützt. Sie entspricht nun in etwa der Schwelle des § 1696 BGB alter Fassung (Abänderung von gerichtlichen Anordnungen). Es trifft nicht zu, wie manchmal von Fachkollegen verlautet, daß zur

Aufhebung der gemeinsamen Sorge bei uneinigen Eltern die Schwelle des § 1666 BGB erreicht werden muß.

Ehe das Gericht aber in einer streitigen Sache eine Entscheidung fällt, müssen die beraterischen Angebote erschöpft und gescheitert sein. Der Geist des Gesetzes geht von gemeinsam getragener Elternverantwortung aus, die zuerst mit Hilfe von Beratung und Intervention wiederhergestellt werden sollte. Der Eingriff in das Elternrecht sollte so gering wie möglich gehalten werden. Dies muß auch für den Sachverständigen gelten, wobei er sich seiner speziellen Rolle und Aufgaben bewußt sein muß, die sich gegenüber dem alten Familienrecht formal nicht geändert haben.

Zwar ist die gemeinsame elterliche Sorge nun als Regelfall anzusehen, zumindest implizit, dennoch bedeutet die gemeinsame elterliche Sorge nach dem 1.7.98 nicht eine tatsächliche gemeinsame elterliche Verantwortung in den vielen Bereichen, die das Kind berühren, und wie sie vor der Trennung oder Scheidung der Eltern besteht. Vielmehr gilt, daß der nun getrenntlebende Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, die Befugnis hat, die täglichen Belange des Kindes alleinverantwortlich zu bestimmen. Die gemeinsame elterliche Sorge bezieht sich folglich nur noch auf das Kind wesentlich berührende Entscheidungen wie: Einschulung, Umschulung, religiöse Erziehung, Berufsauswahl, besondere medizinische Versorgung und Bestimmung des Aufenthaltes. Dieser Alltagsentscheid bedeutet auch, daß bei der Sachverständigenintervention nicht mehr die umfassende Kooperation der Eltern anzustreben ist, sondern Kompetenzverteilungen zu entwickeln sind und die Akzeptanz des jeweiligen Elternteils bzgl. Entscheidungen für das gemeinsame Kind, wenn der andere Elternteil mit diesem zusammen ist.

Der Sachverständige hat in seiner diagnostischen Arbeit herauszufinden, wo tatsächlich Uneinigkeiten zwischen den Eltern auf der konkreten Ebene vorliegen und ob sich diese Uneinigkeiten tatsächlich auf das Kind auswirken. Was zwischen den Eltern nicht strittig und nicht durch die Fragestellung des Gerichts abgedeckt ist, hat der Sachverständige keiner weiteren Überprüfung zu unterziehen. Hinweise aus seiner Sicht bestehende Ungeheimheiten, seiner Sicht nach problematische Regelungsmodalitäten, wenn sie nicht vorgebracht wurden, verbieten sich (Autonomie der Eltern), außer diese Regelungen würden die Schwelle des § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) erreichen. Einschränkungen der prinzipiell bestehenden gemeinsamen Sorge hat ein Elternteil vorzubringen und zu begründen, nicht der Sachverständige.

Da das Sorgerecht sich aus verschiedenen Teilbereichen zusammensetzt, d.h., wer bestimmt den Aufenthalt, wer bestimmt die schulische Erziehung und Förderung, wer z.B. die medizinische Versorgung des Kindes, wer die Vermögensangelegenheiten des Kindes oder auch noch weitere kleinere Bereiche, die den Alltagsentscheid einschränken, können diese auch im Konfliktfall konkret geregelt und vom Gericht beschlossen werden. Es ist rechtlich möglich, verschiedene Sorgerechtsgebiete unter den Eltern aufzuteilen, z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Mutter und Vermögenssorge auf den Vater. Der Sachverständige hat aber auch zu bedenken, ob Aufteilungen tatsächlich zukünftig dem Kindeswohl dienen, oder ob er nicht der Ideologie,

daß gemeinsames Sorgerecht automatisch für Kooperationsbereitschaft sorgt und dem Kindeswohl dient, aufsitzt. Unzweifelhaft können allerdings Aufteilungen im Einzelfall zur Beruhigung des Elternkonfliktes zu einem bestimmten Zeitpunkt beitragen, ohne sich dabei auf das Kindeswohl negativ auszuwirken.

Sollten sich Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge im Rahmen einer Intervention wieder so weit einigen, daß sie die räumliche Trennung aufheben und wieder zusammenziehen, um es "nochmals zu versuchen", so üben beide Eltern wieder die Sorge völlig gemeinsam aus, auch wenn z.B. die Mutter im Rahmen der örtlichen Trennung den Alltagsentscheid inne hatte.

Aus psychologischer Sicht bedeutet der Alltagsentscheid, daß es eigentlich kaum mehr Familien geben dürfte, bei denen einem Elternteil im Streitfall die elterliche Sorge allein zugesprochen wird (wenn der andere die Belassung der gemeinsamen Sorge anstrebt), da nicht so häufig erwartbar ist, daß ein Elternteil in jedem Bereich mit dem anderen bzgl. des Kindes uneins sein wird. Andererseits bedeutet die gemeinsame Sorge noch keine Klärung darüber, wo das Kind lebt, wer sich um die Schule kümmert usw. Eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes wird in den meisten Fällen bei bestehender Uneinigkeit der Eltern in diesen Bereichen genügen, da dann der Elternteil bei der verbliebenen gemeinsamen Sorge im Rahmen des Alltagsentscheides mehr oder weniger alleinverantwortlich für das Kind sorgen kann. Übrigens ist der Elternteil, bei dem das Kind im Alltag überwiegend lebt, der damit den Alltagsentscheid inne hat, verpflichtet, den anderen Elternteil bezüglich aller wesentlichen Bereiche des Kindes zu informieren, damit dieser von seinem Mitwirkungsrecht Gebrauch machen kann.

Es wird aber dennoch auch in Zukunft noch einige Familien geben, bei denen die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge dem Kindeswohl auch aus psychologischer Sicht entspricht, wenn z.B. ein Elternteil kein Interesse am Kind zeigt, keinerlei Kooperationsfähigkeit herstellbar ist, ein Elternteil durch sein Gewaltpotential eine Gefährdung für das Kind darstellt oder wenn Kriterien des § 1666 BGB greifen würden. In diesen Fällen wird der Richter wohl meist keinen Sachverständigen benötigen, da die elterlichen Defizite oftmals offensichtlich sind.

Es ist andererseits auch möglich, daß sich die Eltern auf eine "umfassende" gemeinsame Sorge einigen, die dem gemeinsamen Sorgerecht wie bisher entspricht und diese gerichtlich bestätigen lassen. § 1687 (2) BGB eröffnet diese Möglichkeit indirekt insofern, als er die Möglichkeit vorsieht, den Alltagsentscheid einzuschränken. Ob dies dem Kindeswohl entspricht, wenn dies nicht auf Wunsch beider Eltern geschieht - wenn es nicht, wie im Gesetz vorgesehen, das Kindeswohl erforderlich macht - bleibt in der Praxis zu beobachten. Bedeutsam ist der Hinweis dennoch für die Eltern, die vor dem 1.7.98 nach einer Scheidung schon die gemeinsame Sorge innehatten und diese Regelung auch in Zukunft, ohne Einschränkungen des Alltagsentscheides, fortsetzen wollen, oder auch für Eltern, die von nun an eine abweichende, individuell zugeschnittene Sorgerechtsregelung anstreben.

Es ist wohl anzunehmen, daß in der nächsten Zeit ein erheblicher Erklä-

rungsbedarf bzgl. der möglichen Sorgerechtsregelungen bei den betroffenen Eltern besteht, wenn diese zum Sachverständigen kommen. Es ist zwar nicht Aufgabe des Sachverständigen, eine Rechtsberatung durchzuführen, aber sein diagnostisches Vorgehen und seine Rolle hat er transparent zu machen. Aus diesem Grund gehört es zu seinen Aufgaben, die Eltern über die Zielrichtung seiner Tätigkeit zu informieren, die Interventions- und Regelungsmöglichkeiten innerhalb seiner Rahmenbedingungen zu erklären. Hinweise auf die Rechtswirklichkeit sind auch aus sachverständiger Sicht eine wirksame Intervention, z.B., wenn einem Elternteil erklärt wird, daß der Sachverständige keine alleinige elterliche Sorge dem Gericht gegenüber empfehlen könne, da er dazu die Voraussetzungen nicht habe feststellen können.

Umgangsrecht

Die für das Umgangsrecht maßgeblichen Gesetze sind nun im § 1626 und den §§ 1684, 1685, und 1686 BGB formuliert.

In bezug auf das Umgangsrecht wird im § 1684 (1) BGB die Pflicht zum Umgang mit dem Kind betont, es besteht nun nicht mehr nur ein Umgangsrecht der Eltern, auch das Kind hat ein Recht auf den Umgang, und der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat die Pflicht, dem Kind den Umgang mit dem anderen Elternteil zu ermöglichen.

Umgangsrecht anderer Personen

Seit dem 1.7.98 hat das Familiengericht nicht nur den Kontakt des Kindes mit den Eltern zu regeln, sondern nach § 1685 BGB auch die Ausgestaltung des nun möglichen Umgangs des Kindes mit den Großeltern, Geschwistern, Stief- oder Pflegepersonen. Der Sachverständige hat aber bezüglich des Kindeswohls bei Fragen zum Umgang eines Kindes mit diesen dritten Personen die höhere Schwelle im § 1685 (1) BGB - der Umgang solle dem Wohl des Kindes "dienen" im Vergleich zum § 1684 (1) BGB, das "Kind hat das Recht auf Umgang", der "Elternteil ist verpflichtet und berechtigt" - zu beachten sowie die weiteren Besonderheiten, die mit dem erweiterten Umgangsrecht verbunden sind. Es gilt beim Versuch, sich dem Kindeswohl zu nähern, nicht nur den Beziehungsaspekt, der bei dieser gesetzlichen Regelung im Vordergrund stand, zu berücksichtigen, auch Aspekte wie Erziehungskontinuität, soziale Kontakte zu Gleichaltrigen, Kindeswille und schulische Notwendigkeiten sind bei den Umgangsauseinandersetzungen mit einzubeziehen.

Im übrigen haben andere dritte Personen als die im Gesetz genannten, auch wenn der Umgang des Kindes mit diesen seinem Wohl dienen würde, keinen eigenständigen Anspruch auf Umgang, er kann nur mit Zustimmung des oder der Sorgeberechtigten zustande kommen.

Es besteht auch keine vorgegebene Rangfolge, wer z.B. von den Großeltern väterlicherseits oder mütterlicherseits eher Anspruch auf Umgang hat. Großeltern oder die anderen Personengruppen haben auch keinen Anspruch, z.B. einen Urlaub mit ihrem Enkel zu verbringen. Im Streitfalle kann auch nicht davon auszugehen sein, daß z.B. die Großeltern es gegen die Sorgeberechtigten erzwingen können, daß das Kind sie allein in ihrer Wohnung auf-

sucht. Eine Kindeswohlgemäße Umgangsregelung wird wohl im Streitfall entweder durch Besuch der Großeltern in der Wohnung des Kindes bei diesem Elternteil oder durch Besuch des Elternteils mit dem Kind bei den Großeltern zu gestalten sein.

Die "dritten Personen" haben auch keinen Auskunftsanspruch gegenüber dem oder den Sorgeberechtigten, wie dies z.B. für die Eltern des Kindes gegenseitig gilt.

Weiter steht den dritten Personen während ihres Umgangs mit dem Kind kein Umgangsbestimmungsrecht zu, der Vorrang des elterlichen Erziehungsrechtes bleibt beim Sorgeberechtigten. Anders als der Elternteil gemäß § 1687 (1) BGB, bei dem das Kind nicht lebt, haben diese Personen, während sich das Kind bei ihnen aufhält, also nicht das Recht zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. In der Praxis bedeutet dies, daß der oder die Sorgeberechtigten entscheiden können, ob bei dem Besuch noch z.B. weitere Verwandten zugegen sein dürfen. Den "dritten Personen" ist es auch nicht erlaubt, z.B. das Kind medizinisch untersuchen zu lassen, "weil es immer so blaß ist".

Auch der Sachverständige hat zu bedenken, daß das Umgangsrecht dieser dritten Personen eine nur am Kindeswohl ausgerichtete Bestimmung ist, nicht ein Gesetz zur Durchsetzung von Umgangsrechtsansprüchen dieser dritten Personen, z.B. der Großeltern mit ihrem geliebten Enkel. Wenn der oder die Sorgeberechtigten dagegen sind, und sich diese Haltung gegen das Kindeswohl auswirkt, entsteht eine ähnliche Situation wie bei den bisherigen nichtehelichen Umgangsrechtsfällen, bei denen die Mutter einen Kontakt zum Vater völlig ablehnte.

Dieser Personenkreis hat aber ebenso wie Eltern und Kinder nach § 18 (3) KJMG Anspruch auf Beratung und Unterstützung bezüglich des Umgangsrechtes. Der Sachverständige sollte sich nicht scheuen, auf das Beratungsangebot hinzuweisen.

Erfreulich ist die Tatsache, daß Pflegeeltern explizit in den Personenkreis aufgenommen worden sind. Im Rahmen von Rückführungen aus der Pflege zur Herkunftsfamilie kann die Möglichkeit, auch weiterhin mit dem Kind in Kontakt bleiben zu können, den Pflegeeltern die Kontaktabahnung zu den leiblichen Eltern erleichtern, ohne die Konsequenz, völlig vom weiteren Leben des Kindes abgeschnitten zu sein, fürchten zu müssen.

Umgangsgestaltung

Der Familienrichter kann wie bisher auf Antrag den persönlichen Umgang des Kindes mit den Eltern festlegen, wenn dies aus Gründen des Kindeswohls erforderlich ist. Stellt er bei der Überprüfung fest, daß der sorgeberechtigte Elternteil den Umgang des anderen Elternteils mit dem Kind zu dessen Schaden einschränkt oder sogar verhindert, so kommt auch ein Wechsel des Sorgerechts zum anderen Elternteil in Frage, wenn er eher in der Lage ist, den freien Kontakt des Kindes zu beiden Eltern zu gewährleisten. Dies wird nun ausdrücklich im § 52a FGG ausgeführt und muß auch vom Sachverständigen bei notwendigen Empfehlungen berücksichtigt werden.

Im § 1684 (4) BGB wird die Möglichkeit erwähnt, daß das Familiengericht in besonders problematischen Fällen den Umgang mit dem Kind einschränken oder anordnen kann, daß der Kontakt nur in Anwesenheit eines Dritten stattfinden darf, zum Beispiel in den Räumen des Jugendamtes oder einer Beratungsstelle (eines Trägers der Jugendhilfe). Durch die Aufnahme in das Gesetz wird sicherlich auch auf die einschlägigen Institutionen Druck ausgeübt werden, solche Einrichtungen zu schaffen. Eine Verpflichtung zur Begleitung eines Umgangs für das Jugendamt oder für den "Dritten" gibt es übrigens nicht, auch das Jugendamt muß sich dazu bereit erklären, anfallende Kosten hat aber dann das Jugendamt zu tragen, nicht die Eltern. Der Sachverständige sollte diese Möglichkeit in seine Intervention und Empfehlung mit einbeziehen, aber auch bedenken, was es für eine Beziehung bedeutet, für längere Zeit den Kontakt unter Aufsicht pflegen zu müssen.

Der Sachverständige kann leicht übersehen, daß im bisherigen § 1634 (1) BGB ein Umgangsaußschluß für längere Dauer möglich war, wenn es "zum Wohl des Kindes erforderlich" war, während es jetzt im § 1684 (4) BGB heißt, wenn "anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre". Die Schwelle für einen längeren Umgangsaußschluß ist also erheblich erhöht worden und auch erst dann möglich, wenn alle anderen Maßnahmen nicht ge-
griffen haben.

Auch bezüglich des Umgangsrechtes gilt der Vermittlungsansatz des neuen Rechtes. Im § 52a (1) FGG wird das Gericht ausdrücklich aufgefordert, zwischen den Eltern zu vermitteln und darauf hinzuwirken, daß die Eltern Einvernehmen bei der Ausübung des Umgangs erzielen (§ 50a (4) FGG): Diese Vermittlung beinhaltet auch die Information über die Folgen eines Umgangsabbruches für das Wohl des Kindes und den Hinweis auf Beratungsstellen und -dienste.

Es wäre völlig unverständlich, wenn zwar der Richter vermittelnd und aufklärend nicht nur im juristischen Bereich, sondern auch auf der emotionalen und psychischen Ebene wirkt und die Eltern zum Einvernehmen bewegen soll, der Sachverständige innerhalb seines Rahmens nicht. Auch der Richter intendiert keine Therapie oder Mediation, auch er macht die im Rahmen der Vermittlung gewonnenen Erkenntnisse zu seiner Entscheidungsgrundlage, die möglicherweise auch Zwangsmittel bis hin zu Maßnahmen des Sorgerechts umfassen (siehe: § 50a (5) FGG).

Nichteheliche Familien

Umgangskonflikte bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Sorgerechtsauseinandersetzungen, wenn die Eltern im Vorfeld eine gemeinsame Sorgerechtserklärung abgegeben haben, sind nun ebenfalls familiengerichtliche Verfahren. Die nichtehelichen Kinder sind den ehelichen Kindern rechtlich seit dem 1.7.98 gleichgestellt. Dies bedeutet auch eine erhebliche Erleichterung für das Vorgehen des Sachverständigen bei Umgangsfragen, da die bisherige unglückliche unterschiedliche Bewertung, ob ein Umgang des Kindes mit dem leiblichen Vater dem Kindeswohl schadet und bei nichtehelichen Kindern dem Kindeswohl dient - und oftmals in der Praxis noch

komplizierter, da von Amtsgericht zu Amtsgericht und sogar von Richter zu Richter am gleichen Amtsgericht einmal keine unterschiedliche Bewertung für nicht-eheliche und eheliche Kinder und im anderen Fall ausdrücklich gewünscht wurde - nicht mehr gültig ist.

Die Sorgerechtsauseinandersetzungen bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften werden ein großes Maß an individueller Diagnostik erfordern, da sich die Lebensformen und die Beziehungsstrukturen der nichtehelichen Familie in ihren vielfältigen Ausprägungen wohl von ehelichen Lebensformen unterscheiden. Gemeinsame Haushaltsführung oder häusliche Lebensgemeinschaft ist keine Voraussetzung für gemeinsame elterliche Sorge. Dazu kommen die familiären Belastungen, die sich unterhaltsrechtlich (die nichteheliche Mutter ist nach neuem Recht für drei Jahre unterhaltsberechtigt, nur noch bei Einzelfällen etwas länger, wogegen die eheliche Kindesmutter gesetzlich deutlich besser gestellt ist) und anderen "Scheidungsfolgen", so z.B. auch Wohnungszuweisungsfragen, ergeben und ohne Zweifel Auswirkungen auf das Kindeswohl haben werden. Die verschiedenen Familienkonstellationen erfordern unterschiedliche psychologische Bewertungen und Interventionsstrategien. Kriterien wie Kontinuität, Bereitschaft, Verantwortung für das Kind zu übernehmen, und Kooperationsbereitschaft werden neu zu bestimmen sein. Auch Beratungsstellen sind auf die neuen Fragestellungen noch nicht genügend vorbereitet, so daß sich eine Vernetzung, ein entsprechender Erfahrungsaustausch aus der Zusammenarbeit mit anderen Stellen noch entwickeln muß.

Im übrigen ist der Beratungsanspruch explizit auch auf die nichtehelichen Eltern ausgedehnt worden, auch freiwillige Erziehungsbeistandschaft ist für nichteheliche Eltern als Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeit empfehlbar.

Prinzipiell gilt, daß der nichteheliche Vater nun rechtlich in seiner elterlichen Verantwortung gegenüber dem Kinde eingebunden ist, er wird zur Verantwortung verpflichtet, und die Beziehung des nichtehelichen Vaters zum Kind und umgekehrt ist genauso zu respektieren wie die des ehelichen Vaters zu seinem Kinde.

Übrigens sind zeitlich befristete Sorgerechtserklärungen unwirksam und können folglich auch nicht vom Sachverständigen empfohlen werden, so z.B. daß die skeptische nichteheliche Mutter für zwei Jahre dem gemeinsamen Sorgerecht zustimmt (mit einer Sorgerechtserklärung, die beim Notar oder Jugendamt abgegeben wird), danach soll die Bewährung dieser Regelung überprüft werden. Eine abgegebene Sorgerechtserklärung kann nur im Rahmen eines Familiengerichtsverfahrens nach § 1671 BGB abgeändert werden.

Abänderung einer Sorge - oder Umgangsentscheidung

Bei Gutachtensfragen zur Abänderung von bestehenden Umgangsregelungen hat sich gegenüber dem alten Recht nichts geändert.

Anders verhält es sich jedoch mit der Abänderung von ergangenen Sorgerechtsentscheidungen. Familiengerichte haben eine Abänderung vorzunehmen, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist (§ 1696 BGB). Gerichtlich ergangene Sorgerechtsent-

scheidungen - auch wenn es sich um gerichtlich ergangene gemeinsame Sorge handelt - müssen in jedem Falle auch gerichtlich abgeändert werden, selbst wenn sich die Lebensverhältnisse geändert haben. Wurde z.B. einer Mutter die alleinige elterliche Sorge übertragen, und nehmen die Eltern das familiäre Leben wieder auf, so hat die Mutter auch in der neuen Lebenskonstellation die alleinige elterliche Sorge inne. Beide Eltern können auch nicht wie nichteheliche Eltern nun einfach eine Sorgerechtsklärung beim z.B. Jugendamt abgeben, sie müssen wieder das Gericht bemühen. Die Schwelle, die nach § 1671 (2) BGB aber für die gerichtliche Abänderung von gemeinsamer Sorge auf alleinige Sorge gilt, ist aber nicht anzuwenden, wenn eine Abänderung von alleiniger Sorge übereinstimmend in eine gemeinsame erfolgen sollte. Rechtlich genügt dazu die Aufhebung der alleinigen elterlichen Sorge. Damit wird automatisch die gemeinsame Sorge hergestellt.

Es ist zu erwarten, daß Eltern, bei denen nach altem Recht eine einseitige Sorgerechtsentscheidung ergangen ist, nun die gemeinsame Sorge nach neuem Recht anstreben. Die Schwelle, die nach § 1696 BGB für die gerichtliche Abänderung einer Sorgerechtsentscheidung gilt, kann auch in diesem Fall überwunden werden, wenn die Eltern wieder übereinstimmend die gemeinsame Sorge ausüben wollen. Der gemeinsame Wille der Eltern kann ein triftiger, das Wohl des Kindes nachhaltig berührender Grund sein. Anders ist es, wenn die Eltern sich nicht einig sind. Dann ist durch den Sachverständigen zu prüfen, ob trotz der Uneinigkeit ein triftiger Grund, das Wohl des Kindes nachhaltig berührend, vorliegt. Dann ist auch daran zu denken, die gemeinsame Sorge anzuordnen, das Aufenthaltbestimmungsrecht aber bei einem Elternteil zu belassen.

Stiefeltern

Auch Stiefeltern wurden - wie oben erwähnt - in den Katalog der dritten Personen aufgenommen, die ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

Der § 1682 BGB schützt weiter diese gewachsene Familiengemeinschaft, das Familiengericht kann nun den Verbleib des Kindes bei einem Stiefelternanteil anordnen, wenn der mit ihm verheiratete Elternteil z.B. durch Tod die elterliche Sorge nicht mehr ausüben kann, der verbliebene Stiefelternanteil nun den Aufenthalt des Kindes in seinen Haushalt wünscht. Die Herausgabe zum anderen Elternteil kann abgelehnt werden, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme aus dieser Familie gefährdet wäre.

Während das Gesetz das Elternrecht in den Vordergrund rückt, wird der psychologische Sachverständige eher geneigt sein, die faktische Elternschaft und die gewachsenen Beziehungsstrukturen zu betonen. Hier werden vermehrt Interventionsvermögen und fachspezifisches Wissen gefordert sein, die der Sachverständige, der bereits im Vormundschaftsgerichtsgebiet tätig war, kennt; der reine "Familienpsychologe" wird sich mit diesen oftmals schwierigen Fällen erst Erfahrung zulegen müssen.

Gleiches gilt nach § 1632 BGB auch, wenn das Kind schon z.B. längere Zeit bei Pflegeeltern oder den Großeltern gelebt hat, ein Elternteil verstirbt

und der verbliebene Elternteil das Kind zu sich nehmen will.

Namensrecht

Am Rande wird noch auf eine Änderung im neuen Recht hingewiesen: Heiratet ein alleinsorgeberechtigter Elternteil wieder, so kann nach § 1618 BGB der bisherige Namen des Kindes durch den neuen Ehenamen ersetzt oder der bisherige Namen dem neuen Ehenamen voran - bzw. hintenangestellt werden, für beides ist die - allerdings ersetzbare - Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich. Für das Kindeswohl hat dies dahingehend Auswirkungen, daß einige Kreisverwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren zur Namensänderung wohl der Vergangenheit angehören.

Beratung und Intervention

Neben den erweiterten Tätigkeitsfeldern und den geänderten Eingriffsschwellen beim Kindeswohl hat das neue Kindschaftsrechtsreformgesetz die Tätigkeit des Sachverständigen in bezug auf die Ausrichtung des diagnostischen Verfahrens berührt, da die Beratung als Schwerpunkt im Gesetz aufgenommen wurde. Das Beratungsangebot wurde erheblich erweitert und sogar auf die Person des Richters bezogen (§ 52 FGG). Beim KJHG wurde im § 17 die ehemalige Soll-Verpflichtung nun in einen Rechtsanspruch auf Beratung verändert, was deutlich macht, daß der Beratung zur Wahrung oder Wiederherstellung des Kindeswohls erhebliche Bedeutung zugemessen wird. Weiter hat der Familienrichter die Eltern nach § 613 I ZPO zur elterlichen Sorge anzuhören, im Konflikt zu vermitteln und auf das öffentliche Beratungsangebot hinzuweisen.

Im § 52 I FGG wird als Ziel der Beratung ausdrücklich die "Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung" genannt. Dieses Ziel hat auch für den Sachverständigen zu gelten, dem er sich mit seinen Möglichkeiten anzunähern hat.

Trotz Betonung der Beratung, um die Eltern zu einer autonomen Konfliktregelung zu befähigen, wird im Gesetz die Freiwilligkeit der Beratung besonders hervorgehoben. Eine Zwangsberatung ist nie vorgesehen, wenn sie auch von anderen Stellen immer wieder unter Hinweis auf die obligatorische Schwangerschaftsabbruchberatung gefordert wird.

So hat sich zwar das Jugendamt bei den Familien zu melden, wenn es über das Gericht Kenntnis davon erlangt hat, daß Kinder von einem Trennungs- oder Scheidungsverfahren betroffen sind. Die Eltern sind aber nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Eine weitergehende Intervention ist nicht vorgesehen.

Auch der Familienrichter kann seine Vermittlung und Beratung nur anbieten, fehlende Mitwirkungsbereitschaft ist selbst für den Richter niemals das alleinige Entscheidungskriterium für Sorge- oder Umgangsregelungen.

Was für das Jugendamt und für den Richter gilt, hat für den psychologischen Sachverständigen um so mehr zu gelten. Man kann über die Freiwilligkeit geteilter Meinung sein, sie ist dennoch für den Sachverständigen gelten-

des Recht. Es gibt zudem keine psychologische Erkenntnis darüber, daß es demjenigen, der im Trennungskonflikt Beratung ablehnt, prinzipiell an Elternverantwortung und Erziehungskompetenz mangelt oder daß umgekehrt Beratungswilligkeit per se ein psychologisches Empfehlungskriterium sein soll. Beratungsbereitschaft kann allein kein psychologisches Sorgerechtskriterium sein. Der Sachverständige hat aber im Gegensatz zum Vertreter des Jugendamts oder des ASD die Pflicht und die Möglichkeit, das Gericht über die Reaktion eines Elternteils auf sein Interventionsangebot ohne Wertung zu informieren und auch die Hintergründe darzulegen. Da die Begutachtung für alle Betroffenen freiwillig ist, ist eine Weigerung zur Teilnahme oder an Teilen des Begutachtungsprozesses das Recht eines jeden Betroffenen. Eine Wertung dieses Rechts in Anspruch zu nehmen, steht allenfalls dem Gericht zu.

Der Sachverständige muß seine Verpflichtung beachten, daß alles, was für die Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung relevant ist, dem Gericht mitgeteilt werden muß. Eine Verschwiegenheit gegenüber dem Gericht existiert nicht. Es können daher keine Mediationssitzungen oder therapeutischen Sequenzen vom Sachverständigen persönlich eingeschoben werden, da Grundvoraussetzung hierfür die Einhaltung der Schweigepflicht auch gegenüber dem Gericht wäre. Es steht dem Sachverständigen aber frei, die sachverständige Tätigkeit zu unterbrechen und die Eltern zu motivieren, externe Therapeuten oder Mediatoren für spezielle Konfliktkonstellationen aufzusuchen. Es widerspricht aber dem Recht, wenn Vorschläge zu einer therapeutischen Intervention mit der Drohung verbunden werden, wer nicht teilnehme, disqualifiziere sich für die elterliche Sorge, auch wenn diese Aussage gelegentlich dem Kindeswohl möglicherweise dienen würde. Sachverständiges Vorgehen darf nicht in Zwangstherapie ausarten.

Sachverständige Intervention ist eine eigene Interventionsstrategie, mit rechtlichen Einschränkungen, spezifischen Machtkonstellationen und besonderen Möglichkeiten, die auch eine zeitlich beschränkte Begleitung der Familie möglich macht, die an anderer Stelle schon mehrmals näher beschrieben worden ist. Diese Intervention ist nach neuem Recht verstärkt gefordert, sicherlich anfänglich noch erweitert mit Hinweisen auf die gesetzlichen Gegebenheiten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes.

Bei der interventionsorientierten Vorgehensweise hat der Sachverständige zu beachten, daß er nicht durch den Begutachtungsprozeß, z.B. im Rahmen eines Umgangsverfahrens, die bestehenden Verhältnisse festschreibt. Auch Begutachtung darf nicht zum Instrument einer Verfahrensverzögerung und zur Zementierung bestehender Familienkonflikte werden. Der Sachverständige hat nicht das Recht, das Verfahren selbstherrlich zu bestimmen mit der Maßgabe, daß er die Sache noch nicht für entscheidungsreif hält. Dies haben der Richter, die Anwälte und nicht zuletzt auch die Eltern mitzubestimmen, da auch andere Bereiche eine Elterntrennung und indirekt das Kindeswohl mitbestimmen wie Zugewinn, Unterhaltsfragen, Wohnungszuweisung und nicht zuletzt steuerliche Gesichtspunkte.

Das neue Recht läßt aber mehr Freiheiten bei den Interventionen in bezug

auf die Kindesangelegenheiten zu, da der Zwangsverbund aufgelöst worden ist, was bedeutet, daß nicht mit der Scheidung gleichzeitig über das Sorgerecht entschieden werden muß.

In einigen Fällen wird es auch für den Sachverständigen ratsam sein, das Gericht zu dem im Gesetz vorgesehenen Vermittlungstermin § 52a (3) FGG anzuregen, um eventuell mit bei Beiladung des Sachverständigen eine mögliche blockierende Haltung eines Elternteils, auch gelegentlich mit Hinweis auf die Zwangsmittel, die dem Richter zur Verfügung stehen, aufzuweichen.

Wird im übrigen im Rahmen der sachverständigen Intervention von den Eltern eine einvernehmliche Regelung gefunden, führt dies zur Erledigung der Streitsache und ist vom Sachverständigen und auch vom Richter nicht weiter zu überprüfen (auch wenn es möglicherweise aus psychologischer Sicht noch bessere Gestaltungsmöglichkeiten gäbe), außer die Schwelle des § 1666 BGB wäre erreicht, was in der Praxis kaum vorkommen wird.

In diesen Fällen kann es wohl keinen Sinn machen, mit einem ausführlichen schriftlichen Gutachten unnötige Kosten zu produzieren, die die Eltern zu tragen haben. Auch das Jugendamt oder der ASD brauchen bei Einigung dem Gericht nur diese Einigung - ein Sorgerechtsplan oder dergleichen ist nicht gefordert - mitzuteilen. Bei Bedarf kann der Sachverständige aufgrund seiner Unterlagen ein ausführliches schriftliches Gutachten im nachhinein erstellen, wenn der Konflikt wieder aufleben sollte und z.B. eine obergerichtliche Entscheidung nötig würde.

Um in Zukunft den betroffenen Familien angemessene Hilfen zukommen lassen zu können, wird von den an der Trennung und Scheidung beteiligten Berufsgruppen vermehrt interdisziplinäre Zusammenarbeit verlangt werden. Daneben werden Foren nötig sein, um Erfahrungen mit dem neuen Recht austauschen zu können, und um damit auch die eigene Berufsgruppe für die neuen Fragestellungen und für die angemessenen Strategien kompetenter zu machen.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber, Dipl.-Psych.
GWG-Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie
Rablstraße 45
81669 München
www.GWG-Institut.com

Der Verfahrenspfleger

Rainer Balloff

Nach § 50 FGG kann einem Kind oder Jugendlichen seit Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform ein Verfahrenspfleger ("Anwalt des Kindes") beigeordnet werden.

Ein wesentliches Ziel der Kindschaftsrechtsreform war es, die Rechtsposition des Kindes in den Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Vormundschaftssachen zu stärken. Zusammen mit der nach dem geltenden Recht unter den Voraussetzungen der §§ 50 b, 55 c FGG vorzunehmenden Anhörung des Kindes soll die Neuregelung über den Pfleger für das Verfahren gemäß § 50 FGG sicherstellen, daß die eigenständigen, subjektiven Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden. Gleichzeitig soll verhindert werden, daß das Kind nicht zu einem Objekt des Gerichtsverfahrens wird.

Ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers nach § 50 Abs. 1 FGG erforderlich, wird der Richter trotz der Formulierung "kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist" in der Regel kein Ermessen mehr haben. Vielmehr wird ein Verfahrenspfleger zu bestellen sein (Mühlens, Kirchmeier & Greßmann 1998, S. 320 f.).

Bei der Rechtsfigur des Verfahrenspflegers wird nicht nur auf die Gedanken und Vorgaben ähnlicher Vorschriften zurückgegriffen, wie z.B. bei der Aufhebung eines Annahmeverhältnisses (Adoption) (vgl. § 1759 BGB iVm § 56 f Abs. 2 FGG) und in Verfahren zur Unterbringung des Kindes (§ 1631 b BGB iVm §§ 67, 70 b FGG), sondern ebenso auf Regelungen im BGB, die dem Gericht erlauben, dem gesetzlichen Vertreter bei einem erheblichen Gegensatz zu den Kindesinteressen nach §§ 1629 Abs. 2 Satz 3, 1796 Abs. 2 BGB die Vertretungsmacht zu entziehen und dem Kind oder Jugendlichen nach § 1909 BGB einen Ergänzungspfleger zu bestellen.

Wie bei diesen bisher im FGG oder BGB vorgesehenen Pflegerbestellungen für das Verfahren ist ein besonderer Bestellungsakt nicht vorgesehen.

Für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens tritt der *Verfahrenspfleger an die Stelle des gesetzlichen Vertreters*, das heißt, daß der Verfahrenspfleger während des Gerichtsverfahrens wie der/die Sorgerechtsinhaber gleichartige, die Person des Kindes berührende Rechte wahrnimmt. Dieser hat somit in Ergänzung bzw. an Stelle des/der Personensorgeberechtigten die Kindesinteressen in das Verfahren einzubringen.

Wie einen gesetzlichen Vertreter hat das Gericht den Verfahrenspfleger an den Verfahrenshandlungen des Gerichts zu beteiligen.

Die Auswahl des Verfahrenspflegers steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Damit hat das Gericht die Möglichkeit, entsprechend den Besonderheiten eines jeden Falles beispielsweise nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Sozialpädagogen und Psychologen als selbständige Interessenvertreter für ein Kind oder einen Jugendlichen zu bestellen (vgl. Mühlens, Kirchmeier & Greßmann 1998, S. 321).

Soweit es bei der Interessenvertretung des Kindes oder Jugendlichen

schwerpunktmäßig auf die Sachkunde auf dem Gebiet des materiellen und des formellen Rechts ankommt, wird allerdings das Gericht gemäß § 50 Abs. 3 FGG einen Rechtsanwalt zu bestellen haben.

Dabei bleibt der konkrete Zeitpunkt, an dem das Gericht den Verfahrenspfleger einzusetzen hat, offen. Sobald sich aber im Verlauf des Gerichtsverfahrens, etwa bei Anhörung des Kindes vor Gericht oder in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, das Erfordernis einer Verfahrenspflegschaft ergibt, soll das Gericht baldmöglichst einen Verfahrenspfleger bestimmen.

Die Verfahrenspflegerbestellung erfolgt durch das mit dem Verfahren befaßte Gericht. Sie ist mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluß des Verfahrens (z.B. Rücknahme der Anträge) beendet.

Die Verfahrenspflegerbestellung ist somit ohne Rechtskraft nicht mit der die Instanz abschließenden Entscheidung beendet, da innerhalb der Rechtsmittelfristen jederzeit Rechtsmittel eingelegt werden können. Dabei ist beispielsweise auch der Verfahrenspfleger berechtigt, nicht nur zugunsten des Kindes ein Rechtsmittel einzulegen, sondern das Rechtsmittelverfahren auch selbst durchzuführen (Mühlens, Kirchmeier & Greßmann 1998, S. 324).

In einem Parallelverfahren, wenn z.B. aus den Erkenntnissen eines Familienrechtsverfahrens wegen Verdachts der Kindesmißhandlung oder des sexuellen Mißbrauchsverdachts eine Strafanzeige erstattet wird und ein Strafverfahren folgt, muß allerdings nach den gesetzlichen Vorgaben erneut ein "Verfahrenspfleger" bestellt werden, der nach § 1909 BGB ein Ergänzungspfleger ist.

Um das Kind oder den Jugendlichen nicht mit einem immer neu auftretenden Personenkreis zu konfrontieren, wäre es sinnvoll und wünschenswert, wenn in diesen Fallkonstellationen die Gerichte den schon bisher tätigen Verfahrenspfleger nunmehr in seiner Rolle als Ergänzungspfleger bestätigen bzw. erneut bestellen würden.

Begründungen für die Bestellung eines Verfahrenspflegers aus sozialpädagogischer und psychologischer Sicht

Kinder und Jugendliche haben in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren, von denen sie betroffen oder an denen sie beteiligt sind, in aller Regel de facto keine eigene unabhängige Vertretung, sieht man vom Rechtsinstitut der Nebenklägerschaft im Strafverfahren ab, obwohl auch im zivilgerichtlichen Verfahren de lege lata beispielsweise nach § 1909 BGB die Bestellung eines "Verfahrenspflegers" als Ergänzungspfleger möglich ist und in seltenen Einzelfällen nach geltendem Recht auch erfolgt.

Wenn Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden gerichtlichen und behördlichen Verfahren als den Erwachsenen gleichberechtigte und mit gleichartigen Rechten ausgestattete Personen anerkannt werden, muß ihnen je nach Falllage - sicherlich aber bei erheblichen, also unüberbrückbaren Interessenkollisionen zwischen den Sorgerechtsinhabern, dem Vormund etc. - eine eigene Interessenvertretung im Verfahren zugestanden werden.

Ob diese Interessenvertretung nur im Tandem, also durch zwei Personen juristischer und pädagogischer/psychologischer/sozialpädagogischer Provenienz wahrgenommen werden kann, wie es im angloamerikanischen Sprachraum gefordert und z.T. auch durchgeführt und ebenso in Deutschland

vom "Anwalt des Kindes in Hamburg e.V." praktiziert wird, mag die Praxis zeigen.

Der § 50 FGG sieht jedoch nur einen Verfahrenspfleger oder - alternativ - in den dafür vorgesehenen Fällen einen Rechtsanwalt des Kindes vor.

Entscheidend ist jedoch, daß ein eigens hierfür qualifizierter und speziell für diesen Aufgabenbereich ausgebildeter Personenkreis den Gerichten bei der Ernennung eines Verfahrenspflegers zur Verfügung steht. Das Laienmodell in den USA hat sich offenbar nicht bewährt, da diese Personen in schwierigen Fällen fachlich meist überfordert sind (Linsler 1997, S. 377).

Da die traditionellen Berufe - beispielsweise der des Rechtsanwaltes, des Vormundes, des Pädagogen, des Sozialpädagogen oder des Psychologen - hierfür keine ausreichende Qualifikation aufweisen, muß künftig eine spezielle Qualifizierung und Weiterbildung des in Frage kommenden Personenkreises für die Ausübung des Verfahrenspflegers angeboten werden.

Beispielsweise fehlen den Juristen meist die erforderlichen sozialpädagogischen und psychologischen Kenntnisse, während die Sozialpädagogen, die Pädagogen oder Psychologen keine speziellen bzw. keine einschlägigen juristischen Kenntnisse haben.

Fallkonstellationen bei der Bestellung eines Verfahrenspflegers

In einigen im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, in denen beispielsweise das Kind oder der Jugendliche als besonders schutzwürdig gilt, etwa bei der Unterbringung gemäß § 1631 b BGB iVm § 70 b FGG, bei der Aufhebung der Adoption § 1759 BGB iVm § 56 f FGG, im Fall einer Trennung von der Familie, beim Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung (vgl. §§ 1666, 1666 a BGB), bei einer Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (vgl. §§ 1632 Abs. 4 BGB) oder bei der Wegnahme des Kindes von dem Ehegatten oder dem Umgangsberechtigten (vgl. § 1682 BGB), ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers möglich; ebenso in allen anderen Fällen, in denen es zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist, wenn also das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in einem erheblichen Gegensatz steht (vgl. § 50 Abs. 2 Nr. 1 FGG).

Bedarfsvermutungen

Bei jährlich nunmehr fast 180.000 Scheidungen mit ca. 90.000 Scheidungseltern, die minderjährige Kinder haben, könnte Schätzungen zufolge in bezug auf strittige Sorgerechtsverfahren ein Bedarf für die Bereitstellung eines Verfahrenspflegers bzw. "Anwalts des Kindes" in ca. 5% bis 10% aller Fälle vorliegen, also jährlich in ca. 4.500 bis 9.000 Fällen.

Hinzu kommen in Deutschland jährlich ca. 5.000 strittige Umgangsrechtsfälle mit zum Teil vom Gericht angeordnetem sog. betreuten Umgang (vgl. § 1684 BGB n.F.) anlässlich eines Sorgerechtsverfahrens oder nach einer Trennung nichtehelicher Lebensgemeinschaften.

Erwähnenswert sind ferner die denkbaren strittigen Sorgerechtsverfahren bei Trennungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften, für die allerdings derzeit kaum handhabbare Schätzzahlen herangezogen werden können.

Zu berücksichtigen sind jedoch auch die bisherigen rechtshängigen Fälle der Vormundschaftsgerichtsbarkeit, die nach einer gesetzlichen Übergangsfrist vom 1.7.1998 an von fünf Jahren erst dann der Familiengerichtsbarkeit

zugeordnet werden, bei denen Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind (§§ 1666, 1666a BGB), mit denen eine Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden, die Herausnahme oder Wegnahme des Kindes von den Pflegeeltern (§ 1632 Abs. 4 BGB), einer anderen Pflegeperson oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten ist (§ 1682 BGB). Auch die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in Fällen der Annahme eines Kindes (Adoption) gemäß § 1748 BGB, die Aufhebung des Annahmeverhältnisses § 1759 BGB i.V.m. § 56 F FGG oder die Unterbringung eines Kindes nach § 1631 b BGB i.V.m. § 70 b FGG wird, wie bereits erwähnt, die Bestellung eines Verfahrenspflegers nach sich ziehen.

Es ist demnach davon auszugehen, daß bei sachgerechter Interpretation und Anwendung des § 50 FGG in Deutschland möglicherweise jährlich in ca. 10.000 bis 15.000 Fällen ein Verfahrenspfleger eingesetzt werden könnte.

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte einer Weiterbildung zum Verfahrenspfleger "Anwalt des Kindes"

Interessierten Personen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in Psychologie, Sozialpädagogik, Rechtswissenschaft haben, soll eine qualifizierte Zusatzausbildung zum Verfahrenspfleger bzw. "Anwalt des Kindes" ermöglicht werden.

Die theoretische, selbsterfahrende und praxisorientierte Ausbildung, sollte über einen Zeitraum von ca. zwölf Monaten mit insgesamt 120 Stunden (160 Unterrichtseinheiten) angeboten und in Kompaktseminaren - beispielsweise an den Wochenenden - durchgeführt werden. Jedes dieser Wochenenden könnte beispielsweise analog den Fortbildungsgepflogenheiten der Psychologenkakademien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. jeweils 16 Unterrichtseinheiten mit 12 Zeitstunden umfassen (eine Unterrichtseinheit umfaßt 45 Minuten).

Für die theoretische und selbsterfahrende Weiterbildung zum Verfahrenspfleger würden nach diesem Modell beispielsweise ca. zehn bis zwölf Ausbildungswochenenden benötigt, die sich über einen Zeitraum von etwa zwölf Monaten erstrecken sollten. Während der Weiterbildung müßten Praktikummöglichkeiten beim Gericht und bei einschlägigen Behörden, vor allem im Jugendamt, bereitgestellt werden.

Der unter den Bedingungen eines Praktikums erfolgende Einsatz des Verfahrenspflegers sollte ebenso während und nach der Weiterbildung kontinuierlich supervidiert werden.

Zu den 120 Stunden Theorievermittlung im Rahmen der Weiterbildung käme demnach der Zeitaufwand für eine kontinuierliche Supervision.

Theoretische Vermittlung von Fachwissen, Selbsterfahrung, praktische Tätigkeit in diesem neuen Berufsfeld und Supervision bilden nach diesem Modell somit eine eng verzahnte Einheit einer Weiterbildung zum Verfahrenspfleger.

Das Ziel der Weiterbildung zum Verfahrenspfleger bzw. "Anwalt des Kindes" beinhaltet die Vermittlung einschlägiger juristischer, verfahrensrechtlicher, entwicklungspsychologischer, familienpsychologischer Kenntnisse und der Grundlagen der Gesprächsführung mit dem Kind, Jugendlichen und den Kindeseltern sowie sonstiger Bezugs- und Kontaktpersonen auf der Grundla-

ge von Selbsterfahrung, der praktischen Tätigkeit als Verfahrenspfleger und der Supervision dieser Tätigkeit (vgl. die Zusammenstellung bei Salgo, 1998, S. 92f.).

Der auszubildende Personenkreis soll fachlich befähigt werden, das Kind oder den Jugendlichen bei Behördengängen, beispielsweise zur Polizei, zum Jugendamt oder im Gerichtsverfahren, zu begleiten, anzuhören, zu beraten und angemessen zu vertreten.

Möglicherweise kann auch der Verfahrenspflegers bzw. der "Anwalt des Kindes" das Kind oder den Jugendlichen z.B. bei der Umsetzung gerichtlicher Beschlüsse unterstützen, obwohl expressis verbis ein derartiges Aufgabenfeld § 50 FGG nicht thematisiert (z.B. im Rahmen eines vom Gericht angeordneten Umgangs).

Die gesetzlichen Vorgaben nach deutschem Recht

Nach altem Recht erfolgte die gesetzliche Vertretung eines Kindes im Gerichtsverfahren durch die Bestellung eines Ergänzungspflegers nach § 1909 BGB. Dies hatte regelmäßig zur Folge, daß die Rechte der gesetzlichen Vertreter nach §§ 1795, 1796 BGB beschnitten wurden.

Die Auswahl des Verfahrenspflegers gemäß § 50 FGG steht im pflichtgebunden Ermessen des Gerichts. Der Verfahrenspfleger wird also erst nach ersten Anfangsermittlungen des Gerichts bestellt werden können, wenn also das Gericht über Inhalt und Tragweite des Falles erste Kenntnisse hat.

Das Gericht kann Verwandte des Kindes, Freunde, Nachbarn, sonstige Laien, aber auch Psychologen, Sozialpädagogen oder einen Rechtsanwalt als Verfahrenspfleger einsetzen.

Aus fachlicher Sicht wird die Möglichkeit einer Bestellung von Laien problematisiert, da nicht davon auszugehen ist, daß Laien juristische, familienpsychologische oder entwicklungspsychologische Kenntnisse haben.

Der Verfahrenspfleger nach neuem Recht (§ 50 FGG) ähnelt der Rechtsfigur des Betreuungspflegers gemäß §§ 67, 70 b FGG.

Der Verfahrenspfleger begleitet nach dieser Sicht das Kind als Prozeßbeteiligter im Gerichtsverfahren, ohne daß aber wie nach altem Recht den Kindeseltern die Vertretungsmacht entzogen werden müßte. Es geht demnach im deutschen Recht um die unmittelbare Vertretung des Kindes im Gerichtsverfahren, nicht aber um die Ausführung und Durchsetzung gerichtlicher Beschlüsse.

Die Aufgaben des Verfahrenspflegers konzentrieren sich neben den bereits erwähnten kasuistischen Fallkonstellationen auch auf die Teilnahme am (neuen) gerichtlichen Vermittlungsverfahren gemäß § 613 ZPO und §§ 52, 52a FGG.

Der Verfahrenspfleger tritt während seiner Bestellung für die Person des Kindes berührende Angelegenheiten im Gerichtsverfahren an die Stelle der gesetzlichen Vertreter, ohne daß, wie bereits erwähnt, beispielsweise den Kindeseltern die Vertretungsmacht entzogen wird. Der Verfahrenspfleger ist somit in diesen Angelegenheiten gesetzlicher Vertreter des Kindes.

Dem Verfahrenspfleger stehen alle Beteiligungsrechte im Gerichtsverfahren zu, wie beispielsweise Anträge zu stellen oder Anregungen zu geben. Er kann z.B. beantragen, daß weitere Ermittlungen angestellt werden, daß ein Vermittlungsverfahren nach §§ 52, 52a FGG eingeleitet oder daß ein Sach-

verständiger eingesetzt wird.

Darüber hinaus hat der Verfahrenspfleger wie die Kindeseltern auch für das betreffende Verfahren ein volles Akteneinsichtsrecht im Gericht und im Jugendamt. Er hat ferner das Recht und die Pflicht, an den gerichtlichen Anhörungen teilzunehmen.

Ihm sind deshalb alle Anhörungen bei Gericht und die gerichtlichen Entscheidungen bekannt zu geben. Er hat ebenso wie die Prozeßparteien ein prozessuales Beschwerderecht.

Der Verfahrenspfleger ist nicht weisungsgebunden; er kann normalerweise vom Gericht nicht abgesetzt werden. Seine Tätigkeit wird vom Gericht nicht beaufsichtigt.

Der Verfahrenspfleger hat die subjektiven und objektiven Interessen des Kindes wahrzunehmen; er ist demnach nach deutschem Recht Sprachrohr und Interessenvertreter des Kindes zugleich.

Vorstellungen des Auslandes

Oberstes Ziel des Einsatzes eines Verfahrenspflegers bzw. eines "Anwalts des Kindes" hat die Wahrung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen und damit des Kindeswohls zu sein.

Hierfür muß sichergestellt sein, daß der Verfahrenspfleger als unabhängiger Interessenvertreter des Kindes fungiert.

Ob er allerdings, wie in einigen Bundesstaaten der USA üblich, in dieser Funktion alle wichtig erscheinenden Personen des sozialen Umfelds des Kindes (z.B. Nachbarn, Lehrer, Kita-Erzieher, Freunde) auch ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten befragen darf, um anschließend diese Gesprächsinhalte dem Gericht vorzulegen, muß angesichts der in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen bezweifelt werden (vgl. z.B. §§ 61 ff. KJHG).

Ferner haben die Verfahrenspfleger nach den Vorstellungen aus dem angloamerikanischen Sprachraum - anders als nach den gesetzlichen Vorgaben des § 50 FGG - die Gerichtsbeschlüsse im Alltag des Kindes umzusetzen (vgl. die umfassende Darstellung der Aufgaben des Verfahrenspflegers im europäischen Ausland und in den USA bei Salgo 1993, 1995). Damit sorgt der Verfahrenspfleger auch für Rechtssicherheit (sog. Monitor- bzw. Bildschirmfunktion des Verfahrenspflegers). Verfahrenspfleger sind nach diesen Vorstellungen ebenso Beschützer des Kindes. Beispielsweise sollen die Kinder vor unsensiblen Befragungen geschützt werden. Des weiteren hat der Verfahrenspfleger dafür zu sorgen, daß das Kind nicht unnötig in den bereits anstehenden Rechtsstreit verwickelt und belastet wird (sog. Protektorenrolle des Verfahrenspflegers).

Des weiteren ist der Verfahrenspfleger auch Sprachrohr des Kindes (spokesperson), das die Äußerungen des Kindes aufnimmt und bei Gericht, der Polizei oder den Jugendbehörden vorträgt.

Verfahrenspfleger sind aber auch Berichterstatter, die dem Gericht alle wesentlichen Erkenntnisse, die das Kindesinteresse tangieren, schriftlich mitteilen (vgl. das bei Steindorff-Classen 1998, S. 284 ff., thematisierte Anforderungsprofil für den "Anwalt des Kindes").

Der Verfahrenspfleger ist somit Begleiter und Beschützer des Kindes während der Familienkrise, wobei aus entwicklungspsychologischer Sicht sogar

zu fordern wäre, daß das Kind entgegen der Vorgabe des § 50 FGG solange begleitet und beschützt werden wird, bis sich die Lebensverhältnisse des Kindes stabilisiert haben.

Verfahrenstypen im einzelnen, bei denen die Bestellung eines Verfahrenspflegers nach den Vorgaben des § 50 FGG in der Regel erforderlich ist

1. Schwerwiegende Interessengegensätze zwischen Kind und Personensorgeberechtigten

Wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in einem erheblichen Gegensatz steht, z.B. in strittigen Sorgerechtsverfahren (§ 1671 BGB) oder Umgangsverfahren (§ 1684 BGB) sowie in den Fällen, in denen die Einwilligung der Adoption des sorgerechtigten Elternteils ersetzt wird (§ 1748 BGB), wird nach den Vorgaben des § 50 FGG gegebenenfalls ein Verfahrenspfleger bestellt.

2. Sorgerechtsentzug und Gefährdung des Kindeswohls

Zum Entzug der elterlichen Sorge kann es im Rahmen eines familienrechtlichen Verfahrens in der Regel in folgenden Konstellationen kommen:

- Kindesmißhandlung,
- Vernachlässigung,
- sexueller Kindesmißbrauch,
- andere Gefährdungen des Kindeswohls.

In diesen Fällen wird in Zukunft regelmäßig ein Verfahrenspfleger bestellt werden müssen.

Wenn also der Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666 a BGB), wird in der Regel ein Verfahrenspfleger bestellt.

3. Wegnahme von der Pflegeperson

Wenn der Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson ist (§ 1632 Abs. 4 BGB), wird in der Regel ein Verfahrenspfleger bestellt.

4. Wegnahme des Kindes von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten

Wenn der Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten ist (§ 1682 BGB), wird in der Regel ein Verfahrenspfleger bestellt.

5. Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen

Bei der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen - beispielsweise in einer psychiatrischen Einrichtung - nach § 1631 b BGB i.V.m. § 70 b FGG - ist nach wie vor ein Verfahrenspfleger zu bestellen.

6. Aufhebung des Annahmeverhältnisses (der Adoption)

In Fällen der Aufhebung eines Annahmeverhältnisses nach §§ 1759, 1760, 1763 i.V.m. § 56 FGG wird es auch nach neuem Recht zu einer Bestellung

eines Verfahrenspflegers kommen.

Kosten und Finanzierung

Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers erfolgen nach den gesetzlichen Vorgaben aus der Staatskasse (vgl. § 50 Abs. 5 FGG). Die Kosten für die Bestellung und den Einsatz des Verfahrenspflegers trägt somit zunächst die öffentliche Hand, um das meist mittellose Kind nicht zu belasten, wobei allerdings den Verfahrensbeteiligten diese Kosten als Gerichtskosten (Auslagen) nach Maßgabe der Kostenvorschriften auferlegt werden können (Mühlens, Kirchmeier & Greßmann 1998, S. 325). Dies geht aus § 50 Abs. 5 Satz 1 FGG unter Verweis auf §§ 1835, 1836 BGB hervor. In den letzteren Vorschriften des BGB werden z.B. einzelne Modalitäten und die Bezahlung des Vormundes (Betreuers) geregelt.

Die Stundensätze für den Einsatz eines derartigen Betreuers im Betreuungsrecht liegen beispielsweise in Berlin nach den einschlägigen Kostenordnungen derzeit bei DM 35,- bis DM 125,-, wobei dem sog. Berufsbetreuer in der Regel ein Stundensatz in Höhe von DM 75,- zusteht. Allerdings hat erst jüngst eine Novelle des Betreuungsgesetzes die Rahmenbedingungen verändert und ebenso die Stundensätze für den Betreuer verringert.

Kritik und Perspektiven

Kritisch meint Linsler (1997, S. 375), daß ein wie auch immer gearteter "Anwalt des Kindes" bereits bestehende familiäre Konflikte verschärfen würde, da er im Rahmen des juristischen Konfliktmodells agiere.

Auch Salzgeber (1998, S. 83) plädiert aus skeptischer Distanz für einen nur "spärlichen" Einsatz des Verfahrenspflegers, während Fihenakis (1998, S. 8) ebenfalls die häufig streitverschärfenden Mechanismen des sog. kontradiktorischen Gerichtsverfahrens hervorhebt, in dem der künftige Verfahrenspfleger als Teil eines prozessualen Gesamtgeschehens agieren würde. Des weiteren betont Fihenakis (1998, a.a.O.), daß das Sicherstellen der kindlichen Interessen durch den "Anwalt des Kindes" keine partikularistische Aufgabe im Gerichtsverfahren sei, sondern eine gesamtgesellschaftliche und gesamtpolitische Aufgabe. Ebenso sei auch die Hervorhebung des Wortes "Anwalt" wenig geeignet, friedliche und kindgerechte Regelungen zu finden. Im übrigen eröffne eine neue Dimension in einem strittigen Gerichtsverfahren, wie beispielsweise die Bestellung eines Verfahrenspflegers, nicht eine Reduktion des Streits. Vielmehr wird hiermit eine Rechtsauffassung fortgesetzt, in der das Kind weiterhin als Objekt der Rechtsordnung betrachtet wird (Fihenakis 1998, a.a.O.).

Gegen diese Auffassungen ist einzuwenden, daß durch einen fachlich qualifizierten Verfahrenspfleger, der mit professioneller Distanz seine Aufgaben wahrnimmt, dem Kind vielfältige Hilfe, Unterstützung, Orientierung, Begleitung und Schutz zukommen wird. Er kann neben der praktischen Hilfe und Begleitung dem Kind Mut machen, es im jugendbehördlichen Verfahren und im Gerichtsverfahren vertreten und ihm verdeutlichen, eine besonders schwierige familiäre Lebenssituation bestehen und überwinden zu können.

Ist der Verfahrenspfleger darüber hinaus in der Lage, einführend mit dem Kind umzugehen und die psychodynamischen innerfamiliären Abläufe in dem jeweiligen dysfunktionalen Familiensystem zu verstehen, wird er auch

mit den Kindeseltern und den sonstigen Betreuern und Bezugspersonen des Kindes konfliktmindernd umgehen, ohne unnötige destruktive Rache- und Strafpulse zu mobilisieren. Mit dieser Einstellung und Haltung, die im übrigen auch vom psychologischen Sachverständigen erwartet wird, wird er normalerweise Konflikte und Loyalitätskonflikte des Kindes nicht verschärfen.

Literatur

- Fihenakis, W. E. (1998). Ta panta rei: Auf dem richtigen Weg zu einer Kindschafftsrechtsreform? *Familie, Partnerschaft, Recht*, 4, 84-94.
- Linsler, J. (1997). Brauchen wir einen Anwalt des Kindes? *Der Amtsvormund*, 70, 375-378.
- Mühlens, E., Kirchmeier, K.-H. & Greßmann, M. (1998). *Das neue Kindschafftsrecht. Erläuternde Darstellung des neuen Rechts anhand der Materialien. Kindschafftsrechtsreformgesetz, Beistandsschafftsgesetz, Erbreehts-gleichstellungsgesetz*. Köln: Bundesanzeiger.
- Salgo, L. (1993). *Der Anwalt des Kindes. Die Vertretung des Kindes. Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kindeschutzverfahren - eine vergleichende Studie*. Köln: Bundesanzeiger.
- Salgo, L. (Hrsg.). (1995). *Vom Umgang der Justiz mit Minderjährigen. Auf dem Weg zum Anwalt des Kindes*. Neuwied: Luchterhand.
- Salzgeber, J. (1998). Wird die Kindschafftsrechtsreform den Interessen der Kinder gerecht? Überlegungen aus der Sicht eines psychologischen Sachverständigen. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 4, 80-84.

Weiterführende Literatur

- Greßmann, M. (1998). *Neues Kindschafftsrecht*. Bielefeld: Gieseking.
- Kleine, R. (1996). Verfahrenspfleger für Minderjährige in familien- und vormundschafftsgerichtlichen Verfahren. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 2, 236-239.
- Luxburg, H. von (1998). *Das neue Kindschafftsrecht*. München: Jehle Rehm.
- Salgo, L. (1996). Die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in zivilrechtlichen Kindeschutzverfahren. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 2, 239-245.
- Steindorff-Classen, C. (1998). *Das subjektive Recht des Kindes auf seinen Anwalt*. Neuwied: Luchterhand.
- Will, A. (1998). Der Anwalt des Kindes im Sorgerechtsverfahren - Garant des Kindeswohls? *Zentralblatt für Jugendrecht*, 85, 1-6.

Exemplarisch wird im folgenden ein Weiterbildungscurriculum für die Ausbildung zum Verfahrenspfleger dargestellt, das zur Zeit in die Praxis umgesetzt wird:

IGF Institut Gericht & Familie Berlin/Brandenburg e. V.
Große Hamburger Straße 17, 10115 Berlin
Tel. : 030/28391160, Fax 030/ 28391162

Weiterbildung zum Verfahrenspfleger ("Anwalt des Kindes") gemäß § 50 FGG

Dr. Rainer Balloff
Dr. Eginhard Walter

A. Rolle, Funktion und Aufgabenstellung des Verfahrenspflegers sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen

A. I. Rechtliche Rahmenbedingung - Rolle und Funktion des Verfahrenspflegers (§ 50 FGG)

Überblick und Einführung in die Aufgabengebiete des Verfahrenspflegers im zivilgerichtlichen Verfahren sowie des Ergänzungspflegers im Strafverfahren
Die einschlägige Rechtsprechung zur Ergänzungspflegschaft und die Begründung für eine gesetzliche Regelung im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform

Rechtliche Rahmenbedingungen im Verfahrensrecht (ZPO, StPO, FGG) und im Familien-, Kindschafts- und Strafrecht (BGB, KJHG, StGB)
Kenntnisnahme und Analyse der wichtigsten einschlägigen Einzelvorschriften in FGG, ZPO, StPO und im BGB sowie SGB VIII (KJHG)

A. II. Rechtliche Rahmenbedingungen - Aufgaben und rechtliche Stellung des Verfahrenspflegers (§ 50 FGG)

1. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Verfahrenspflegers
2. Neutralität versus Parteilichkeit des Verfahrenspflegers
3. Akteneinsichtsrecht des Verfahrenspflegers im Gericht und Jugendamt
4. Das Gespräch mit Betreuungs- und Bezugspersonen des Kindes (z.B. Lehrer, Kita-Erzieher, Heimerzieher, Eltern, Pflegeeltern)
5. Das Gespräch mit Personen, die gemäß § 203 StGB der Schweigepflicht unterliegen (z.B. Arzt, Therapeut)
6. Datenschutzrechtliche Regelungen
7. Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Offenbarungspflichten des Verfahrenspflegers
8. Die Anhörung bei Gericht
9. Rechtliche (formale) und inhaltliche Anforderungen an die schriftliche Stellungnahme des Verfahrenspflegers

B. Kommunikation mit dem Kind und Kontakte mit den Bezugspersonen des Kindes - Einführung in die Kommunikation(-stheorie) mit Kindern

1. Die theoretischen Grundlagen des Interviews (Gespräch, Anamnese, Exploration)
2. Gesprächstechniken (z.B. zirkuläres Fragen, Rollenspiel)
3. Die Verhaltensbeobachtung
4. Das Interview mit Dritten (Fremdanamnese)
5. Kommunikationssperren
6. Kontaktaufnahme, Vorbereitung und Begleitung des Kindes im jugendbehördlichen Verfahren und im Gerichtsverfahren - Theorie und Rollenspiel
7. Gesprächsführung und Kommunikation mit dem Kind - Theorie und Rollenspiel
8. Kontakte des Verfahrenspflegers mit den Betreuungspersonen des Kindes (z.B. Kindeseltern, Pflegeeltern, Adoptiveltern und anderen Personen) - Theorie und Rollenspiel
9. Rolle und die Rechte der Kindeseltern, Pflegeeltern
10. Kontaktaufnahme und Kommunikation mit Professionellen und Einrichtungen - auch der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt, Gericht, Arzt, Psychologe, Psychotherapeut, Kita, Schule, Arbeitsplatz des Jugendlichen, Beratungsstellen etc.) - Theorie und Rollenspiel
11. Der Verfahrenspfleger als Vertreter der subjektiven und objektiven Interessen des Kindes - Sprachrohr des Kindes und Wahrer des Kindeswohls?
12. Koordinierte und kooperative Vernetzung - ein Netzwerkansatz in der Kinder- und Jugendhilfe

C. Gerichtsverfahren zur Regelung des Sorgerechts und des Umgangs im Trennungs- und Scheidungsfall (Familiengericht)

C. I. Sorgerechtsregelungen gemäß §§ 1671, 1672 BGB

1. Die Beteiligung und Anhörung des Kindes oder Jugendlichen im streitigen Sorgerechtsverfahren
2. Der gerichtliche Verfahrensablauf beim Familiengericht - Theorie und Rollenspiel
3. Der Kontakt und das Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen zur Vorbereitung des Gerichtsverfahrens - Theorie und Rollenspiel
4. Die Beteiligung des Jugendamtes - Theorie und Rollenspiel
5. Die Ernennung und die Aufgabenstellung des Gutachters - Kontrolle durch den Verfahrenspfleger?
6. Die rechtliche Stellung des Verfahrenspflegers in Familiensachen und die Aufgaben des Verfahrenspflegers
7. Die Zusammenarbeit des Verfahrenspflegers mit dem Kind
8. Die Zusammenarbeit des Verfahrenspflegers mit den Kindeseltern und anderen Personen und Institutionen
9. Grundlagen und Grundannahmen der Familienpsychologie und der Familienforschung

10. Empirische Belege und Erkenntnisse zur Trennungs- und Scheidungsforschung
11. Auswirkungen der Trennung und Scheidung auf die Familie und den Familienverband
12. Auswirkungen der Trennung und Scheidung auf die Kindeseltern - Theorie und Rollenspiel
13. Auswirkungen der Trennung und Scheidung auf das Erleben des Kindes oder Jugendlichen - Theorie und Rollenspiel
14. Grundannahmen der Entwicklungspsychologie
15. Die beziehungs- und bindungstheoretischen Annahmen und Implikationen
16. Die Arbeit des Verfahrenspflegers - Theorie und Rollenspiel
17. Relevante Institutionen und einschlägige Beratungseinrichtungen

C. II. Umgangsregelungen gemäß §§ 1684, 1685 BGB

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen
2. Die Beteiligung und Anhörung des Kindes oder Jugendlichen im Sorgerechts- und Umgangsverfahren
3. Der spezielle Ablauf des gerichtlichen Verfahrens bei strittigen Umgangsfragen - das Vor- und Vermittlungsverfahren und die Regelung des Umgangs
4. Der Sinn und Zweck des Umgangs - empirische Befunde und Schlußfolgerungen
5. Einschränkungs- und Ausschlußgründe
6. Der den Umgang verwehrende Elternteil
7. Das betroffene Kind oder der Jugendliche
8. Die Arbeit des Verfahrenspflegers im strittigen Umgangsverfahren - Theorie und Rollenspiel
9. Die Kontaktabahnung - Möglichkeiten, Perspektiven und Grenzen
10. Der begleitete Umgang - Aufgabe des Verfahrenspflegers gemäß § 1685 Abs. 4 BGB?
11. Relevante Institutionen und einschlägiger Beratungseinrichtungen

D. Gerichtsverfahren beim Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB), der Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie (§ 1632 Abs. 4 BGB), und der Wegnahme des Kindes von einem Stiefelternteil oder einem Umgangsberechtigten (§ 1682 BGB)

D. I. Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) bei Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge bei sexuellem Kindesmißbrauch

1. Zahlen, Daten, Fakten und Erklärungsansätze zum sexuellen Kindesmißbrauch
2. Sexueller Mißbrauch und emotionaler Nahraum des Kindes
3. Sexueller Mißbrauch durch fremde Personen
4. Geschlechtsspezifische Aspekte des sexuellen Kindesmißbrauchs

5. Die Aussage des Kindes oder Jugendlichen und der Kontakt des Verfahrenspflegers mit dem Kind oder Jugendlichen - Theorie und Rollenspiel
6. Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht - Theorie und Rollenspiel
7. Das aussagepsychologische Konzept
8. Die Glaubhaftigkeitsuntersuchung und die Realkennzeichen
9. Die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen
10. Der Kontakt und die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen durch den Verfahrenspfleger - Theorie und Rollenspiel
11. Relevante Institutionen und einschlägige Beratungseinrichtungen

D. II. Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) bei Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge bei einer Kindesmißhandlung

1. Zahlen, Daten, Fakten zur Frage der Kindesmißhandlung
2. Zahlen, Daten, Fakten und Erklärungsansätze der Kindesmißhandlung in der Familie (Herkunftsfamilie, Pflegefamilie und Adoptivfamilie)
3. Erscheinungsformen und ursächliche Bedingungen
4. Folgen körperlicher (physischer) Mißhandlungen von Kindern - Theorie und Rollenspiel
5. Folgen psychischer (seelischer) Mißhandlungen von Kindern - Theorie und Rollenspiel
6. Die Diagnose der Gefährdung von Kindern durch physische und psychische Mißhandlungen
7. Die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen
8. Der Kontakt und die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen durch den Verfahrenspfleger - Theorie und Rollenspiel
9. Relevante Institutionen und einschlägige Beratungseinrichtungen

D. III. Entzug der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB) bei Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge bei Vernachlässigung, Alkoholismus, Drogenabhängigkeit, schweren seelischen Erkrankungen, Kriminalität, Psychosen und Desinteresse

1. Zahlen, Daten, Fakten und Erklärungsansätze zur Frage der Vernachlässigung durch Alkoholismus, Drogenabhängigkeit, schwere seelischen Erkrankungen, Kriminalität, Psychosen und Desinteresse der Kindeseltern oder Adoptiveltern
2. Vernachlässigung von Kindern und Familie
3. Erscheinungsformen, Folgen und Ursachen für Kinder
4. Die Diagnose der Gefährdung von Kindern durch Vernachlässigung
5. Seelische Erkrankungen, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, Kriminalität und Desinteresse der Eltern
6. Die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes durch (un)verschuldetes Versagen der Eltern - Theorie und Rollenspiel
7. Die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des

Kindes durch das Verhalten eines Dritten - Theorie und Rollenspiel

8. Die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen

9. Der Kontakt und die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen durch den Verfahrenspfleger - Theorie und Rollenspiel

10. Relevante Institutionen und einschlägige Beratungseinrichtungen

D. IV. Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie (§ 1632 Abs. 4 BGB), Wegnahme des Kindes von einem Stiefelternteil und Wegnahme des Kindes von einem Umgangsberechtigten (§ 1682 BGB)

1. Zahlen, Daten, Fakten und rechtliche Grundlagen der Pflegschaft

2. Die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie als Maßnahme zur Sicherstellung des Kindeswohls

3. Zur Situation des Kindes oder Jugendlichen

4. Die Kindeseltern

5. Die Pflegeeltern

6. Die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie unter Beachtung der kindlichen Bindungen und Beziehungen

7. Die Wegnahme des Kindes von einem Stiefelternteil oder einem Umgangsberechtigten unter Beachtung der kindlichen Bindungen und Beziehungen

8. Die Aufgaben, der Kontakt und die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen durch den Verfahrenspfleger - Theorie und Rollenspiel

9. Relevante Institutionen und einschlägige Beratungseinrichtungen

E. Gerichtsverfahren bei der Adoption (Vormundschaftsgericht - §§ 1741 ff. BGB)

1. Zahlen, Daten, Fakten und rechtliche Grundlagen der Adoption

2. Die "Annahme als Kind" als Maßnahme der Förderung des Kindeswohls

3. Zur Situation des Kindes oder Jugendlichen

4. Die abgebenden Eltern

5. Die annehmenden Eltern

6. Die Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Adoption (§ 1748 BGB)

7. Die Aufhebung der Adoption

8. Die Aufgaben, der Kontakt und die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen durch den Verfahrenspfleger - Theorie und Rollenspiel

9. Relevante Institutionen und einschlägige Beratungseinrichtungen

F. Das Kind oder der Jugendliche als Opfer und/oder Zeuge strafbarer Handlungen

1. Das Kind oder der Jugendliche als Opfer eines sexuellen Kindesmissbrauchs, einer Kindesmißhandlung oder sonstiger strafbarer Handlungen

2. Der Verfahrenspfleger als Ergänzungspfleger - zum Erfordernis des koordinierten Zusammenspiels der Gerichte bei der Ernennung des Pflegers

3. Polizei und Kriminalpolizei - Theorie und Rollenspiel

4. Staatsanwaltschaft - Theorie und Rollenspiel

5. Die Hauptverhandlung - Theorie und Rollenspiel

6. Die Zusammenarbeit des Verfahrenspflegers mit dem Kind oder Jugendlichen - Theorie und Rollenspiel

G. Vertiefung und Wiederholung der Ausbildungsinhalte sowie Vorbereitung auf das Abschlußcolloquium

Bestellung des Verfahrenspflegers: Rechtliche Rahmenbedingungen und Kasuistik

bei der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs

beim Entzug der elterlichen Sorge bei sexuellem Mißbrauch

bei Kindesmißhandlung und Vernachlässigung

bei der Adoption

bei Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie

bei Wegnahme des Kindes von einem Stiefelternteil oder Umgangsberechtigten.

II. Abschlußcolloquium

1. Darstellung und Bearbeitung eines Falles

2. Darlegung der theoretischen Grundannahmen

Praxisteil der Weiterbildung

Der Verfahrenspfleger bzw. "Anwalt des Kindes" erhält die Möglichkeit, ab dem vierten Weiterbildungsmonat unter Vermittlung, Begleitung und Supervision durch Mitarbeiter des IGF Verfahrenspflegschaften zu übernehmen, sofern ausreichend Beauftragungen der Gerichte erfolgen.

Im IGF stehen für die Weiterbildung, die Supervision oder für Klientenkontakte geeignete Räume zur Verfügung.

Ersatz von Aufwendungen und Vergütung des Verfahrenspflegers

Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Verfahrenspflegers erfolgen nach den gesetzlichen Vorgaben aus der Staatskasse. Die Kosten für die Bestellung und den Einsatz des Verfahrenspflegers trägt somit die öffentliche Hand.

Dies geht aus § 50 Abs. 5 Satz 1 FGG unter Verweis auf §§ 1835, 1836 BGB hervor. In den letzteren Vorschriften des BGB werden z.B. einzelne Modalitäten und die Bezahlung für den Vormund (Betreuer) geregelt.

Die Stundensätze für den Einsatz eines derartigen Betreuers liegen beispielsweise in Berlin nach den geltenden Sätzen gemäß den einschlägigen Kostenordnungen derzeit bei DM 35,- bis DM 125,-, wobei dem sog. Berufs-

betreuer in der Regel ein Stundensatz in Höhe von DM 75,- zusteht. Zu beachten ist allerdings, daß derzeit durch eine Novelle im Betreuungsrecht die Stundensätze für Verfahrenspfleger herabgesetzt worden sind.

Es sollte jedoch angesichts der fachlich sehr anspruchsvollen Tätigkeit beim professionellen Einsatz eines Verfahrenspflegers angestrebt werden, daß künftig eine Vergütung - beispielsweise in analoger Anwendung zu den Regeln des ZSEG - in Höhe von DM 80,- pro Stunde erfolgt.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Rainer Balloff
Institut Gericht & Familie Berlin/ Brandenburg e.V.
Große Hamburger Straße 17
10115 Berlin

Synopse der wichtigsten Neuerungen im Kindschaftsrecht

(zusammengestellt von Rainer Balloff)

Kindschaftsrechtsreformgesetz

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts
vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I, 2942)
Inkrafttreten: 1. Juli 1998

Beistandschaftsgesetz

Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft vom Dezember 1997 (BGBl. I, 2846)
Inkrafttreten: 1. Juli 1998

Erbrechtsgleichstellungsgesetz

Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder
vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I, 2968)
Inkrafttreten: 1. April 1998

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
vom 18. August 1896 (RGBl. 1895)
zuletzt geändert am 20. Dezember 1996
- Auszug -

Gesetzestext vor Inkrafttreten der Neuerungen

§ 1591 Ehelichkeitsvoraussetzungen - Vaterschaftsvermutung

(1) Ein Kind, das nach der Eheschließung geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat; dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird. ²Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Gesetzestext nach Inkrafttreten der Neuerungen

§ 1591 Mutterschaft

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.

(2) Es wird vermutet, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.

§ 1592 Empfängniszeit

(1) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertzweiten Tages.

(2) Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraums empfangen worden ist, der weiter als dreihundertzwei Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zugunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit.

§ 1593 Geltendmachung der Nichteelichkeit

Die Nichteelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb von dreihundertzwei Tagen nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn die Ehelichkeit angefochten und die Nichteelichkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 1592 Vaterschaft

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft nach § 1600d gerichtlich festgestellt ist.

§ 1593 Vaterschaft in sonstigen Fällen

(1) § 1592 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde und innerhalb von dreihundert Tagen nach der Auflösung ein Kind geboren wird. Steht fest, daß das Kind mehr als dreihundert Tage vor seiner Geburt empfangen wurde, so ist dieser Zeitraum maßgebend. Wird von einer Frau, die eine weitere Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das sowohl nach den Sätzen 1 und 2 Kind des früheren Ehemannes als auch nach § 1592 Nr. 1 Kind des neuen Ehemannes wäre, so ist es nur als Kind des neuen Ehemannes anzusehen. Wird die Vaterschaft angefochten und

wird rechtskräftig festgestellt, daß der neue Ehemann nicht Vater des Kindes ist, so ist es Kind des früheren Ehemannes.

(2) § 1592 Nr. 1 gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird.

§ 1594 Anfechtungsfrist für den Ehemann

(1) Die Ehelichkeit eines Kindes kann von dem Mann binnen zwei Jahren angefochten werden.

(2) ¹Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Nichteelichkeit des Kindes sprechen. ²Sie beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

(3) Auf den Lauf der Frist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anzuwenden.

(4) (außer Kraft)

§ 1595 Höchstpersönliche Anfechtung

(1) Die Anfechtung der Ehelichkeit kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Ehelichkeit nicht rechtzeitig angefochten, so kann

§ 1594 Vaterschaft durch Anerkennung

(1) Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst vor dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird.

(2) Eine Anerkennung der Vaterschaft ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.

(3) Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.

(4) Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.

§ 1595 Zustimmung zur Anerkennung

(1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter.

(2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.

nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Ehelichkeit in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

§ 1597 Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes

(1) Ist das Kind minderjährig, so kann der gesetzliche Vertreter des Kindes die Ehelichkeit mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anfechten.

(2) (außer Kraft)

(3) Will ein Vormund oder Pfleger die Ehelichkeit anfechten, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mutter des Kindes einwilligt. Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Ist die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf sie nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn sie geschäftsunfähig oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist, wenn sie die elterliche Sorge verwirkt hat oder das Unterbleiben der Anfechtung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde.

(4) Ist das Kind volljährig, so gilt § 1595 entsprechend.

§ 1598 Anfechtung durch das volljährig gewordene Kind

Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes in den Fällen des § 1596 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die Ehelichkeit nicht rechtzeitig

(3) Für die Zustimmung gilt § 1594 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 1598 Unwirksamkeit der Anerkennung

(1) Anerkennung, Zustimmung und Widerruf sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht

angefochten, so kann das Kind, sobald es volljährig geworden ist, seine Ehelichkeit selbst anfechten; die Anfechtung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eintritt der Volljährigkeit zwei Jahre verstrichen sind.

§ 1599 Durchführung der Anfechtung

(1) Der Mann und die Eltern des Mannes fechten die Ehelichkeit des Kindes durch Klage gegen das Kind, das Kind ficht die Ehelichkeit durch Klage gegen den Mann an.

(2) Ist das Kind gestorben, so wird die Ehelichkeit durch Antrag beim Vormundschaftsgericht angefochten. Dasselbe gilt, wenn das Kind nach dem Tode des Mannes seine Ehelichkeit anfecht.

(3) Wird die Klage oder der Antrag zurückgenommen, so ist die Anfechtung der Ehelichkeit als nicht erfolgt anzusehen.

genügen.

(2) Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsbuch fünf Jahre verstrichen, so ist die Anerkennung wirksam, auch wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügt.

§ 1599 Nichtbestehen der Vaterschaft

(1) § 1592 Nr. 1 und 2 und § 1593 gelten nicht, wenn auf Grund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt ist, daß der Mann nicht der Vater des Kindes ist.

(2) § 1592 Nr. 1 und § 1593 gelten auch nicht, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und ein Dritter spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils die Vaterschaft anerkennt; § 1594 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Neben den nach den §§ 1595 und 1596 notwendigen Erklärungen bedarf die Anerkennung der Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist; für diese Zustimmung gelten § 1594 Abs. 3 und 4, § 1596 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 4, § 1597 Abs. 1 und 2 und § 1598 Abs. 1 entsprechend. Die Anerkennung wird frühestens mit Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteiles wirksam.

§ 1600 Ehelichkeit bei zweiter Ehe der Mutter

(1) Wird von einer Frau, die eine zweite Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591, 1592 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes wäre, so gilt es als eheliches Kind des zweiten Mannes.

(2) Wird die Ehelichkeit des Kindes angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, daß das Kind kein eheliches Kind des zweiten Mannes ist, so gilt es als eheliches Kind des ersten Mannes.

(3) Soll geltend gemacht werden, daß auch der erste Mann nicht der Vater des Kindes ist, so beginnt die Anfechtungsfrist frühestens mit der Rechtskraft der in Absatz 2 bezeichneten Entscheidung.

§ 1600a Vaterschaftsfeststellung

Bei nichtehelichen Kindern wird die Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt. Die Rechtswirkungen der Vaterschaft können, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, erst vom Zeitpunkt dieser Feststellung an geltend gemacht werden.

§ 1600 Vaterschaftsanfechtung - Anfechtungsberechtigte

Berechtig, die Vaterschaft anzufechten, sind der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht, die Mutter und das Kind.

§ 1600a Höchstpersönliche Anfechtung

(1) Die Anfechtung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

(2) Der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht, und die Mutter können die Vaterschaft nur selbst anfechten. Dies gilt auch, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; sie bedürfen hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sind sie geschäftsunfähig, so kann nur ihr gesetzlicher Vertreter anfechten.

(3) Für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind kann nur der gesetzliche Vertreter anfechten.

(4) Die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter ist nur zulässig,

wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient.

(5) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Vaterschaft nur selbst anfechten.

§ 1600b Anerkennung

(1) Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.

(2) Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.

(3) Ist die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt, so ist eine weitere Anerkennung unwirksam.

§ 1600b Anfechtungsfrist

(1) Die Vaterschaft kann binnen zwei Jahren gerichtlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

(2) Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes und nicht, bevor die Anerkennung wirksam geworden ist. In den Fällen des § 1593 Abs. 1 Satz 4 beginnt die Frist nicht vor der Rechtskraft der Entscheidung, durch die festgestellt wird, daß der neue Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist.

(3) Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach dem Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten. In diesem Fall beginnt die Frist nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

(4) Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann der Anfechtungsberechtigte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit selbst anfechten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Erlangt das Kind Kenntnis von Umständen, auf Grund derer die Folgen der Vaterschaft für es un-

zumutbar werden, so beginnt für das Kind mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.

(6) Der Fristablauf ist gehemmt, solange der Anfechtungsberechtigte widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. Im übrigen sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anzuwenden.

§ 1600c Zustimmung des Kindes

(1) Zur Anerkennung ist die Zustimmung des Kindes erforderlich.

(2) Die Zustimmung ist dem Anerkennenden oder dem Standesbeamten gegenüber zu erklären.

§ 1600d Beschränkte Geschäftsfähigkeit - Geschäftsunfähigkeit

(1) Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur selbst anerkennen; er bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Für einen Geschäftsunfähigen kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anerkennen.

(2) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter der Anerkennung zustimmen. Im übrigen kann ein Kind, das in der Geschäftsfähigkeit be-

§ 1600c Vaterschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren

(1) In dem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft wird vermutet, daß das Kind von dem Mann abstammt, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Vaterschaft anfechtet und seine Anerkennung unter einem Willensmangel nach § 119 Abs. 1, § 123 leidet; in diesem Fall ist § 1600d Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 1600d Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft

(1) Besteht keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593, so ist die Vaterschaft gerichtlich festzustellen.

(2) Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigezogen hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn schwerwiegende

schränkt ist, nur selbst zustimmen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen oder zustimmen; § 1903 bleibt unberührt.

(4) Anerkennung und Zustimmung können nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

§ 1600e Öffentliche Beurkundung

(1) Die Anerkennungserklärung und die Zustimmungserklärung des Kindes müssen öffentlich beurkundet werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

(2) Beglaubigte Abschriften der Anerkennungserklärung sind außer dem Standesbeamten auch dem Kind und der Mutter des Kindes zu übersenden.

(3) Die Zustimmung des Kindes und seines gesetzlichen Vertreters sowie die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Anerkennenden können bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Beurkundung der Anerkennungserklärung erteilt werden. Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes.

Zweifel an der Vaterschaft bestehen.

(3) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem dreihundertsten bis zu dem einhundertein-undachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des dreihundertsten als auch des einhunderteinundachtzigsten Tages. Steht fest, daß das Kind außerhalb des Zeitraums des Satzes 1 empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.

(4) Die Rechtswirkungen der Vaterschaft können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst vom Zeitpunkt ihrer Festlegung an geltend gemacht werden.

§ 1600e Geltendmachung der Anfechtung

(1) Auf Klage des Mannes gegen das Kind oder auf Klage der Mutter oder des Kindes gegen den Mann entscheidet das Familiengericht über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft.

(2) Ist die Person, gegen die die Klage zu richten wäre, verstorben, so entscheidet das Familiengericht auf Antrag der Person, die nach Absatz 1 klagebefugt wäre.

§ 1626 Elterliche Sorge - Berücksichtigung der zunehmenden Selbständigkeit - Mitspracherecht

(1) Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das Minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfaßt die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

§ 1626 Elterliche Sorge - Berücksichtigung der zunehmenden Selbständigkeit - Mitspracherecht

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfaßt die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußtem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1626a Elterliche Sorge bei unverheirateten Eltern

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie

1. erklären, daß sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder
2. einander heiraten: dies gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird.

(2) Im übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1626b Sorgeerklärung

(1) Eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.

(2) Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

(3) Eine Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach den §§ 1671, 1672 getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1696 Abs. 1 geändert wurde.

§ 1626c Abgabe und Vertretung

(1) Die Eltern können die Sorgeerklärungen nur selbst abgeben.

(2) Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung kann nur von diesem selbst abgegeben werden; § 1626b Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Das Familiengericht hat die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht.

§ 1626d Formbedürftigkeit

(1) Sorgeerklärungen und Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden.

(2) Die beurkundende Stelle teilt die Abgabe von Sorgeerklärungen und Zustimmungen unter Angabe des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem nach § 87c Abs. 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt zum Zwecke der Auskunftsertei-

§ 1628 Entscheidungsrecht

(1) Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

(2) Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht darauf hinwirken, daß sich die Eltern auf eine dem Wohl des Kindes entsprechende Regelung einigen.

§ 1629 Vertretung des Kindes

(1) Die Elterliche Sorge umfaßt die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 Abs. 1 übertragen ist.

lung nach § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch unverzüglich mit.

§ 1626e Unwirksamkeit der Sorgeerklärung

Sorgeerklärungen und Zustimmungen sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügen.

§ 1628 Entscheidungsrecht

(1) Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 1629 Vertretung des Kindes

(1) Die Elterliche Sorge umfaßt die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist: ⁴Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen

(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Leben die Eltern getrennt oder ist eine Ehesache zwischen ihnen anhängig, so kann, wenn eine Regelung der Sorge für die Person des Kindes noch nicht getroffen ist, der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen.

(3) Solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen. Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung und ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für und gegen das Kind.

§ 1630 Einschränkung der elterlichen Sorge bei Pflegerbestellung

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Vormund-

vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. Das Familiengericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.

(3) Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet, so kann ein Elternteil, solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen. Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung und ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für und gegen das Kind.

§ 1630 Einschränkung der elterlichen Sorge bei Pflegerbestellung

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Vormund-

schaftsgericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann auf ihren Antrag das Vormundschaftsgericht Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Soweit das Vormundschaftsgericht eine Übertragung vornimmt, hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1631 Inhalt der Personensorge

(1) Die Personensorge umfaßt insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Vormundschaftsgericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1631b Unterbringung mit Freiheitsentziehung

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung

schaftsgericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1631 Inhalt der Personensorge

(1) Die Personensorge umfaßt insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen, sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1631b Unterbringung mit Freiheitsentziehung

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Das Gericht hat die Genehmigung zurück-

zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.

§ 1632 Herausgabe - Bestimmung des Umgangs - Wegnahme von Pflegeperson

(1) Die Personensorge umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfaßt ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Elternteils; verlangt ein Elternteil die Herausgabe des Kindes von dem anderen Elternteil, so entscheidet hierüber das Familiengericht.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, daß das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange für eine solche Anordnung die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 Satz 1 insbesondere im Hinblick auf Anlaß oder Dauer der Familienpflege gegeben sind.

§ 1666 Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Ver-

zunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.

§ 1632 Herausgabe - Bestimmung des Umgangs - Wegnahme von Pflegeperson

(1) Die Personensorge umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfaßt ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, daß das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

§ 1666 Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch mißbräuchliche Ausübung der elterli-

nachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Vormundschaftsgericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

(2) Das Gericht kann Erklärungen der Eltern oder eines Elternteils ersetzen.

(3) Das Gericht kann einem Elternteil auch die Vermögenssorge entziehen, wenn er das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt hat und für die Zukunft eine Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist.

§ 1671 Elterliche Sorge nach Scheidung

(1) Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll.

(2) Das Gericht trifft die Regelung, die dem Wohle des Kindes am be-

sten entspricht; hierbei sind die Bindungen des Kindes, insbesondere an seine Eltern und Geschwister, zu berücksichtigen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, daß das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1671 Elterliche Sorge bei Getrenntleben der Eltern

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

sten entspricht; hierbei sind die Bindungen des Kindes, insbesondere an seine Eltern und Geschwister, zu berücksichtigen.

(3) Von einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern soll das Gericht nur abweichen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Macht ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, einen abweichenden Vorschlag, so entscheidet das Gericht nach Absatz 2.

(4) Die elterliche Sorge ist einem Elternteil allein zu übertragen. Erfordern es die Vermögensinteressen des Kindes, so kann die Vermögenssorge ganz oder teilweise dem anderen Elternteil übertragen werden.

(5) Das Gericht kann die Personensorge und die Vermögenssorge einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden. Es soll dem Kind für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einen Pfleger bestellen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt worden ist.

§ 1672 Elterliche Sorge bei Getrenntleben der Eltern

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, so gilt § 1671

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, daß das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder

2. zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muß.

§ 1672 Übertragung der elterlichen Sorge

(1) Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die

Abs. 1 bis 5 entsprechend. Das Gericht entscheidet auf Antrag eines Elternteils; es entscheidet von Amtes wegen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

§ 1674 Ruhen bei tatsächlichem Hindernis

- (1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Vormundschaftsgericht feststellt, daß er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.
- (2) Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Vormundschaftsgericht feststellt, daß der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.

§ 1678 Alleinige Ausübung bei tatsächlicher Verhinderung oder Ruhen

- (1) Ist ein Elternteil tatsächlich verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, oder ruht seine elterliche Sorge, so übt der andere Teil die elterliche Sorge allein aus; dies gilt nicht, wenn die elterliche Sorge dem Elternteil nach den §§ 1671, 1672 übertragen war.

elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 2 der Mutter zu, so kann der Vater mit Zustimmung der Mutter beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes dient.

(2) Soweit eine Übertragung nach Absatz 1 stattgefunden hat, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils mit Zustimmung des anderen Elternteils entscheiden, daß die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zusteht, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Das gilt auch, soweit die Übertragung nach Absatz 1 wieder aufgehoben wurde.

§ 1674 Ruhen bei tatsächlichem Hindernis

- (1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn das Familiengericht feststellt, daß er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.
- (2) Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, daß der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.

§ 1678 Alleinige Ausübung bei tatsächlicher Verhinderung oder Ruhen

- (1) Ist ein Elternteil tatsächlich verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, oder ruht seine elterliche Sorge, so übt der andere Teil die elterliche Sorge allein aus; dies gilt nicht, wenn die elterliche Sorge dem Elternteil nach § 1626a Abs. 2, § 1671 oder 1672 Abs. 1 allein zustand.

(2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie nach den §§ 1671, 1672 übertragen war, und besteht keine Aussicht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, es sei denn, daß dies dem Wohle des Kindes widerspricht.

§ 1680 Entziehung der elterlichen Sorge

(1) Wird die gesamte elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Elternteil entzogen, so übt der andere Elternteil die Sorge allein aus. Das Vormundschaftsgericht trifft eine abweichende Entscheidung, wenn dies das Wohl des Kindes erfordert. Endet die Vermögenssorge eines Elternteils nach § 1670, so hat das Vormundschaftsgericht anzuordnen, daß dem anderen Elternteil die Vermögenssorge allein zusteht, es sei denn, daß dies den Vermögensinteressen des Kindes widerspricht. Vor der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann der andere Elternteil die Vermögenssorge nicht ausüben.

(2) Wird die gesamte elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge dem Elternteil entzogen, dem sie nach den §§ 1671, 1672 übertragen war, oder endet seine Vermögenssorge nach § 1670, so hat das Vormundschaftsgericht sie dem anderen Elternteil zu übertragen, es sei denn, daß dies dem Wohle des Kindes widerspricht. Andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger.

(2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie nach § 1626a Abs. 2 allein zustand, und besteht keine Aussicht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohle des Kindes dient.

§ 1680 Elterliche Sorge bei Tod oder Entziehung

(1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

(2) Ist ein Elternteil, dem die elterliche Sorge gemäß §§ 1671 oder 1672 Abs. 1 allein zustand, gestorben, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Stand die elterliche Sorge der Mutter gemäß § 1626a Abs. 2 allein zu, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem Vater zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend, soweit einem Elternteil, dem die elterliche Sorge gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder gemäß § 1626a Abs. 2 allein zusteht, die elterliche Sorge entzogen wird.

§ 1684

(außer Kraft)

§ 1684 Umgangsrecht des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, daß der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend

ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 Beistand

(1) Das Vormundschaftsgericht hat dem Elternteil, dem die elterliche Sorge oder die Vermögenssorge allein zusteht, auf seinen Antrag einen Beistand zu bestellen.

(2) Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

§ 1686 Aufgaben des Beistands

Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises den Vater oder die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Sorge zu unterstützen.

§ 1687

(außer Kraft)

§ 1685 Umgangsrecht anderer Personen mit dem Kind

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 1686 Auskunft

Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht.

§ 1687 Entscheidungen in Kindesangelegenheiten

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund

einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 1687a Entscheidungsbefugnis ohne Sorgerecht

Für jeden Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist und bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, gilt § 1687 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 2 entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1688 Entscheidungsbefugnis bei Familienpflege und Erziehungshilfe

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu ent-

§ 1688

(außer Kraft)

scheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, daß die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

§ 1693 Verhinderung der Eltern

Sind die Eltern verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 1696 Änderung von gerichtlichen Anordnungen

(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht können wäh-

§ 1693 Verhinderung der Eltern

Sind die Eltern verhindert, die elterliche Sorge auszuüben, so hat das Familiengericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 1696 Änderung von gerichtlichen Anordnungen

(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben ihre An-

rend der Dauer der elterlichen Sorge ihre Anordnungen jederzeit ändern, wenn sie dies im Interesse des Kindes für angezeigt halten.

(2) Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 und nach § 1671 Abs. 5 sind aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.

(3) Länger dauernde Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 und nach § 1671 Abs. 5 hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

§ 1697

(außer Kraft)

ordnungen zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.

(2) Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 sind aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht.

(3) Länger dauernde Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

§ 1697 Anordnungen des Familiengerichts bei Vormundschaft oder Pflegschaft

Ist auf Grund einer Maßnahme des Familiengerichts eine Vormundschaft oder Pflegschaft anzuordnen, so kann das Familiengericht auch diese Anordnung treffen und den Vormund oder Pfleger auswählen.

§ 1697a Berücksichtigung des Kindeswohls

Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

§ 1712 Antrag

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der Vaterschaft,
2. die Geltendmachung von Unter-

haltsansprüchen einschließlich der Ansprüche auf eine Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

(2) Der Antrag kann auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

§ 1713 Antragsrecht

(1) Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht oder zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Der Antrag kann auch von einem nach § 1776 berufenen Vormund gestellt werden. Er kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden.

(2) Vor der Geburt des Kindes kann die werdende Mutter den Antrag auch dann stellen, wenn das Kind, sofern es bereits geboren wäre, unter Vormundschaft stünde. Ist die werdende Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann sie den Antrag nur selbst stellen; sie bedarf hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Für eine geschäftsunfähige werdende Mutter kann nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen.

§ 1714 Beginn der Beistandschaft

Die Beistandschaft tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht. Dies gilt auch, wenn der Antrag vor

§ 1712 bis 1718

(außer Kraft)

der Geburt des Kindes gestellt wird.

§ 1715 Ende der Beistandschaft

(1) Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt. § 1712 Abs. 2 und § 1714 gelten entsprechend.

(2) Die Beistandschaft endet auch, sobald der Antragsteller keine der in § 1713 genannten Voraussetzungen mehr erfüllt.

§ 1716 Keine Einschränkung der elterlichen Sorge - Anwendbare Vorschriften

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und die Rechnungslegung sinngemäß; die §§ 1791, 1791c Abs. 3 sind nicht anzuwenden.

§ 1717 Erfordernis des Aufenthalts im Inland

Die Beistandschaft tritt nur ein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat; sie endet, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet. Dies gilt für die Beistandschaft vor der Geburt des Kindes entsprechend.

§ 1741 Zulässigkeit der Annahme

(1) Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, daß zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Wer an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Ver-

§ 1741 Zulässigkeit der Annahme

(1) Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, daß zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

mittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zwecke der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten hiermit beauftragt oder hierfür belohnt hat, soll ein Kind nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) (außer Kraft)

(2) Ein Ehepaar kann ein Kind gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehegatte kann sein nichteheliches Kind oder ein Kind seines Ehegatten annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte ein Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

(3) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind allein annehmen. Der Vater oder die Mutter eines nichtehelichen Kindes kann das Kind annehmen.

§ 1743 Persönliche Voraussetzungen des Annehmenden

(1) Bei der Annahme durch ein Ehepaar muß ein Ehegatte das fünfundzwanzigste Lebensjahr, der andere Ehegatte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer ein Kind allein annehmen will, muß das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(3) Wer sein nichteheliches Kind oder ein Kind seines Ehegatten annehmen will, muß das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Annehmende muß unbeschränkt geschäftsfähig sein.

§ 1743 Persönliche Voraussetzungen des Annehmenden

Der Annehmende muß das fünf- undzwanzigste, in den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 3 das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. In den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 2 muß ein Ehegatte das fünfundzwanzigste Lebensjahr, der andere Ehegatte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 1746 Einwilligung des Kindes

(1) Zur Annahme ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Für

§ 1746 Einwilligung des Kindes

(1) Zur Annahme ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Für

ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Im übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung bedarf bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit des Annehmenden und des Kindes der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(2) Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so kann es die Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Annahme gegenüber dem Vormundschaftsgericht widerrufen. Der Widerruf bedarf der öffentlichen Beurkundung. Eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

(3) Verweigert der Vormund oder Pfleger die Einwilligung oder Zustimmung ohne triftigen Grund, so kann das Vormundschaftsgericht sie ersetzen.

§ 1747 Einwilligung der Eltern

(1) Zur Annahme eines ehelichen Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich.

ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Im übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung bedarf bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit des Annehmenden und des Kindes der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts; dies gilt nicht, wenn die Annahme deutschem Recht unterliegt.

(2) Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so kann es die Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Annahme gegenüber dem Vormundschaftsgericht widerrufen. Der Widerruf bedarf der öffentlichen Beurkundung. Eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

(3) Verweigert der Vormund oder Pfleger die Einwilligung oder Zustimmung ohne triftigen Grund, so kann das Vormundschaftsgericht sie ersetzen; einer Erklärung nach Absatz 1 durch die Eltern bedarf es nicht, soweit diese nach §§ 1747, 1750 unwiderruflich in die Annahme eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist

§ 1747 Einwilligung der Eltern

(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und

(2) Zur Annahme eines nichtehelichen Kindes ist die Einwilligung der Mutter erforderlich. Die Annahme eines nichtehelichen Kindes durch Dritte ist nicht auszusprechen, wenn der Vater die Ehelicherklärung oder die Annahme des Kindes beantragt hat; dies gilt nicht, wenn die Mutter ihr nichteheliches Kind annimmt. Der Vater des nichtehelichen Kindes kann darauf verzichten, diesen Antrag zu stellen. Die Verzichtserklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung; sie ist unwiderruflich. § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1.

(3) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.

(2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben.

1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;

2. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist;

3. kann der Vater darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 zu beantragen. Die Verzichtserklärung muß öffentlich beurkundet werden. § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1.

(4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1748 Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils

(1) Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, daß ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.

(2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beraten worden ist und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten

§ 1748 Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils

(1) Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, daß ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.

(2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beraten worden ist und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten

Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.

§ 1751 Ruhen der elterlichen Sorge - Gewährung von Unterhalt

(1) Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils; die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde darf nicht ausgeübt werden. Das Jugendamt wird Vormund; dies gilt nicht, wenn der andere Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt oder wenn bereits ein Vormund bestellt ist. Eine bestehende Pflegschaft bleibt unberührt. Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 ist nicht anzuwenden.

Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.

(4) In den Fällen des § 1626a Abs. 2 hat das Vormundschaftsgericht die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

§ 1751 Ruhen der elterlichen Sorge - Gewährung von Unterhalt

(1) Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils; die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde darf nicht ausgeübt werden. Das Jugendamt wird Vormund; dies gilt nicht, wenn der andere Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt oder wenn bereits ein Vormund bestellt ist. Eine bestehende Pflegschaft bleibt unberührt. Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 ist nicht anzuwenden. Für den Annahmenden gilt während der Zeit der Ad-

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf einen Ehegatten, dessen Kind vom anderen Ehegatten angenommen wird.

(3) Hat die Einwilligung eines Elternteils ihre Kraft verloren, so hat das Vormundschaftsgericht die elterliche Sorge dem Elternteil zu übertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(4) Der Annehmende ist dem Kind vor den Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die Eltern des Kindes die erforderliche Einwilligung erteilt haben und das Kind in die Obhut des Annehmenden mit dem Ziel der Annahme aufgenommen ist. Will ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten annehmen, so sind die Ehegatten dem Kind vor den anderen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die erforderliche Einwilligung der Eltern des Kindes erteilt und das Kind in die Obhut der Ehegatten aufgenommen ist.

§ 1754 Rechtliche Stellung des Kindes

(1) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten.

(2) In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung ei-

optionspflege § 1688 Abs. 1 und 3 entsprechend. Hat die Mutter in die Annahme eingewilligt, so bedarf ein Antrag des Vaters nach § 1672 Abs. 1 nicht ihrer Zustimmung.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf einen Ehegatten, dessen Kind vom anderen Ehegatten angenommen wird.

(3) Hat die Einwilligung eines Elternteils ihre Kraft verloren, so hat das Vormundschaftsgericht die elterliche Sorge dem Elternteil zu übertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(4) Der Annehmende ist dem Kind vor den Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die Eltern des Kindes die erforderliche Einwilligung erteilt haben und das Kind in die Obhut des Annehmenden mit dem Ziel der Annahme aufgenommen ist. Will ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten annehmen, so sind die Ehegatten dem Kind vor den anderen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die erforderliche Einwilligung der Eltern des Kindes erteilt und das Kind in die Obhut der Ehegatten aufgenommen ist.

§ 1754 Rechtliche Stellung des Kindes

(1) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten.

(2) In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung ei-

nes Kindes des Annehmenden.

§ 1755 Verhältnis zu den bisherigen Verwandten

(1) Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche des Kindes, die bis zur Annahme entstanden sind, insbesondere auf Renten, Waisengeld und andere entsprechende wiederkehrende Leistungen, werden durch die Annahme nicht berührt; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche.

(2) Nimmt ein Ehegatte das nichteheliche Kind seines Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten ein.

§ 1756 Bestehenbleibende Verwandtschaftsverhältnisse

(1) Sind die Annehmenden mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert, so erlöschen nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den Eltern des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Nimmt ein Ehegatte das eheliche Kind seines Ehegatten an, dessen frühere Ehe durch Tod aufgelöst ist, so tritt das Erlöschen nicht im Verhältnis zu den Verwandten des verstorbenen Elternteils ein.

nes Kindes des Annehmenden.

(3) Die elterliche Sorge steht in den Fällen des Absatzes 1 den Ehegatten gemeinsam, in den Fällen des Absatzes 2 dem Annehmenden zu.

§ 1755 Verhältnis zu den bisherigen Verwandten

(1) Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche des Kindes, die bis zur Annahme entstanden sind, insbesondere auf Renten, Waisengeld und andere entsprechende wiederkehrende Leistungen, werden durch die Annahme nicht berührt; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche.

(2) Nimmt ein Ehegatte das nichteheliche Kind seines Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten ein.

§ 1756 Bestehenbleibende Verwandtschaftsverhältnisse

(1) Sind die Annehmenden mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert, so erlöschen nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den Eltern des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so erlischt das Verwandtschaftsverhältnis nicht im Verhältnis zu den Verwandten des anderen Elternteils, wenn dieser die elterliche Sorge hatte und verstorben ist.

§ 1757 Name des Kindes

(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der nach § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name.

(2) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht; § 1616 Abs. 1 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt; § 1616a Abs. 1 Satz 2, Satz 3 und Satz 4 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(3) Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt; die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.

(4) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme

1. Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen begeben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht;
2. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familien-

§ 1757 Name des Kindes

(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der nach § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte Name.

(2) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht; § 1616 Abs. 1 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt; § 1617c Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt; die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden.

(4) Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme

1. Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen begeben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht;
2. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familien-

namen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

namen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 erster Halbsatz ist entsprechend anzuwenden.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I, 2494),
 zuletzt geändert am 17. Juli 1997
 - Auszug -

**Gesetzestext vor Inkrafttreten
 der Neuerungen**

Artikel 23 Zustimmung

Die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, zu einer Abstammungserklärung, Namenserteilung, Legitimation oder Annahme als Kind unterliegen zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört. Soweit es zum Wohl des Kindes erforderlich ist, ist statt dessen das deutsche Recht anzuwenden.

**Gesetzestext nach Inkrafttreten
 der Neuerungen**

Artikel 23 Zustimmung

Die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, zu einer Abstammungserklärung, Namenserteilung oder Annahme als Kind unterliegen zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört. Soweit es zum Wohl des Kindes erforderlich ist, ist statt dessen das deutsche Recht anzuwenden

Art. 144 Übertragung der Beistandschaft

Die Landesgesetze können bestimmen, daß das Jugendamt die Beistandschaft mit Zustimmung des Elternteils auf einen rechtsfähigen Verein übertragen kann, dem dazu eine Erlaubnis nach § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.

**Art. 223 Übergangsvorschrift
 zum Beistandschaftsgesetz vom
 4. Dezember 1997**

(1) Bestehende gesetzliche Amtspflegschaften nach den §§ 1706 bis 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden am 1. Juli 1998 zu Bei-

standschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der bisherige Amtspfleger wird Beistand. Der Aufgabenkreis des Beistands entspricht dem bisherigen Aufgabenkreis; vom 1. Januar 1999 an fallen andere als die in § 1712 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Aufgaben weg. Dies gilt nicht für die Abwicklung laufender erbrechtlicher Verfahren nach § 1706 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Soweit dem Jugendamt als Beistand Aufgaben nach § 1690 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Beistandschaften am 1. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Andere Beistandschaften des Jugendamts enden am 1. Juli 1998.

(3) Soweit anderen Beiständen als Jugendämtern Aufgaben nach § 1690 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Beistandschaften am 1. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Diese Beistandschaften enden am 1. Januar 1999.

**Art. 224 Übergangsvorschrift
 zum Kind-
 schaftsrechtsreformge-
 setz vom 16. Dezember
 1997**

§ 1 Abstammung

(1) Die Vaterschaft hinsichtlich eines vor dem 1. Juli 1998 geborenen Kindes richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die Anfechtung der Ehelichkeit

und die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft richten sich nach den neuen Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft.

(3) § 1599 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden auf Kinder, die vor dem in Absatz 1 genannten Tag geboren wurden.

(4) War dem Kind vor dem in Absatz 1 genannten Tag die Anfechtung verwehrt, weil ein gesetzlich vorausgesetzter Anfechtungsstatbestand nicht vorlag, oder hat es vorher von seinem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch gemacht, weil es vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres die dafür erforderlichen Kenntnisse nicht hatte, so beginnt für das Kind an dem in Absatz 1 genannten Tag eine zweijährige Frist für die Anfechtung der Vaterschaft. Ist eine Anfechtungsklage wegen Fristversäumnis oder wegen Fehlens eines gesetzlichen Anfechtungsstatbestandes abgewiesen worden, so steht die Rechtskraft dieser Entscheidung einer erneuten Klage nicht entgegen.

(5) Die Beschwerde des Kindes, dem nach neuem Recht eine Beschwerde zusteht, steht die Wirksamkeit einer Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht die Vaterschaft nach den bisher geltenden Vorschriften festgestellt hat, nicht entgegen. Die Beschwerdefrist beginnt frühestens am 1. Juli 1998.

§ 2 Elterliche Sorge

(1) Ist ein Kind auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden, so ist dies als Entscheidungsmaß gemäß § 1672 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen. Hat die Mutter in die Ehelicherklärung

eingewilligt, so bleibt der Vater dem Kind und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sofern nicht die Sorge wieder der Mutter übertragen wird.

(2) Ist ein Kind auf seinen Antrag nach dem Tod der Mutter für ehelich erklärt worden, so ist dies als Entscheidung gemäß § 1680 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen.

§ 3 Name des Kindes

(1) Führt ein vor dem 1. Juli 1998 geborenes Kind einen Geburtsnamen, so behält es diesen Geburtsnamen. § 1617a Abs. 2 und die §§ 1617b, 1617c und 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

(2) § 1617 Abs. 1 und § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten für ein nach dem 31. März 1994 geborenes Kind auch dann, wenn ein vor dem 1. April 1994 geborenes Kind derselben Eltern einen aus den Namen der Eltern zusammengesetzten Geburtsnamen führt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 können die Eltern durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten auch den zusammengesetzten Namen, den das vor dem 1. April 1994 geborene Kind als Geburtsnamen führt, zum Geburtsnamen ihres nach dem 31. März 1994 geborenen Kindes bestimmen. Die Bestimmung muß für alle gemeinsamen Kinder wirksam sein: § 1617 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 1617c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(4) Ist in den Fällen des Absatzes 2 für das nach dem 31. März 1994 geborene Kind bei Inkrafttreten dieser Vorschriften ein Name in ein

deutsches Personenstandsbuch eingetragen, so behält das Kind den eingetragenen Namen als Geburtsnamen. Die Eltern können jedoch binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift den Geburtsnamen des vor dem 1. April 1994 geborenen Kindes zum Geburtsnamen auch des nach dem 31. März 1994 geborenen Kindes bestimmen.³ Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Ist für ein Kind bei Inkrafttreten dieser Vorschrift ein aus den Namen der Eltern zusammengesetzter Name als Geburtsname in ein deutsches Personenstandsbuch eingetragen, so können die Eltern durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den der Vater oder den die Mutter zum Zeitpunkt der Erklärung führt, zum Geburtsnamen dieses Kindes bestimmen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Haben die Eltern bereits den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Geburtsnamen eines ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt, so kann auch für die anderen gemeinsamen Kinder nur dieser Name bestimmt werden.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht, wenn mehrere vor dem 1. April 1994 geborene Kinder derselben Eltern unterschiedliche Geburtsnamen führen.

**Art. 225 Übergangsvorschrift
zum Gesetz erbrechtlicher
Gleichstellung
nichtehelicher Kinder
vom 16. Dezember 1997**

(1) Die bis zum 1. April 1998 geltenden Vorschriften über das Erbrecht des nichtehelichen Kindes sind weiter anzuwenden, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. der Erblasser gestorben ist oder
2. über den Erbaugleich eine wirksame Vereinbarung getroffen oder der Erbaugleich durch rechtskräftiges Urteil zuerkannt worden ist.

(2) Ist ein Erbaugleich nicht zustande gekommen, so gelten für Zahlungen, die der Vater dem Kinde im Hinblick auf den Erbaugleich geleistet und nicht zurückgefordert hat, die Vorschriften des § 2050 Abs. 1, des § 2051 Abs. 1 und des § 2315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zivilprozeßordnung (ZPO)
in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. I, 533),
zuletzt geändert am 22. Dezember 1997
 - Auszug -

**Gesetzestext vor Inkrafttreten
der Neuerungen**

**§ 613 Persönliches Erscheinen,
Parteienvernehmung**

(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen und sie anhören; es kann sie als Parteien vernemen. Ist ein Ehegatte am Erscheinen vor dem Prozeßgericht verhindert oder nhält er sich in so großer Entfernung von dessen Sitz auf, daß ihm das Erscheinen nicht zugemutet werden kann, so kann er durch einen ersuchten Richter angehört oder vernommen werden.

(2) Gegen einen zur Anhörung oder zur Vernehmung nicht erschienenen Ehegatten ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Ordnungshaft darf nicht erkannt werden.

§ 620 Einstweilige Anordnungen

Das Gericht kann im Wege der einstweiligen Anordnung auf Antrag regeln:

1. die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind;
2. den Umgang eines Elternteils mit

**Gesetzestext nach Inkrafttreten
der Neuerungen**

**§ 613 Persönliches Erscheinen,
Parteienvernehmung**

(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen und sie anhören; es kann sie als Parteien vernemen. Sind gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden, hört das Gericht die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hin. Ist ein Ehegatte am Erscheinen vor dem Prozeßgericht verhindert oder hält er sich in so großer Entfernung von dessen Sitz auf, daß ihm das Erscheinen nicht zugemutet werden kann, so kann er durch einen ersuchten Richter angehört oder vernommen werden.

(2) Gegen einen zur Anhörung oder zur Vernehmung nicht erschienenen Ehegatten ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Ordnungshaft darf nicht erkannt werden.

§ 620 Einstweilige Anordnungen

Das Gericht kann im Wege der einstweiligen Anordnung auf Antrag regeln:

1. die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind;
2. den Umgang eines Elternteils mit

- dem Kinde;
3. die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil;
 4. die Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kinde;
 5. das Getrenntleben der Ehegatten;
 6. den Unterhalt eines Ehegatten;
 7. die Benutzung der Ehewohnung und des Hausrats;
 8. die Herausgabe oder Benutzung der zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder eines Kindes bestimmten Sachen;
 9. die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses für die Ehesache und Folgesachen.
- Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung auch von Amts wegen erlassen.

§ 621 Ausschließliche Zuständigkeit

- (1) Für Familiensachen, die
1. die Regelung der elterlichen Sorge für ein eheliches Kind, soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,
 2. die Regelung des Umgangs eines Elternteils mit dem ehelichen Kinde,
 3. die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
 4. die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kinde,
 5. die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
 6. den Versorgungsausgleich,
 7. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat (Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats - Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz - vom 21. Oktober 1944, RGBI. I, S. 256),

- dem Kinde;
3. die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil;
 4. die Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen Kinde;
 5. das Getrenntleben der Ehegatten;
 6. den Unterhalt eines Ehegatten;
 7. die Benutzung der Ehewohnung und des Hausrats;
 8. die Herausgabe oder Benutzung der zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten oder eines Kindes bestimmten Sachen;
 9. die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenvorschusses für die Ehesache und Folgesachen.

§ 621 Ausschließliche Zuständigkeit

- (1) Für Familiensachen, die
1. die elterliche Sorge für ein Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,
 2. die Regelung des Umgangs mit einem Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches hierfür das Familiengericht zuständig ist,
 3. die Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht,
 4. die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
 5. die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,
 6. den Versorgungsausgleich,
 7. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat (Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats -

8. Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind,
 9. Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
 betreffen, ist das Familiengericht ausschließlich zuständig.

(2) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht ausschließlich zuständig, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war. Ist eine Ehesache nicht anhängig, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

- Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz - vom 21. Oktober 1944, RGBl. I, S. 256),
 8. Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, auch wenn Dritte am Verfahren beteiligt sind,
 9. Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 10. Kindschaftssachen,
 11. Ansprüche nach den §§ 1615k bis 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs

betreffen, ist das Familiengericht ausschließlich zuständig.

(2) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 9; für Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 gilt dies nur, soweit sie betreffen

1. in den Fällen der Nummer 1 die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind einschließlich der Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, Vormund oder Pfleger,
2. in den Fällen der Nummer 2 die Regelung des Umgangs mit einem gemeinschaftlichen Kind der Ehegatten nach den §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Umgangs eines Ehegatten mit einem Kind des anderen Ehegatten nach § 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. in den Fällen der Nummer 3 die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,
4. in den Fällen der Nummer 4 die Unterhaltspflicht gegenüber ei-

nem gemeinschaftlichen Kind mit Ausnahme von Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln.

Ist eine Ehesache nicht anhängig, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(3) Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Familiensache der in Absatz 2 Satz 1 genannten Art bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache zu verweisen oder abzugeben. § 281 Abs. 2, 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine Familiensache der in Absatz 1 genannten Art bei einem anderen Gericht im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an das Gericht der Ehesache zu verweisen oder abzugeben. § 281 Abs. 2, 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 622 Scheidungsantrag

(1) Das Verfahren auf Scheidung wird durch Einreichung einer Antragschrift anhängig.

(2) Die Antragschrift muß vorbehaltlich des § 630 Angaben darüber enthalten, ob

1. gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind,
2. ein Vorschlag zur Regelung der elterlichen Sorge unterbreitet wird,
3. Familiensachen der in § 621 Abs. 1 bezeichneten Art anderweitig anhängig sind.

Im übrigen gelten die Vorschriften über die Klageschrift entsprechend.

(3) Bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften treten an die Stelle der Bezeichnungen Kläger und Beklagter die Bezeichnungen Antragsteller und Antragsgegner.

§ 622 Scheidungsantrag

(1) Das Verfahren auf Scheidung wird durch Einreichung einer Antragschrift anhängig.

(2) Die Antragschrift muß vorbehaltlich des § 630 Angaben darüber enthalten, ob

1. gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind,
2. Familiensachen der in § 621 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art anderweitig anhängig sind.

Im übrigen gelten die Vorschriften über die Klageschrift entsprechend.

(3) Bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften treten an die Stelle der Bezeichnungen Kläger und Beklagter die Bezeichnungen Antragsteller und Antragsgegner.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Rainer Balloff
 Institut Gericht & Familie Berlin/ Brandenburg e.V.
 Große Hanfburger Straße 17
 10115 Berlin

Zum Spannungsfeld von Diagnostik und Modifikation beim familienpsychologischen Gutachten

Josef A. Rohmann

Skizze der bisherigen Fachdiskussion

Das Thema "Diagnostik und Modifikation" beim familienpsychologischen Gutachten aufzugreifen, ist gewagt und reizvoll zugleich. Zum einen wird die Debatte hierüber seit nunmehr gut zehn Jahren geführt, und die wesentlichen Argumentationen liegen vor. Ähnlich wie zur Frage des gemeinsamen Sorgerechts ließe sich wahrscheinlich lediglich "mehr des Selben" vortragen. Das "Rad der Geschichte" wird diesbezüglich nicht neu zu erfinden sein. Andererseits befinden wir uns an der Schwelle des neu in Kraft tretenden Kindschaftsrechts, und das ist mit einer Reihe praktischer Ungewißheiten verknüpft. Vielleicht ist gerade diese Zeit des Umbruchs geeignet, den Stand der Diskussion und den des Faches mit einem gewissen Abstand zu betrachten. Möglicherweise leistet eine solche Sicht Integrierendes.

Die bisherige Fachdiskussion läßt sich akzentuierend und zusammenfassend wie folgt skizzieren.

Das "klassische Gutachten" bildet die Ausgangslage. Es stellte den Stand der familiären Beziehungen und innerhalb dieser den der betreffenden Kinder fest, bewertete ihn, nicht zuletzt auch mit prognostischem Anspruch, und mündete in einen (meist) gefragten Vorschlag zur gerichtlichen Entscheidung. Kritik entzündete sich hieran durch mehrfach empfundenes Ungenügen.

Rösner und Schade (1989) setzen bei der *Prognose* an und bezweifeln deren Tragfähigkeit. Diese sei allenfalls zu erwarten, wenn die jeweiligen Eltern als weitere Adressaten der Sachverständigentätigkeit neben dem Gericht berücksichtigt und aktiv mit einbezogen würden. Erst wenn sie den jeweiligen Zielzustand mit erarbeitet hätten, steige die Wahrscheinlichkeit, daß dieser künftig verwirklicht werde. Der Sachverständige habe die Eltern entsprechend zu einer "konstruktiven Auseinandersetzung ... mit der Gesamtproblematik" anzuregen, sie zu beraten, fördern und prozeßbegleitend zu kontrollieren (S. 440). Diese Beratung und Unterstützung sollten schnell und effizient erfolgen, pragmatisch, nicht vertiefend oder erlebnisaktivierend ausgerichtet sein und die kognitive Umstrukturierung fokussieren. Der psychologische Sachverständige habe folglich implizit eine "beratende / therapeutische Funktion".

Salzgeber und Hößling (1991) diskutieren vornehmlich *Diagnostik*-Probleme als solche. Sie kommen zu dem Schluß, daß sich herkömmliche Diagnostik im "klassischen Gutachten" in eigenen Unzulänglichkeiten verfängt. Als Status-Diagnostik sei sie "trait"-orientiert, erfasse zu wenig, wenn überhaupt, Kontext- bzw. Bedingungs-Varianz, und nicht zuletzt dadurch genüge sie im engeren Sinne nicht einmal diagnostischen Entscheidungsansprüchen. Dieses Manko verschärfe sich noch durch die besonderen Bedingungen forensischer Anwendung. Hier reiche herkömmliche, feststellende Diagnostik

in erster Linie für eine bedingt eingeschränkte Selektions-Entscheidung aus. Neben feststellende Erkenntnis habe eine veränderungsbezogene zu treten. Diese könne durch Berücksichtigung von Bedingungsvariation und Abschätzen praktischer Leistungsfähigkeit zu gültigeren Erkenntnissen gelangen. Forensisch arbeite sie sachgerechter, wenn es beispielsweise um solche dynamischen Größen wie Förderkompetenz, Kooperationsbereitschaft, Fähigkeit zur Wahrnehmung kindlicher Perspektive u.ä. geht. Außerdem trage sie zu einer fundierteren Sicht einer fälligen Neustrukturierung der familiären Lage der Kinder bei. Die primär feststellende Tätigkeit des Sachverständigen sei notwendigerweise um eine modifizierende zu ergänzen.

Balhoff (1994) hebt den Wandel der *Rolle des Sachverständigen* und die veränderten Anforderungen ins Zentrum seiner Betrachtungen. Aus einer verstärkten Akzentuierung von Lösungen oder Milderungen jeweiliger familiärer und kindlicher Konfliktlagen sowie von darin eingeschlossenen Befriedigungsgeboten bildete sich rechtlich eine Sequenz von beratender / helfender Intervention und dann folgender richterlicher Entscheidung. Dieses Muster gelte grundsätzlich auch für die psychologische Sachverständigentätigkeit und hebe den Vorrang "klassischer" Gutachtentätigkeit auf. Ziel des Verfahrens sei a) eine neue, verbesserte Perspektive zum Wohl der Kinder, b) die Ermittlung der jeweiligen Bedingungen und erforderlichen Schritte; außerdem c) generell eine Stärkung elterlicher Kompetenz. Schließlich müssen diese ausreichend befähigt und ausgestattet sein, um unabhängig von rechtlichen Instanzen ihre Lebensverhältnisse zu gestalten. In diesen Rahmen füge sich diagnostische Tätigkeit und Technik ein. Zielorientierte Modifikationen auf Basis fachgerechter Diagnostik seien ein wesentlicher Bestandteil zeitgemäßer Sachverständigentätigkeit und der durch sie erfolgenden Hilfe für eine gerichtliche Entscheidungsfindung.

Wie erkennbar verstehen die Autoren ihre kritische Auseinandersetzung und ihre jeweiligen Verbesserungsvorschläge im gegebenen justiziellen Rahmen, innerhalb dessen der Sachverständige eine "Gehilfen"-Funktion für die gerichtliche Entscheidung ausübt. Wenn nicht vielleicht außerhalb, so doch in Juxtaposition hierzu siedelt sich Jopt (1991, 1992, 1997) an, wenn er zusammenfaßt: eine Familie und Kinder in einer Scheidungssituation bräuchten keinen psychologischen Gutachter, sondern einen sachverständigen Berater, der ihnen hilft, einen für die Kinder wie alle weiteren Beteiligten befriedigenden Weg zu finden, und sie auf diesem Weg ein Stück weit (?) begleitet. Das sei fachlich-psychologisch vorrangig, es ergebe sich auch materiell aus dem Rechtsprinzip des Kindeswohls.

In ähnlicher, allerdings verengter Weise, hat Dickmeis (1995) als Jurist den Psychologen erklärt, das Kindeswohl "als psychologischer Begriff ist allerdings solange untauglich, wie er nicht als Dreh- und Angelpunkt therapeutischen Vorgehens verstanden wird..." (S.40). Dickmeis als Jurist wird vielleicht nicht wissen, daß es immer wieder die Vorsitzenden eines Kongresses der deutschen Gesellschaft für Psychologie in ihrer präsidentialen Adresse für notwendig befunden haben, darauf hinzuweisen, daß Psychologie nicht allein Klinische Psychologie – und diese, das sei hinzugefügt, nicht mit Therapie verkürzt gleichzusetzen ist. Insofern liefert er durch sein absolutes therapeutisches Debel – ungewollt – weiteren Anlaß. Er steht damit aber für eine Grundströmung der fachlichen Auseinandersetzung, die z.T. auch das

rechtliche Selbstverständnis berührt. Innerhalb des Faches scheiden sich die Geister eventuell daran ob sie ein klinisch-psychologisches, ein (familien-)therapeutisches „know how“ zur Geltung bringen wollen, dem sich das Recht zu assimilieren hätte, oder ihre Arbeit als spezifische, aber primär rechtspsychologische Tätigkeit verstehen wollen, die u.a. klinisch-therapeutische Aspekte subsumiert.

Familienrechtliche Bedingungen

Die Beiträge zum Themenkomplex Diagnostik und Modifikation in der psychologischen Sachverständigentätigkeit beziehen in ihrer kritischen Diskussion implizite Beschränkungen und Aufforderungsgehalte ein, die sich aus der Anlage gerichtlicher Entscheidungen ergeben. Immanent sei stets eine binäre oder dichotome Entscheidung, eine eines "entweder – oder". Folglich gäbe es latent immer Gewinner und Verlierer. Dieses "entweder – oder" wird allerdings leicht oder manchmal leichtfertig als "alles oder nichts" übersetzt. So lade das gerichtliche Verfahren zu einer Konfliktverschärfung, zu Auseinandersetzung statt Einigung ein, und das sei mit der Maxime des Kindeswohls nicht vereinbar und diesem keineswegs zuträglich.

Vielfach stützt sich diese Argumentation auf Troje und Meyer (1984). Diese skizzierten das Dilemma eines Richters in familiengerichtlichen Verfahren: er müsse Entscheidungen in einer Angelegenheit herbeiführen, "die von der Natur der Sache her gar nicht entscheidbar ist – wenigstens nicht in einem Entweder-oder-Schema" (S. 310). Die Autoren argumentieren systemisch oder systemtheoretisch, deshalb sei eine Anmerkung gestattet: Zugeständenermaßen werden die meisten familiären oder vergleichbaren Bezüge von Kindern real nicht angemessen nach "entweder-oder" entschieden werden können. Im Recht wird primär aber – systemtheoretisch – Recht prozessiert, und das folgt einer Unterscheidung (auch Code genannt) von Recht und Nichtrecht, ggf. Unrecht. Und eine Entscheidung in diesem System erfolgt binär, gewissermaßen gemäß "entweder-oder", was auch Troje und Meyer, allerdings eher marginal, erwähnen. Argumentiert man systemisch oder systemtheoretisch, sollte man die Ebenen tunlichst auseinanderhalten.

Diese kritische Nebenbemerkung soll nicht in Frage stellen, daß die gerichtliche Verfahrens- und Entscheidungslage mehr oder weniger latenten Aufforderungsgehalt hat, gegnerisch zu agieren. Das beeinflusst zweifellos die "Strukturbildung".

Dieser Diskussion läßt sich ebenfalls kaum etwas wesentlich Neues hinzufügen. Sie läßt allerdings dazu ein, die Rahmenbedingungen des Familienrechts sowie seiner Gerichtsbarkeit und deren zeitgeschichtlichen Wandel einmal anders zu betrachten. Die Meilensteine der Entwicklung sind leicht benannt: Das Gleichberechtigungsgesetz 1957, die Eherechtsreform 1977 und die diesjährige (1997) Verabschiedung des neuen Kindschaftsrechts. Diese Jahresfolge ließ Frau Limbach auf dem Deutschen Familiengerichtstag 1997 fragen, ob im deutschen Familienrecht alle zwanzig Jahre große Reformen geschähen. Dazwischen finden sich aber auch noch andere markante Ereignisse wie der Verfassungsgerichtsbeschuß von 1982, der das gemeinsame Sorgerecht ermöglichte.

Aufforderungsgehalte zum Streiten

Über eine übliche Erörterung des Familienrechts und seiner Veränderungen hinaus erscheint es fruchtbar, die praktischen Aufforderungsgehalte für die beteiligten Parteien, deren "Spielregeln" oder das "implizite Curriculum" exemplarisch oder "idealtypisch" herauszuarbeiten. Mit Talent und einigem Bemühen ließe sich eine jeweilige "Anleitung zum Streiten"¹ erstellen. Dabei ist, nach Kenntnis des Autors, unmittelbar nicht auf einschlägige sozialgeschichtliche oder rechtssoziologische Arbeiten zurückzugreifen, auch keine rechtspsychologischen. Insofern ist fiktiv eine Person vorzustellen, die in der jeweiligen Phase in einer Familiensache vor Gericht geht und "ihr Recht" erlangen, gegebenenfalls erstreiten will. Diese Person muß sich fragen, welches Vorgehen, welche Strategien opportun und erfolgversprechend sind.

Jemand in den 50er Jahren wird sich streiten und massive Schuldvorwürfe sowie Abwertungen einbringen. Ist er Mann, kann er sich dabei etwas zurückhalten. Er hat einen "natürlichen" Rechtsvorteil.

Ab Ende der 50er Jahre muß er sich etwas mehr bemühen und gewiefter vorgehen. Sein Vor-Recht war geschwunden, die Frau hatte ähnliche Rechte. Das forderte zu intensiverer Auseinandersetzung auf.

Etwa zwanzig Jahre (1977) später wird das Schuldprinzip aufgegeben. Die Verhältnisse wandeln sich und mit ihnen die "Spielregeln". Geht jetzt jemand vor Gericht, kann er nicht einfach mehr vorrangig Schuld vorwerfen und hauptsächlich abwerten – was alles das an "dreckiger Wäsche" gewesen sein mag. Er oder sie tun gut daran, wenn sie sich jetzt wenigstens als Elternteil in günstiges Licht rücken, sich selbst als besser darstellen und den anderen als "weniger gut". In diesem Sinne verändert das Abwerten seine Form. Es verlagert sich in die Suche, ob ggf. in der Person des anderen Sachverhalte zu finden sind, die seine elterlich-erzieherische Eignung in Frage stellen. Der Wandlungsprozeß wird noch durch andere Regelwerksänderungen nachhaltig verstärkt. Mit der Eherechtsreform wollen sich Gesetzgeber und damit die Öffentlichkeit aus der Binnenwelt der ehelich-familiären Lebensgestaltung heraushalten. Privatleben und Autonomie werden gestärkt. Damit ist jemand für seine Gerichtsverhandlung gut beraten, den privat-familialen Bereich nur noch eingeschränkt und bedingt öffentlich strategisch zu verwerten. Angebracht ist es, bezogen auf Elternschaft und Kind zu streiten. Dabei empfiehlt es sich, nicht einfach Anspruch auf das Kind zu erheben, denn auch diesbezüglich sind die Maßgaben geändert. Ihren Ausdruck haben sie im Wechsel vom elterlichen Sagen ("Gewalt") zur Sorge gefunden. Folglich ist es gescheiter, die Auseinandersetzung als eine Sorge um das Kind zu führen. Das mag auf den ersten Blick bemüht rationalisiert erscheinen, ist für die meisten in der Praxis aber eher leicht zu handhaben. Unter den gegebenen wirtschaftlich-sozialen Lebensbedingungen und der allgemeinen "Sinnkrise" verdichten sich der individuell-persönliche Wert und das individuell-eigene Streben im Kind. Dieser Umstand stützt fast automatisch ein beharrliches Verfolgen des Ziels, die elterliche Sorge zu erhalten. Geht unter diesen Vorzeichen jemand vor Gericht und will "sein Recht" erstreiten, sollte er die elterliche Komparatistik pflegen und dabei – wenigstens deklaratorisch –

¹ in Anlehnung an Watzlawick (1983); (vgl. auch Schweitzer & Herzog, 1993, Simon & Weber, 1987)

Kampf und Streit vermeiden. Denn eine gültige wichtige Regel lautet, sich wenigstens den Kindern gegenüber als Eltern untereinander wohl zu verhalten – so der § 1634 BGB. Grundlegend gilt strategisch auszuweisen, wer – praktisch gewendet: daß man selbst – der bessere Elternteil für die Kinder ist. Und deren Ansprüche sind rechtlich anerkannt gestiegen. "Diese Direktiven", schreibt Limbach (1989, S. 233) und meint die §§ 1626 II, 1631, 1631a BGB, "sind ein Appell an die Eltern, partnerschaftliche Umgangsformen einzüben und der Individualität, den Neigungen und Lebenswünschen der Kinder mit Achtung und Verständnis zu begegnen." Als praktische "Spielregel" bedeutet das, wenn jemand durch Streit obsiegen will, dann muß er oder sie in sozialen und personalen Tugenden wetteifern. Das klingt leicht verrückt, wird in jedem Fall komplizierter.

Tatsächlich wird die elterliche Verantwortung den gemeinsamen Kindern gegenüber immer mehr zum Maßstab. Und 1982 wird sie durch Verfassungsgerichtsbeschlüsse als gemeinsame Sorge zu einem Rechtsinstitut. Somit wird allmählich die Ausgangslage für Auseinandersetzungen verwirrender. Will jemand vor Gericht gewinnen, muß er oder sie begründen, inwiefern er/sie dem Kind gerechter wird, und das nach Maßgabe gemeinsamer elterlicher Verantwortung. Praktisch-strategisch muß sich so jemand fragen, wie kann ich allein die gemeinsame elterliche Verantwortung – besser – wahrnehmen, und dies überzeugend und erfolgversprechend vertreten. Ein logischer Widerspruch ist evident. Es war daher nur konsequent, daß das 1997 reformierte Kindschaftsrecht die gemeinsame Sorge als Norm vorgibt. Die Sorge korrekterweise in Verantwortung umzubenehmen, zu dieser Konsequenz hat sich der Gesetzgeber nicht durchringen können (Willutzki, 1997, S. 13). Für jemanden, der vor Gericht tritt, geht ein eigenes Interessenskalkül auf, wenn er ausweist, daß er guten Willens war und was er alles versucht hat, um dem Kind die Beziehungen zu beiden Eltern einigermaßen zu erhalten. Schließlich hat der Gesetzgeber einem auf anderem Weg, nämlich durch das KJHG, aufgeklärt, alles Dahingehende zu probieren. Infolgedessen ist vom Jugendamt für eigene Ambitionen kein Zuspruch mehr zu bekommen. Es empfiehlt sich, fortan wenigstens zum Schein oder halbherzig dessen Hilfen anzunehmen, die Lage der Kinder bei der familiären Neuorganisation friedlicher und ausgeglichener zu gestalten. Solcherart konstruktives Bemühen wird zum zentralen Angelpunkt des "Kindeswohls". Und die damit verknüpfte Kooperation wird ein wesentlicher Prüfstein. Will jemand in der Auseinandersetzung gerade dieses nicht, sondern eine selektive Entscheidung zu seinen Gunsten, dann muß er oder sie strategisch – so paradox das klingt – die Selektion anhand dieser Kriterien erstreiten².

Der Wandel läßt sich akzentuiert so zusammenfassen: Es ist künftig nicht mehr einfach damit getan, erfolgreich darzustellen, daß man besser für das Kind ist und folglich ausgewählt werden sollte. Man muß statt dessen glaubwürdig die Überzeugung vertreten, daß ein Kind zu seinem Wohl im Grunde beide Eltern braucht, daß allerdings in diesem einen eigenen Fall eine Ausnahme angezeigt ist. Sei es, daß man alles, auch unter schwierigen Bedingungen, versucht hat und am anderen unwiderruflich gescheitert ist – mit der

² Ähnliches gilt und findet sich, wenn Kinder dauerhaft in Pflegefamilien bleiben und nicht zurückgeführt werden sollen und Pflegepersonen "professionell" oder "semi-professionell" argumentieren (vgl. Kötter, 1994; Kötter & Cierpka, 1997).

Folge, daß das Kind leidet; sei es, daß der andere für das Kind unzumutbar ist und/oder sich von vornherein schädlich verhält.

Der Blick auf die Spielregeln zeigt: Gegnerschaft und Streit, Selektion und Ausschluß sollen im Verfahren ihre Prägnanz verlieren und nachdrücklich in den Hintergrund treten. Sie sind aber in veränderter Form erhalten geblieben, und ihre Schwellenwerte haben sich erhöht. Im neuen Kindschaftsrecht wird sogar nicht mehr automatisch zu einer öffentlichen Entscheidung aufgerufen. Der Zwangsverbund ist aufgehoben. Die Eltern bleiben unabhängig von ihrem ehelich-persönlichen Verhältnis für ihre Kinder weiter verantwortlich und müssen sich in ihrem fürsorglichen und erzieherischen Tun wie bisher miteinander abstimmen. Nur wenn sie das nicht mehr aufrechterhalten wollen, müssen sie um fremde, öffentliche Einmischung und Entscheidung ersuchen. Das mag in einer Hinsicht auf dieser normativen Grundlage gemeinsamer elterlicher Verantwortung zu einer verschärften, kontrastiven Artikulation im Sinne eines o.g. "entweder – oder" auffordern, es ist aber nicht unbedingt verfahrensadäquat. Denn der Gesetzgeber hat eine Alles-oder-nichts-Regelung der elterlichen Sorge zugunsten einer verhältnismäßigen Differenzierung aufgegeben (Willutzki, 1997, S. 16f). Praktisch werden vor Gericht eigene konstruktive wie kooperative Bemühungen zum Wohl des Kindes zu bedeutenden strittigen Beweismitteln. Diese sollen dann Anknüpfungstatsachen für eine – negative – Selektionsentscheidung abgeben.

Der Blick auf die Spielregeln zeigt weiter, daß das Kind in seiner Stellung gebührend aufgewertet worden ist. Das allerdings um den Preis, daß verstärkt und verdichtet um – und über – es gekämpft wird. In diesem Fall wird an und in ihm vermittelt ausgelotet, wer von den streitenden Eltern besser ist und obsiegen soll. Die steigenden Zahlen an Vorwürfen sexueller Übergriffe in familiengerichtlichen Verfahren sind ein Indiz hierfür.

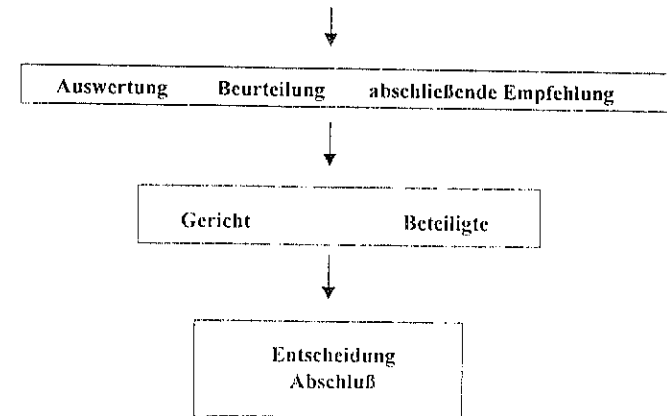
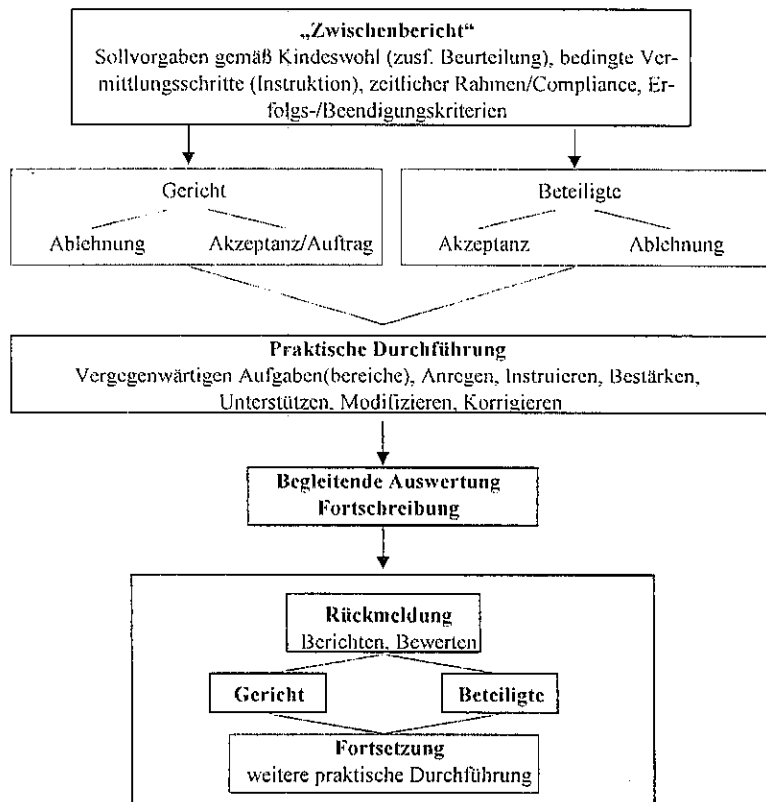
Eine Anleitung zum Streiten ist demnach nicht abzuschließen. Nach Inkrafttreten der Gesetzesreform ist sie variiert fortzuschreiben.

Insgesamt verlagert sich die familienrechtliche Entwicklung – z.T. in Wechselbeziehung zu internationalen Regelungen wie der UN-Kinderkonvention – eindeutig auf die "Bildung kindgemäßer Strukturen" bei der familiären Neuorganisation nach Trennung und Scheidung. Die der Rechtsprechung zugeschriebene "Strukturbildung", meist in Gegensatz zu einer Konfliktlösung gemeint, ist demzufolge nicht despektierlich. Die Beteiligten müssen sich an ihrem Beitrag, an ihren Leistungen hierzu messen und bemessen lassen. Status und Form verlieren rechtlich immer mehr an Gewicht, statt dessen zählen reale Beziehungen und funktionale Auswirkungen. Die verabschiedete Kindschaftsrechtsreform ist ein beredtes Zeichen dafür. Sie unterstreicht den Fortschritt von der Selektion zur Gestaltung.

Bei den vorhergehenden Ausführungen handelt es sich erklärtermaßen um modellhafte Skizzen und Vorstellungen. Die zu Gericht gehende Person ist jeweils fiktiv. Trotzdem zeigt die Beschreibung plausibel und augenscheinlich, wie sich die justiziellen Bedingungen für die unmittelbaren Parteien verändert haben und mit ihnen deren "Spielregeln". Was für die Hauptpersonen zutrifft, gilt in ähnlicher Form für die assoziierten psychologischen Sachverständigen. Einher mit der familienrechtlichen Entwicklung erweitert sich ihre ursprüngliche Perspektive, den – wenigstens etwas – besseren Elternteil zu selektieren, um die einer gebührenden Gestaltung kindgemäßer fa-

Im Modell werden vier Varianten oder Formate von Gutachten unterschieden. Ausgangsbasis ist selbstverständlich das "klassische", feststellende Gutachten: Daneben gibt es eines, das durch erfolgtes Einvernehmen der Beteiligten abgeschlossen werden kann. Zwischen diesen Polen finden sich "sequentielle" Varianten: Das Ergebnis herkömmlicher gutachterlicher Tätigkeit wird mit den Beteiligten und dem Gericht erörtert. In erstem Fall folgt aus Befunden und Bewertungen, das Verfahren zeitlich auszusetzen und den Beteiligten Gelegenheit zu geben, außergerichtlich Beratung, Vermittlung, therapeutische Maßnahmen o.ä. in Anspruch zu nehmen. Folgt das Gericht nach Abstimmung mit den Parteien diesem Vorschlag, wird so verfahren (vgl. Lossen & Vergho, 1993). Die gutachterliche Tätigkeit kann nach Abschluß dieses Zwischenschritts weiter- und zu Ende geführt werden. In der anderen Variante bleibt der Sachverständige in Rückkopplung mit Gericht und Erörterung mit den Parteien weiter tätig. Diese Form ist modellhaft in der folgenden Abbildung veranschaulicht.

Prozeßmodell sequentieller psychologischer Gutachtentätigkeit



Die Ergebnisse traditioneller Gutachtenarbeit werden dem Gericht und den Beteiligten dargelegt und mit ihnen erörtert. Die Schlußfolgerungen für eine Gestaltung der Lebensverhältnisse der Kinder im Rahmen der familiären Neuorganisation werden einer Bedingungsanalyse unterzogen und nachfolgend in konkrete Sach- und Aufgabenbereiche sowie entsprechende Schrittfolgen übersetzt. Diese stehen zur gerichtlichen Entscheidung bzw. zur Verabredung mit den Parteien. Erfolgt dies, werden die mit Gericht und Beteiligten bestimmten Aufgaben innerhalb eines gesetzten Zeitrahmens zielstrebig angegangen. Eine zeitliche Begrenzung ist von der verfahrensbedingten Entscheidungsnotwendigkeit her begründet. Des weiteren hebt sie den forensischen Charakter der Interventions- und Diagnostiktätigkeit hervor und macht damit Unterschiede zu sonstigen persönlich-therapeutischen oder beratenden Arrangements deutlich, die z.T. einen ergebnisoffenen Weg beschreiben. In Analogie zum Projekt "Gewalt im sozialen Nahraum" (Beulke, 1995) hält der Autor einen Zeitrahmen von einem halben Jahr für sinnvoll. Wesentliche Aufgaben der weiteren Tätigkeit von Sachverständigem und Beteiligten sind

- a) einleitendes Herstellen konkreter Bedingungen für die Kinder in ihren familiären Lebensbezügen,
- b) Anleiten und Stützen probatorischer Verwirklichungsschritte und
- c) begleitende und abschließende diagnostische Kontrolle und Auswertung.

Selbstverständlich sind Rückkopplungsschleifen mit Gericht und Parteien mehrfach möglich (in der Abbildung ist das im „quadratischen“ Rahmen markiert). Sie sind grundsätzlich erwünscht, denn das gesamte Prozedere gründet auf einem intensiveren kommunikativen Austausch zwischen Sachverständigem, Gericht und den direkt Beteiligten. Eine solche verstärkte Kommunikation gewährleistet über das Grundschemata hinaus, im jeweiligen Einzelfall eine rechte Lösung und Entscheidung zu finden. Außerdem garantiert sie Rechtssicherheit. Nach Durchlaufen der Zwischensequenzen ist gutachterlich Stellung zu nehmen und die gerichtliche Fragestellung abschließend zu beantworten. Dies kann im "Erfolgsfall" kurz ausfallen, was ökonomisch bedeutsam ist (Salzgeber, 1996). Aus gleichen Gesichtspunkten sollten die Zwischenberichte und -erörterungen – bis auf Ergebnisprotokolle

– möglichst mündlich erfolgen. Dadurch lassen sich eventueller Mehraufwand und Einsparungen ein Stück weit gegeneinander aufrechnen.

In den einzelnen Prozeßkomponenten des Modells ist das Zueinander von Diagnostik und Modifikation allgemein erfaßt. Inhaltliche Details bildet ein solches Prozeßmodell naturgemäß nicht ab. Im einzelnen findet sich sicherlich eine Fülle konkreter Fragen und Probleme von Diagnostik und Modifikation. Diese müßten Einzelstudien aufarbeiten. Aber auch auf allgemeiner Ebene sind konkrete diagnostische und entscheidungsbezogene Fragestellungen abzuleiten, die die Anschaulichkeit und Aussagekraft des Modells erhöhen.

In erster Linie ist diagnostisch die Zuordnung oder Indikation zu den einzelnen Gutachten-Formaten zu klären und dies methodisch auszufüllen. Hierzu liegt einiges in der psychologischen Fachdiskussion vor (Balloff, 1994; Hermanns, 1996), was weiterer Ausarbeitung und praktischer wie wissenschaftlicher Überprüfung bedarf; darauf zurückgreifend, wird folgendes vorgeschlagen:

- Eine *"herkömmliche" gutachterliche Tätigkeit* ist sinnvoll, wenn,
 - Gefährdungen im Raum stehen und damit die Zeit drängt (bspw. persönliche Attacken),
 - erhebliche Beeinträchtigungen bei oder durch eine Elternperson vorliegen (bspw. langjährige Haft und mehrfach erklärter Wider-Wille eines älteren Kindes),
 - wiederholt vorherige Beratungs- und Regelungsversuche gescheitert waren (sog. hoch strittige Fälle)
- *Aussetzen und außergerichtliche Interventionen* sind angezeigt, wenn
 - die Möglichkeiten vorheriger Beratung weit unzureichend in Anspruch genommen worden sind (bspw. mangels angemessener Aufklärung oder Aufforderung),
 - für die Herstellung kindeswohlgemäßer Bedingungen ausgesprochen persönliche Thematiken bearbeitet werden müßten (bspw. solche, die nur bedingt gerichtsöffentlich werden sollten),
 - Vorbehalte gegen die Rolle oder Person des Sachverständigen bestehen (bspw. Vertrauensfragen),
 - Fragen des Kindeswohls mit anderweitigen Belangen verkoppelt werden (bspw. Vermögensfragen).
- *Gerichtliche Rückkopplung(en) und weitere Sachverständigentätigkeit* empfehlen sich, wenn
 - offen und fraglich ist, ob Feindschaft und Streit unbeirrt persistieren oder nicht auch ein variables Epiphänomen von Kränkung, Unsicherheit, Angst oder Hilflosigkeit sind (Henrich, 1996, S. 197),
 - eventuell korrigierbare Vorannahmen bestehen (z.B. Mutmaßungen über beeinträchtigendes Verhalten, verzerrte Interpretationen von Anpassungsreaktionen),
 - unverhältnismäßige Kommunikationsbarrieren bestehen (bspw. Fehlen Dritter beim "Nicht - mehr -miteinander-Reden" der Eltern),
 - Umgang erschwert oder unterbrochen ist (die wohl bedeutsamste Indikation).
- Die *Einvernehmlichkeitsvariante* versteht sich fast von selbst und wird hier nicht weiter ausgeführt.

Spannungsfeld von Diagnostik und Modifikation als selbstbezügliches Moment

Das Spannungsfeld von Diagnostik und Modifikation ist bislang in üblicher Weise betrachtet worden. Darüber hinaus ist nach Diagnostik und Modifikation, auf das Fach selbst bezogen, zu fragen. Steller(1988) hat bei seiner Erörterung von Standards forensisch-psychologischer Begutachtungen darauf verwiesen, daß für eine fachlich hinreichend vertretbare Sachverständigentätigkeit

a) eine wissenschaftliche Theorie des jeweiligen Gegenstandsbereichs vorliegen muß, der sich dann

b) einzelne Arbeitstechniken oder -technologien zuordnen.

Für den Themenkomplex "Kindeswohl" hat Steller seinerzeit beide Ausgangsbedingungen verneint – allerdings auch nur im Kleingedruckten. Geändert hat sich in der Sicht des Autors circa zehn Jahre später nichts Entscheidendes. Konzeptuell bestehen erhebliche Defizite. Was zum Beispiel der Wille des Kindes ist, ist fachwissenschaftlich weitgehend "terra incognita". Nur Spärliches gibt die Psychologie zum kindlichen Verständnis von Familie her (Ulich, Oberhuemer & Soltendieck, 1992). Auch fachlich nennenswert weiter entwickelte Sachbereiche wie das der Bindung sind spezifisch rechtspsychologisch wenig hinreichend konzipiert (Dettenborn, 1996 a; 1996 b; Schwabe-Höllein & August-Frenzel, 1995; Schwabe-Höllein, M., Kindler, H. & August-Frenzel, P., 1997). Die Frage, woran das liegt, ist zweifellos auch eine diagnostische. Daß Diagnosen eine wichtige Voraussetzung für wünschenswerte und erforderliche Veränderungs-/Verbesserungsschritte sind, versteht sich von selbst. Zur Diagnose des fachlichen Zustands können folgende Hypothesen und Vor-Annahmen dienen:

1.) Die Familienpsychologie ist hierzulande ein vergleichsweise dürftig entwickelter und vertretener Zweig des Faches. Nach Wissen des Autors gibt es mit Einschränkungen allenfalls zwei oder drei Lehrstuhlvertreter in Deutschland (Augsburg, München und Mannheim). Mutmaßlich liegt das daran – eine untergeordnete Hypothese –, daß beim Thema Familie jeder evident und kompetent "mitreden kann" (Limbach, 1997, S. 5). Ähnliches galt früher für Psychologie generell. Eine andere subsumtive Hypothese ist, daß eine methodisch hochdifferenzierte Familienpsychologie in Einzelfragen bestechende Modelle und stichhaltige empirische Ergebnisse hervorbringt, manchen praktischen und rechtspolitischen Fragen aber dadurch paradoxerweise nicht gewachsen ist.

2.) Forensisch gelten familienpsychologische Bereiche als solche einer zweiten Liga. Das Strafrecht hat dagegen beispielsweise anderen Rang, da geht es offenbar "um mehr". Neben der narzißtischen Komponente bezeichnet das eine sachliche. Die Anforderungen sind strenger, sowohl von der verfahrensrechtlichen Seite her wie den kontradiktorischen Nachprüfungen. Das beeinflusst fachliches Bemühen um Stringenz. Darüber hinaus wirft die Konkurrenz mit ärztlichen Gutachtern ein Licht auf die angesprochene Rangfolge.

3.) Gutachterliches Arbeiten kollidiert ökonomisch mit der wissenschaftlichen, und zwar in bezug auf Zeit und Geld. Das läßt sich aus eigener Erfahrung illustrieren. Für den Aufwand eines eigenständigen halbwegs anspruchsvollen Seminars – Vorbereitung und Durchführung – wären gleichermaßen leicht zwei Gutachten zu erstellen und zu liquidieren. Solchcart Ge-

sichtspunkte fließen in Investitionsentscheidungen für die Wissenschaft mit ein. Die Effekte sind bekannt. Die praktischen Erfahrungen werden wissenschaftlich ausgewertet, Gutachtenstudien erstellt, eine Art Firmenstatistik betrieben, aber kaum systematische Grundlagen erarbeitet.

Bei diesen Aspekten und Hypothesen soll es belassen bleiben. Sinn der Darstellung ist nicht, offene Kritik als solche zu äußern; auch nicht, Apelle an die Zunft zu richten und an deren Wirkung zu glauben. Es ist einfach eine Frage der wissenschaftlichen Redlichkeit, das Verhältnis von Diagnostik und Modifikation auch selbstbezüglich zu erörtern. Für einen systemisch oder systemtheoretisch ausgerichteten Fachmann liegt das allemal nahe. In diesem Sinne ist es angezeigt, das Unzureichende zu benennen, das Unbefriedigende zu artikulieren und es praktisch anzugehen. Ein erster Schritt hierzu wäre, in der Fachdisziplin zusammenzutragen und auszutauschen, welche Projekte, Ansätze, Ideen und Initiativen es gibt, und diesen Austausch nachfolgend fachlich zu institutionalisieren. Das machte wahrscheinlich, daß ein fachbezogenes Zusammenspiel von Diagnostik und Modifikation ans Laufen käme.

Schlußbemerkung

Ein Spannungsfeld von Diagnostik und Modifikation wird bei der familiengerichtlichen Sachverständigentätigkeit fachlich explizit erörtert, ist deshalb aber kein singular spezifisches Problem. Vergleichbare Fragestellungen finden sich implizit auch in anderen Begutachtungsbereichen, unabhängig von verfahrens-rechtlichen Differenzen. Zum Beispiel bei der aussagepsychologischen Begutachtung von Zeugenangaben. Soll hier der psychologische Sachverständige mit Hilfe seines methodischen Arsenal die Verlässlichkeit der Aussagen feststellen, oder hat er bei seiner Tätigkeit auch modifikatorische Aufgaben, etwa einen Probanden zu wahrheitsgemäßen Angaben zu bewegen? Eine entsprechende Fachdiskussion wie bei den familienpsychologischen Begutachtungen steht somit auch in anderen Sparten an.

Abstract

Zum Spannungsfeld von Diagnostik und Modifikation beim familienpsychologischen Gutachten

Die rechtspsychologische Diskussion zum Verhältnis von Diagnostik und Modifikation beim familienpsychologischen Gutachten wird zusammengefaßt und der Wandel der rechtlichen Rahmenbedingungen skizzenhaft erörtert. Ein Prozeßmodell der psychologischen Gutachtentätigkeit, was der differenzierten Entwicklung gerecht wird und unterschiedliche Varianten vorsieht, wird vorgestellt. Diagnostische Implikationen, vor allem solche der Indikation und Zuordnung, schließen sich an. Aspekte fachlichen Selbstbezugs werden kurz beleuchtet, auch auf praktische Konsequenzen hin.

Literatur

Balloff, R. (1994). Zur psychologischen Diagnostik und Intervention des psychologischen Sachverständigen in Familiensachen bei den Vormundschafts- und Familiengerichten. Bestandsaufnahme und Perspektiven. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 81, 218 - 224.

- Boulke, W. (1995). *Gewalt im sozialen Nahraum. Forschungsbericht über ein Modellprojekt. Endbericht zum Forschungsprojekt* (Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit). Passau: Universität Passau. Fakultät für Rechtswissenschaft.
- Dettenborn, H. (1996 a). Zwischen Bindung und Trennung - die Kindesherausgabe aus psychologischer Sicht. *Familie Partnerschaft Recht*, 2, 76 - 86.
- Dettenborn, H. (1996 b). Rezension "Spangler, Gottfried & Zimmermann, Peter (Hrsg.) (1995). Die Bindungstheorie: Grundlagen, Forschung und Anwendung". *Praxis der Rechtspsychologie*, 6, 129 - 130.
- Dickmeis, F. (1995). Familiengerichtbarkeit versus Familientherapie? Einige Aspekte einer interdisziplinären Zusammenarbeit und zugleich Besprechung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 27.10.1993 - XII ZB 88/92. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 82, 55 - 59.
- Henrich, D. (1996). Entwicklungslinien des deutschen Kindschaftsrechts im europäischen Kontext. In D. Schwab & D. Henrich (Hrsg.), *Entwicklungen des europäischen Kindschaftsrechts (Beiträge zum europäischen Familienrecht Bd. 1)*. Bielefeld: Gieseking (2. aktualisierte Auflage).
- Hermanns, F. (1996). Der Beitrag der/des psychologischen Sachverständigen zur Regelung des Scheidungskonflikts. In K. Simon & A. Mundersbach (Hrsg.), *Zum Wohle des Kindes? Die Regelung der elterlichen Sorge auf dem Prüfstand* (Fachtagung 1. bis 3. Dezember 1994). Dresden: Deutsches Hygiene - Museum.
- Jopt, U. (1991). Staatlich legalisierte Kindesmißhandlung im Familienrecht. Wenn Elternrecht Kindeswohl bricht. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 78, 93 - 102.
- Jopt, U. (1992). *Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts*. Hamburg: Rasch & Röhring.
- Jopt, U. (1997). Workshop 8: Sachverständige Hilfe im Spannungsfeld zwischen Beratung und Begutachtung. In C. Brauns-Hermann, B.M. Busch & H. Dinse (Hrsg.), *Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern*. Neuwied u.a.: Luchterhand.
- Kluck, M.-L. (1996). Das Psychologische Gutachten im Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge. *Familie Partnerschaft Recht*, 2, 155 - 160.
- Kötter, S. (1994). *Besuchskontakte in Pflegefamilien. Das Beziehungsdreieck "Pflegeeltern - Pflegekind - Herkunftseltern"*. Regensburg: Roderer.
- Kötter, S. & Cierpka, M. (1997). Besuchskontakte in Pflegefamilien. Eine empirische Untersuchung zur Dynamik im Beziehungsdreieck "Pflegeeltern - Pflegekind - Herkunftseltern". *System Familie*, 10, 75 - 80.
- Limbach, J. (1989). Die rechtlichen Rahmenbedingungen von Ehe und Elternschaft. In R. Nave-Herz & M. Marckeska (Hrsg.), *Handbuch der Familien- und Jugendforschung. Bd. 1. Familienforschung*. Neuwied, Frankfurt/M.: Luchterhand.
- Limbach, J. (1997). Grußwort für die Konferenz zur Praxis des Sorgerechts. In C. Brauns-Hermann, B.M. Busch & H. Dinse (Hrsg.), *Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern*. Neuwied u.a.: Luchterhand.
- Lossen, H & Vergho, C. (1993). "Familienberatung bei Trennung und Scheidung". Modellprojekt im Familiengericht Regensburg. *Zeitschrift für das*

- gesamte Familienrecht, 40, 768 - 771.
- Rösner, S. & Schade, B. (1989). Der psychologische Sachverständige als Berater in Sorgerechtsverfahren. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 76, 439 - 443.
- Salzgeber, J. (1992). *Der Psychologische Sachverständige im Familiengerichtsverfahren*. München: Beck (2. Auflage).
- Salzgeber, J. (1996). Schriftliche Ausführungen des psychologischen Sachverständigen zur Frage der Sorge- und Umgangsregelung. *Praxis der Rechtspsychologie*, 6, 110 - 113.
- Salzgeber, J. & Höfling, S. (1991). Der diagnostische Prozeß bei der Familienpsychologischen Begutachtung. Ein Beitrag zur Datenbasis und zur Intervention des psychologischen Sachverständigen im Rahmen des Begutachtungsprozesses. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 81, 388 - 394.
- Schweitzer, J. & Herzog, W. (1993). Wie fördert man Prognose gegen "Fremde"? Eine Rezeptsammlung. *Familiendynamik*, 18, 336 - 342.
- Schwabe-Höllein, M. & August-Frenzel, P. (1995). Die Bedeutung der Bindung bei der Begutachtung in familienrechtlichen Angelegenheiten. In Spangler, G. & P. Zimmermann (Hrsg.), *Die Bindungstheorie. Grundlagen. Forschung und Anwendung*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Schwabe-Höllein, M., Kindler, H. & August-Frenzel, P. (1997). Der Bindungsaspekt von Eltern-Kind Beziehungen: Forschungsstand und Anwendung in der familienpsychologischen Begutachtung. *Praxis der Rechtspsychologie*, 7, 6 - 21.
- Simon, F. W. & Weber, G. (1987). "It's more fun to compete". Über den therapeutischen Umgang mit hoch-symmetrischen Beziehungen. *Familiendynamik*, 12, 176 - 181.
- Steller, M. (1988). Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 71, 16 - 27.
- Steller, M. (1994). Diagnostischer Prozeß. In Stieglitz, R.-D. & U. Baumann (Hrsg.), *Psychodiagnostik psychischer Störungen*. Stuttgart: Enke.
- Troje, H. E. & Meyer, H. (1984). Familiendynamik und Familiengerichtbarkeit. *Familiendynamik*, 9, 304 - 322.
- Ulich, M., Oberhumer, P. & Soltendieck, M. (1992). Familienkonzepte von Kindern. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 39, 17 - 27.
- Watzlawick, P. (1983). *Anleitung zum Unglücklichsein*. München: Piper.
- Willutzki, S. (1997). Die Novellicierung des deutschen Kindschaftsrechts. Entwicklungen und Perspektiven. In C. Brauns-Hermann, B. M. Busch & H. Dinse (Hrsg.), *Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern*. Neuwied: Luchterhand.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Josef A. Rohmann
 Universität Tübingen
 Abt. Psychiatrie / Psychotherapie i. Kindes- u. Jugendalter
 Oslanderstraße 14
 72076 Tübingen

Einige Anmerkungen zum Thema Straftäterbehandlung

Joachim Gundelach

Zu den Beiträgen zur Straftäterbehandlung in "Praxis der Rechtspsychologie", Heft 1 / 98 möchte ich einige Punkte anmerken, die mir aus der Sicht des im Maßregelvollzug therapeutisch Tätigen bedauerlich erscheinen. Es geht mir nicht so sehr um eine Kritik an diesen Beiträgen, sondern hauptsächlich um Anstöße zur Erweiterung der Perspektive. Ich bitte, mir den aphoristischen Charakter meiner Ausführungen nachzusehen, der durch Zeitbudget und erschwerten Literaturzugang mitbedingt ist.

Sicherlich bedingt das Arbeitsfeld forensische Psychiatrie (Maßregelvollzug) eine spezielle Perspektive auf die Fragen der Straftäterbehandlung, die als "Bias" bei meinen Ausführungen mitgedacht werden muß. Bei der Population des Maßregelvollzugs handelt es sich per definitionem um Patienten, eine psychiatrische Diagnose ist obligatorisch. Andererseits sind, wenn man von den Patienten mit psychotischen Störungen einmal absieht, die Unterschiede im Klientel doch kleiner als erwartet. Speziell bei den schweren Persönlichkeitsstörungen hängt es von einer Vielzahl von (mitunter zufälligen) Faktoren ab, ob im Falle einer Straftat letztlich eine Maßregel oder eine reine Haftstrafe ausgesprochen wird.

Zum Beitrag von H. Kury

In dem Beitrag von H. Kury wurde mit Bezugnahme auf metaanalytische Studien sowohl aus den Bereichen der Straftäterbehandlung als auch der allgemeinen Psychotherapieforschung die These von einer generellen Überlegenheit kognitiv - verhaltenstherapeutischer Therapieformen über andere Verfahren aufgegriffen.

Tatsächlich ist der Forschungsstand im Bezug auf diese Richtung führend und markiert einen dringenden Nachholbedarf für die Konkurrenz. Ohne den wichtigen Beitrag der Verhaltenstherapie auf dem Gebiet der Straftäterbehandlung schmälern zu wollen, sollen hier aber Einwände gegen die Aussage bezüglich ihrer globalen Superiorität erhoben werden. Auch wenn diese letztlich nicht neu sind, sollen sie hier vorgebracht werden, zumal gerade die Frage "what works for whom?" auf die Chancen therapeutischer Vielfalt bei begründeter differentieller Indikationsstellung hinweist.

Durch den Einsatz metaanalytischer Verfahren sind Vergleich und Integration statistisch unterschiedlich angelegter Studien möglich geworden. So nützlich diese Methodik auch ist, die Aussagefähigkeit der Primärdaten setzt aber auch hier Grenzen. Oft entsteht der Eindruck, man habe damit ein Instrument in der Hand, welches es erlaubt, dem vorhandenen, in vielerlei Hinsicht heterogenen Ergebnismaterial nunmehr Informationen zu entlocken, die es erlauben, definitive Schlüsse zu ziehen, z.B. über die allgemeine Lei-

stungsfähigkeit oder Überlegenheit bestimmter Interventionssysteme.

Vielleicht werden die Anwender dieses Forschungsinstruments diese Gedanken mit Hinweis auf präzise Aussagen zur Reichweite ihrer Ergebnisse zurückweisen. Angesichts der Art und Weise, wie Ergebnisse aus Metaanalysen in der Öffentlichkeit und auch in der Fachwelt diskutiert werden, möchte ich doch einige kritische Anmerkungen machen.

Der Untersuchungsansatz metaanalytischer Studien in diesem Bereich setzt eine gewisse Uniformität bei den zu Behandelnden, den Behandlern (innerhalb der verglichenen Gruppen) und den Behandlungsverfahren voraus. Natürlich ist es möglich, diese Bedingung zu erfüllen, es ist aber eine ganz andere Frage, ob sie bei dem Datenmaterial erfüllt sind, auf das gegenwärtig Metaanalysen angewendet werden.

Die zu Behandelnden werden m. E. in vielen Untersuchungen unzureichend beschrieben. Häufig erfolgt die Zuordnung eindimensional, z.B. nach juristischen Kriterien (Straftatbestand). Hinter dem gleichen Tatbestand können sich jedoch sehr verschiedene psychische Bedingungen verbergen. Es ist leicht vorstellbar, daß verschiedene Behandlungsformen dabei differentielle Effekte haben. Methode X mag besonders effektiv bei Subgruppe A sein, während Methode Y bei Subgruppe B überlegen ist. Diese Information wird bei fixiertem Blick auf mittlere Effektstärken unsichtbar.

Bei den Behandlern sind mindestens die Variablen Intensität und Spezifität der Ausbildung sowie Dauer der Erfahrung im untersuchten Tätigkeitsbereich als wichtige Einflußfaktoren zu beachten. Weniger trivial ist sicher die Frage nach der Passung zwischen Behandler und untersuchter Behandlungsmethode. Zwar wäre es normalerweise als Nachteil anzusehen, wenn eine Methode besondere Anforderungen an die Behandler stellt, wenn die Reichweite dieser Methode jedoch Felder abdeckt, die sonst nicht erreichbar wären, kann dies den Nachteil durchaus wettmachen. Auch diese Aspekte entgehen dem Blick auf mittlere Effektstärken.

Beim Vergleich der Wirksamkeit werden oft die z.Z. am besten beforschten kognitiven und behaviouralen Methoden solchen anderer Provenienz gegenübergestellt. Dabei werden die letzteren häufig zu wenig spezifiziert. So gibt es z.B. eine inzwischen breite Skala von psychoanalytisch begründeten Behandlungsmodalitäten, die aber unterschiedliche Interventionsstrategien und recht verschiedene Indikationsgebiete haben. Die korrekte Indikation ist aber auch hier eine Voraussetzung für erfolgreiche Behandlung, zumal, wenn es um Patienten geht, bei denen Störungen grundlegender Selbststeuerungsfähigkeiten ("strukturelle Störungen" in psychoanalytischer Terminologie) zu berücksichtigen sind. Eine undifferenzierte Zusammenfassung unterschiedlich angemessener Methoden führt zur Unterschätzung der möglichen Wirkungsstärke, die bei problemadäquater Auswahl der spezifischen Methode aus dem betreffenden Methodenbereich erreichbar wäre. Die oft beobachtbare größere Streuung der Effektstärken bei Verfahren, die unter einem globalen Etikett wie "psychodynamisch", "humanistisch", "gruppendynamisch" oder "systemisch" zusammengefaßt werden, ist ein deutlicher Hinweis auf diese Zusammenhänge.

Natürlich soll hier nicht einer willkürlichen "Rosinenpickerei" das Wort geredet werden, wir brauchen theoretisch abgesicherte Kriterien für die Auswahl der Primärstudien. Lösel und Bender (1997) stellen im Anschluß an Andrews et al. (1990) die Frage nach der Angemessenheit von Interventionsprogrammen zur Straftäterbehandlung. Sie verweisen auf drei orientierende Prinzipien: das Risikoprinzip, nach dem das Ausmaß der Interventionen zum Rückfallrisiko der zu Behandelnden verhältnismäßig sein soll; das Bedürfnisprinzip, nach dem die Maßnahmen auf die kriminogenen Merkmale der Zielgruppe ausgerichtet sein sollen; das Ansprechbarkeitsprinzip, das die unterschiedliche Erreichbarkeit der Zielgruppe für verschiedene Interventionen als Kriterium für die Auswahl letzterer bestimmt.

Es geht also darum, aus der jeweiligen Theorie ein Behandlungskonzept für das zu behandelnde Problem abzuleiten. Eine angemessene Anwendung zeichnet sich dadurch aus, daß eine sinnvolle Beziehung zwischen den therapeutischen Konzepten und der zu lösenden Aufgabe hergestellt wird. Natürlich müssen in der Evaluation die forschungsmethodischen Aspekte genauso berücksichtigt werden.

Wenn ein einzelnes Interventionsprogramm nach vorliegendem Wissen von vornherein nicht angemessen erscheint und sich dies durch die Ergebnisse entsprechend bestätigt, liegt offensichtlich keine gelungene Anwendung der betreffenden Methode vor. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob es sinnvoll ist, offensichtlich mißlungene Anwendungsversuche in die Effektstärkenberechnung für die jeweilige Methode einzubeziehen. Wenn man dies tut, konfundiert man offensichtlich die mögliche Wirksamkeit, welche die untersuchte Therapieform bei angemessenem Einsatz erreichen kann, mit der Häufigkeit von Fehlanwendungen. Natürlich sind häufige Fehlanwendungen kein Ruhmesblatt für die Vertreter der betroffenen Methode und weisen auf spezielle Probleme hin, welche bei ihrem Einsatz offenbar bestehen. Die große Häufigkeit gelungener Anwendungen kognitiv – verhaltenstherapeutischer Methoden weist sicher auch auf deren Wert hin. Aber auf einem Gebiet, auf dem man so wenig zu verschenken hat wie auf dem der Straftäterbehandlung, sollte man m.E. aber nicht in Kauf nehmen, daß die oben beschriebenen, vermeidbaren Verzerrungen den Blick auf mögliche spezifische Beiträge einzelner Therapieformen trüben.

Freilich setzt dies die Formulierung von Standards der Angemessenheit voraus, welche ja im Sinne einer theoriegeleiteten Anwendung ohnehin notwendig sind. Da auch auf dem Gebiet der psychodynamisch orientierten Psychotherapie die präzisere Beschreibung spezifischer Therapieformen nach und nach vorgelegt wird und auch die Diagnostik auf diesem Gebiet sich der Operationalisierung öffnet, darf man hier auch für die Straftäterbehandlung spezifische Beiträge erwarten. Ähnliches ist für andere Behandlungsformen, z.B. solche humanistischer und systemischer Provenienz, zu hoffen. Kurz gesagt, man sollte beim gegenwärtigen Stand nicht die gemittelte Effektstärke bei breiter Anwendung mit ungeklärtem theoretischen Hintergrund zum Kriterium erheben, sondern die spezifischen Potentiale der verschiedenen Therapieformen ermitteln und in die Weiterentwicklung der Theorie einbeziehen.

Bezüglich der in Behandlungsprogrammen für Straftäter zu bearbeitenden Faktoren sehe ich ein ähnliches Problem. Ich möchte gar nicht in Frage stellen, daß sich in der metaanalytischen Untersuchung Variablen wie antisoziale Denkstile und Werthaltungen als Rückfallprädiktoren durchsetzen. Dies ist auch gar nicht überraschend, da sie als "gemeinsame Endstrecke" in sehr enger Beziehung zum entsprechenden Verhalten stehen. Variablen wie Selbstwertstörungen, Angst oder Depression werden als Beispiele für nicht delinquenzfördernde Faktoren genannt, welche deshalb in Behandlungsprogrammen für Straftäter nicht bearbeitet werden sollten. Dieser Schluß mag verführerisch sein, ich will ihm aber wegen widersprechender Erfahrungen aus der therapeutischen Arbeit mit theoretischen Einwänden entgegenreten.

Die genannten, scheinbar irrelevanten Variablen sind solche, die oft einer Gegenregulation des Individuums unterliegen. Der Rückzug in Größenphantasien zur Kompensation von Selbstwertdefiziten ist z.B. nicht selten zu beobachten. Solche Kompensationsversuche sind aber keineswegs einheitlich in ihrer Methode und Intensität, sie sind auch typischerweise nicht stabil über die Zeit. Bei einer summarischen Untersuchung an einer Vielzahl von Probanden werden solche Einflüsse durch ihre Heterogenität unsichtbar, zumindest unterschätzt. Hier erscheint es mir sinnvoller, zunächst mit qualitativen Methoden Typen mit einer gewissen Einheitlichkeit zu bilden, welche dann mit quantitativen Verfahren weiter untersucht werden können.

Auf diese Weise kann die notwendige Differenzierung erreicht werden, von der ich auch eine Steigerung der Effektivität der Behandlung erwarte. Allerdings würde dieser Weg von den derzeit propagierten Standardprogrammen wegführen. Als Lösung wären z. B. modulisierte Programme denkbar, die für den einzelnen Teilnehmer relevante Elemente baukastenartig zusammenstellen. Besonders bei schwerer gestörten Teilnehmern wäre etwa ein Basismodul vorzusehen, welches Probleme bezüglich der Beziehungsgestaltung und der grundlegenden Selbststeuerungsfähigkeiten aufgreifen und so auch Blockaden in den anderen Modulen abwenden kann.

Zum Beitrag von F. Adler und H. Sonnabend

Adler und Sonnabend plädieren für ein "geplantes und strukturiertes Vorgehen bei der Behandlung von Sexualstraftätern" und befürworten gleichzeitig einen eklektischen Ansatz, der schulenübergreifend sowohl stärker symptombezogene als auch auf die jeweilige Hintergrundproblematik zielende Vorgehensweisen kombiniert. Die Autoren definieren zunächst ihren theoretischen Hintergrund im Sinne sozial - kognitiver Lerntheorien. Nach Darstellung diagnostischer Verfahren erläutern sie in kompakter Form die klassisch verhaltenstherapeutischen Techniken für diesen Problembereich. Sie verweisen auf Praktikabilität und empirische Bewährung dieser Verfahren.

Neben dem mit großer Entschiedenheit vorgetragenen Plädoyer für die behavioralen Techniken wirkt der Vorschlag zur Integration weiterer Verfahren irritierend, auch wenn man, wie die Autoren, im kognitiv - behavioralen Bereich bleibt. Wenn man das Konzept der konditionierten (oder mindestens konditionierbaren) devianten sexuellen Erregbarkeit als Dreh- und Angelpunkt der Sexualdelinquenz akzeptiert (denn darauf zielen diese Techniken), ergibt sich eigentlich die Konsequenz, daß das Problem mit dem "Umkonditionieren" zu lösen sei. Die klassisch verhaltenstherapeutische Perspektive isoliert die sexuelle Devianz von anderen Persönlichkeits- und Verhaltensaspekten.

Andererseits ist es vom Standpunkt umfassenderer theoretischer Konzeptionen nicht ohne weitere Überlegungen einleuchtend, Techniken einzusetzen, die sich "schmalbandig" ganz auf die Ebene isolierter Verhaltens-elemente konzentrieren, ohne daß man sich über den Stellenwert des delinquenten Verhaltens im Gesamtzusammenhang klar ist.

Die Integration von Techniken, die auf verschiedenen Ebenen wirksam werden, erfordert also eine Theorie über den Stellenwert der (devianten) Sexualität im Gesamtkontext der Person und über die Bedingungen ihrer Veränderung.

Die Frage nach dem Stellenwert und der Funktion der Sexualität im Gesamtkontext der Person und ihres Handelns wird aber von den Autoren allenfalls implizit thematisiert. Wenn man diese Frage aber explizit stellt, führt der Weg zu einer umfassenden Perspektive, welche den theoretisch begründeten Einsatz der verschiedenen Verfahren im Einzelfall ermöglicht.

Die Gruppe um E. Schorsch hat ein solches Konzept bereits in den achtziger Jahren vorgestellt (Schorsch et al. 1985). Wenn auch von Gegnern der Einwand erhoben wurde, dieses Konzept verwässere nur hochwirksame verhaltenstherapeutische Techniken durch Kontamination mit psychodynamischen Konzepten, erscheint mir die Konsequenz, auf einer rein symptomorientierten Ebene zu verbleiben, auch im verhaltenstherapeutischen Kontext nicht einleuchtend. Näherliegend wäre es etwa, auf der Basis gängiger kognitiver Konzepte eine integrative Betrachtungsweise devianter Sexualität zu entwickeln.

Noch ein Wort zur Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der Therapie von Sexualdelinquenten. Adler und Sonnabend diskutieren diesen Punkt hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Kompetenz des Therapeuten. Dies scheint mir zu kurz zu greifen. Insbesondere sehe ich in der Unterscheidung zwischen privater und professioneller Haltung die Gefahr eines Irrwegs. Ich halte es vielmehr für wichtig, zwischen der Person des Täters und der Tat zu unterscheiden. Während die Haltung gegenüber der Tat von Klarheit und Festigkeit geprägt sein muß, kommt es darauf an, den Patienten nicht auf den Urheber einer solchen, abzulehnenden Tat zu reduzieren. In vielen, wenn auch nicht allen Fällen ist der Täter selbst früher in der einen oder anderen Form Opfer gewesen. Hier wird die Ambiguitätstoleranz des Therapeuten hart beansprucht, und die einzige Chance scheint mir darin zu liegen, sich dieser Ambiguität wirklich zu stellen.

Noch ein Wort zur Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der Therapie von Sexualdelinquenten. Adler und Sonnabend diskutieren diesen Punkt hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Kompetenz des Therapeuten. Dies scheint mir zu kurz zu greifen. Insbesondere sehe ich in der Unterscheidung zwischen privater und professioneller Haltung die Gefahr eines Irrwegs. Ich halte es vielmehr für wichtig, zwischen der Person des Täters und der Tat zu unterscheiden. Während die Haltung gegenüber der Tat von Klarheit und Festigkeit geprägt sein muß, kommt es darauf an, den Patienten nicht auf den Urheber einer solchen, abzulehnenden Tat zu reduzieren. In vielen, wenn auch nicht allen Fällen ist der Täter selbst früher in der einen oder anderen Form Opfer gewesen. Hier wird die Ambiguitätstoleranz des Therapeuten hart beansprucht, und die einzige Chance scheint mir darin zu liegen, sich dieser Ambiguität wirklich zu stellen.

Zum Beitrag von L. Greuel

Die Autorin berichtet über den therapiebegleitenden Einsatz psychophysiologischer diagnostischer Methoden (speziell des Polygraphen) in der Behandlung von Sexualdelinquenten, wobei sie exemplarisch ein amerikanisches

Programm ausführlich darstellt. Aus der Logik dieses und vergleichbarer Programme ist der Einsatz dieser Verfahren konsequent.

Ich möchte hier nicht auf den Einsatz des Polygraphen selbst eingehen, sondern einige Punkte zur Diskussion stellen, die sich auf die grundlegende Orientierung solcher Programme beziehen. Der beschriebene Einsatz psychophysiologischer Methoden illustriert diese aber in besonderer Weise, zumal, wenn man ihn vor dem Hintergrund der hierzulande bestehenden ethischen und juristischen Bedenken betrachtet. Der Einsatz des Polygraphen (oder vergleichbarer Methoden) ist sozusagen die Spitze, die auf einen Eisberg hinweist.

Diese Programme weisen also eine Reihe von Merkmalen auf, die einerseits ethische Fragen aufwerfen, andererseits das Selbstverständnis der in diesem Bereich tätigen Psychologinnen und Psychologen berühren. Ich denke dabei an das große Gewicht kontrollierender Aspekte in solchen Programmen und besonders die enge Verknüpfung dieser Aspekte mit den psychologischen Interventionen. Dieses Vorgehen wird von den Befürwortern mit der Gefährlichkeit der abzuwendenden Delikte begründet. Slogans wie "no cure, but control" markieren mitunter die Distanzierung von einem therapeutischen Selbstverständnis, wie man es in der klinischen Psychologie allgemein findet.

Sicherlich spielt hier der Druck der öffentlichen Meinung eine große Rolle, die besonders nach der Thematisierung der Folgen des sexuellen Mißbrauchs und nach spektakulären, besonders schweren Delikten einer therapeutischen Haltung gegenüber den Tätern noch skeptischer als vorher gegenübertritt. Es fragt sich allerdings, ob wir unserer Aufgabe dadurch wirklich gerecht werden, daß wir diesem Druck nachgeben.

Die Abkoppelung der Straftäterbehandlung von der klinischen Psychologie betrifft nämlich nicht nur das Selbstverständnis der dort Tätigen. Ich möchte der Befürchtung Ausdruck geben, daß eine zu starke Identifikation der psychologischen Interventionen in der Straftäterbehandlung mit kontrollierenden (und strafenden?) Aspekten die Chancen, präventiv zu wirken, beeinträchtigen kann. Je mehr die auf diesem Gebiet praktizierten Behandlungsformen ihre therapeutische Orientierung ablegen und sich dem Charakter von Sanktionen annähern, desto weniger wird es gelingen, präventive Angebote für Personen mit hohem Deliktrisiko ("Noch - nicht - Täter", Ersttäter mit absehbarer Tendenz zu schwereren Delikten) an den Mann zu bringen.

Weiterhin gibt es in diesem Bereich Präzedenzfälle für eine Verschiebung der Maßstäbe, die allgemein auffallend wenig reflektiert wird. Ist die Sexualdelinquenz, die Gegenstand der Straftäterbehandlung werden soll, eine Störung oder Folge einer solchen?

Viele Autoren distanzieren sich von der klinischen Betrachtungsweise und betonen die "Kompetenz" vieler Delinquenten zu strategischem Verhalten und Manipulation, mit der sie ihre Delikte möglich machen und ihre Entdeckung lange Zeit abwenden. Dies vertrage sich schwerlich mit der Vorstellung vom Täter als leidenden, gestörten und hilfsbedürftigen Menschen. Gleichzeitig wird der Ruf nach deliktverhindernder Behandlung für Sexualdelinquenten in Politik und Öffentlichkeit laut.

Hier tut sich ein Dilemma auf zwischen dem Verzicht auf entsprechende Behandlung einerseits und der Einführung von Behandlung für abweichendes, aber nicht störungsbedingtes Verhalten andererseits. Es ist charakteristisch für die gegenwärtige Diskussion, daß solche Fragen gleichsam aus der Defensive heraus beantwortet werden.

Die Perspektive verschärfter, möglicherweise extremer Sanktionen für die zur Diskussion stehenden Delikte verleitet dazu, diese Fragen in den diskutierten Fällen als eine rein praktische Frage anzusehen. Die ethischen Fragestellungen werden allzu leicht behandelt, als wären sie von der faktischen Entwicklung gegenstandslos gemacht worden. Dabei besteht die Gefahr, daß der Umgang mit aktuell als besonders bedrohlich eingeschätzten Delinquenzformen quasi durch die Hintertür, also an einer qualifizierten Diskussion vorbei, schwerwiegende Verschiebungen der Maßstäbe zur Folge hat.

Unabhängig davon, ob man den Einsatz dieser Methoden in der Straftäterbehandlung begrüßt oder eher die Einwände dagegen für relevant hält, scheint mir hier eine Diskussion auf grundlegender Ebene unabdingbar zu sein. Hier sind Selbstverständnis und ethische Grundlagen unserer Berufstätigkeit berührt, wir sollten uns solche Entscheidungen nicht von der öffentlichen Meinung vorwegnehmen lassen. Insbesondere die Frage, ob und unter welchen Bedingungen wir Aufgaben sozialer Kontrolle übernehmen und in welchem Verhältnis diese zu therapeutischen Funktionen stehen sollen, betrifft unsere professionelle Identität so zentral, daß wir sie selbst beantworten sollten. Zweifellos werden dabei auch Fragen wie die nach der diagnostischen Qualität psychophysiologischer Methoden in der jeweiligen Anwendung oder nach einer verantworteten Güterabwägung zu diskutieren sein, sie sollten aber nicht die grundlegenden Aspekte präjudizieren.

Ich hoffe, daß meine Ausführungen ihrem wichtigsten Zweck, nämlich die Diskussion anzuregen, entsprechen können.

Literatur

- Andrews, D. A., Zinger, I., Hoge, R. D., Bonta, J., Gendreau, P. & Cullen, F. T. (1990). Does correctional treatment work? A clinically relevant and psychologically informed meta - analysis. *Criminology* 28, 369 - 404.
- Lösel, F. & Bender, D. (1997). Straftäterbehandlung: Konzepte, Ergebnisse, Probleme. In M. Steller, & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 171 - 204). Bern: Huber.
- Schorsch, E. et al. (1985). *Perversion als Straftat. Dynamik und Psychotherapie*. Berlin: Springer.

Anschrift des Verfassers:
 Dipl. - Psych. Joachim Gundelach
 Landesklinik Eberswalde
 Klinik für Forensische Psychiatrie
 Oderbergerstr. 8
 16225 Eberswalde

Psychologische Tests als Hausaufgabe – oder: Ein bescheidener Vorschlag zur weiteren Ökonomisierung der Begutachtung von Straftätern

Johann Endres

In der umfangreichen Literatur über Begutachtungstechnik und Begutachtungsfehler kommen die Modalitäten der Testvorgabe kaum vor; vielleicht deshalb, weil entsprechende Informationen in schriftlichen Gutachten nur selten zu finden sind. Aber die praktische Erfahrung zeigt, daß es gerade auf dem Gebiet der Testvorgabe noch ein weites Feld gibt, auf dem sich die Kreativität des innovativen Gutachters entfalten kann.

Es gibt, was selbst in der Fachwelt wenig bekannt ist, durchaus renommierte psychologische Gutachter, die Persönlichkeitsfragebogen wie den MMPI oder den FPI von den Probanden nicht etwa, wie allgemein üblich, in ihrer Anwesenheit ausfüllen lassen, sondern diesen zur selbständigen und wohlüberlegten Bearbeitung tageweise überlassen. Und diese Praxis gibt es nicht nur etwa auf dem Gebiet der (Berufs- oder Erziehungs-)Beratung, sondern auch in der Begutachtung von inhaftierten Straftätern, bei denen die Entscheidung über Vollzugslockerungen oder vorzeitige Entlassung ansteht. Den Probanden werden beispielsweise im Anschluß an eine kurze Exploration die Tests zur unbeaufsichtigten Bearbeitung auf der Zelle (nicht selten sogar einem Gemeinschaftshaftraum) überlassen, mit der Bitte, sie bei Gelegenheit zuzusenden oder zurückzugeben.

Aufgrund der umfangreichen Erfahrung der entsprechenden Gutachter ist nicht anzunehmen, daß diese Vorgehensweise aus Unkenntnis der Testmanuale oder aus Gedankenlosigkeit resultiert. Im Vordergrund steht vermutlich ein Bemühen um das häufig unterschätzte Nebengütekriterium der Testökonomie. Allerdings stellt die - offenbar keineswegs nur ausnahmsweise praktizierte - Überlassung der Tests in dieser Hinsicht zwar schon einen erheblichen Fortschritt dar, könnte jedoch, da es Probleme der Validität des Testergebnisses aufwirft, eindeutiger noch weiter optimiert werden. Schließlich lassen die gesetzlichen Neuregelungen für die Zukunft einen steigenden Bedarf an Prognosegutachten erwarten, dem es nachzukommen gilt.

(1) Ein Proband, der aufgrund des Gutachtenanlasses ein starkes Motiv hat, einen günstigen Eindruck von sich beim Gutachter zu erzielen, wird die Aufgabe, den Fragebogen selbständig und unbeaufsichtigt zu bearbeiten, je nach sozialer Kompetenz und verfügbaren Ressourcen recht unterschiedlich bewältigen. Für den Gutachter, der sich in seiner Urteilsbildung auf das Testergebnis stützt, gibt es anschließend kaum eine Möglichkeit zu klären, ob nun der Proband selbst, ein sachkundiger Freund oder ein „Experten-gremium“ hinter den Testscores steckt. Die naheliegende Möglichkeit, mit einem einzigen Fragebogen Aufschlüsse über mehrere Probanden gleichzeitig gewinnen zu können, wird also bisher noch nicht ausreichend erkannt und genutzt.

(2) Das Wissen über die Struktur und die Aussagekraft der unterschiedlichen Fragebogenverfahren ist in Justizvollzugsanstalten und anderen Institutionen bisher noch recht unterschiedlich verbreitet und für den Außenstehenden schwer einzuschätzen. Versuche zur Verbesserung und Vereinheitlichung des Informationsstandes stoßen bei Anstaltsleitungen nicht immer auf die erwünschte Unterstützung oder werden gar aktiv hintertrieben. Auch wenn der Gutachter die Tests dem Probanden mehrere Tage oder gleich Wochen zur intensiven Bearbeitung überläßt, ist es nicht immer ausreichend gesichert, daß sich die Bearbeitung wirklich auf den umfassendsten verfügbaren Kenntnisstand stützt. Die psychologische Erforschung der subjektiven subkulturellen Testtheorien liegt noch immer in den Anfängen. Und es läßt sich kaum feststellen, ob sich der einzelne Proband bei seinen Testantworten auf die eigenen Intuitionen verläßt, auf die fragmentarisch überlieferten Erinnerungen früherer Testteilnehmer, oder ob er auf wirklich strukturiertes und systematisiertes Vorwissen über die einzelnen Verfahren und im günstigsten Fall auf ein gezieltes Testtraining zurückgreifen kann.

(3) Unabhängig von möglichen Wissens- und Trainingseffekten ist nicht auszuschließen, daß die Validität der verwendeten Testverfahren durch den innovativen Modus der Testvorgabe beeinträchtigt oder jedenfalls verändert werden kann. Die meisten Testautoren verlangen standardmäßig eine zügige und unbeeinflusste Bearbeitung des Fragebogens, ohne die Möglichkeit einer Konsultierung von Experten oder längeres, auch strategisches Überdenken der Antworten. Auch aus diesem Grund ist zweifelhaft, ob die so erzielten Testscores noch dasselbe aussagen wie bei üblichem Vorgehen. Eine löbliche Ausnahme ist allerdings der FPI, in dessen Manual die Möglichkeit der unbeaufsichtigten Testvorgabe zuhause ausdrücklich erwähnt ist und dessen Normtabellen auch zu einem unbekanntem Prozentsatz auf derart gewonnenen Daten basieren.

Manchmal wird einschränkend vorgebracht, dieses Vorgehen werde nicht generell praktiziert, sondern nur mit solchen Probanden, bei denen man sich auf die Zuverlässigkeit der instruktionsgemäßen Bearbeitung verlassen kann. Allerdings ist diese halbherzige Umsetzung der Innovation im Hinblick auf das Ziel der Testökonomie unbefriedigend. Denn wenn die hinlängliche Gewißheit erreicht ist, daß ein Proband in Hinsicht auf den Umgang mit dem überlassenen Testmaterial zuverlässig ist, dürfte ja die Frage nach der möglichen zukünftigen Gefährlichkeit in Hinsicht auf schwerere Straftaten schon weitgehend beantwortet sein, so daß sich die weitere diagnostische Datenerhebung erübrigt.

Deshalb mein bescheidener Vorschlag, mit dem die ökonomische Innovation wirklich konsequent zu Ende geführt wird, ohne die beschriebenen Nachteile in Kauf nehmen zu müssen: Man überlasse dem Probanden nicht den Fragebogen, sondern das Profilblatt oder den Auswertungsbogen, fordere ihn auf, sein Persönlichkeitsprofil direkt dort einzuzichnen und gebe ihm erforderlichenfalls noch die nötigen Informationen über die inhaltliche Bedeutung der einzelnen Testskalen. Damit entfällt nicht nur der Zeitaufwand für die Testvorgabe und die lästige Auswertungsarbeit. Der Gutachter erhält so auch die (bei dem oben geschilderten Verfahren nicht immer gesicherte) Gewißheit, daß das Testergebnis exakt dem Bild entspricht, das der Proband von sich zeichnen möchte. Und der Gutachter kann bei entsprechenden Fragen durch Richter oder Rechtsanwälte ruhigen Gewissens bejahen, daß das Testergebnis auch tatsächlich von dem Begutachteten stammt.

Weitere ungeahnte Möglichkeiten, die in dieser Richtung der Fortentwicklung von Testverfahren liegen, können hier nur angedeutet werden. So könnte bei Leistungstests das gesamte Testmaterial, einschließlich Stoppuhr und Auswertungsschablone, dem Probanden übergeben werden, um seine lebenspraktische Intelligenz wirklich umfassend beurteilen zu können. Schließlich wäre auch zu überlegen, ob sprachlich genügend ausdrucksfähige Probanden nicht zumindest Teile des Gutachtens selbst formulieren sollten, was zusätzlich auch die Akzeptanz der Begutachtung deutlich steigern könnte.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Johann Endres
JVA Straubing
Äußere Passauer Straße 90
94315 Straubing

Tagungsberichte

Zwölfter Deutscher Familiengerichtstag in Brühl

Rainer Balloff

In der Zeit vom 24. bis 27. September 1997 fand in Brühl der Zwölfte Deutsche Familiengerichtstag mit fast 1000 TeilnehmerInnen statt.

Diese alle zwei Jahre in Brühl stattfindende bedeutsame Veranstaltung familienrechtlicher ExpertInnen (RichterInnen, AnwältInnen, GutachtachterInnen, SozialarbeiterInnen, BeraterInnen und MediatorInnen) trägt mittlerweile deutlich den Charakter eines riesigen Klassentreffens: Man kennt sich, freut sich auf ein erneutes Zusammentreffen, schwatzt, klatscht, iratscht und diskutiert miteinander.

Der Rahmen des ersten Tages der Veranstaltung wurde am 24.9.1997 durch die Eröffnungsansprache des Vorsitzenden des deutschen Familiengerichtstages, Herrn Prof. Willutzki, durch die Grußworte des amtierenden Bundesminister der Justiz und der Justizministerin des Landes NRW und durch den Festvortrag der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Frau Prof. Limbach, mit dem Titel "Richtiges Familienrecht" gesteckt.

Am nächsten Tag wurde hauptsächlich in den 24 eingerichteten Arbeitsgruppen gearbeitet, wobei wir PsychologInnen bedauerten, daß zu wenig fachlich interessante Arbeitsgruppen für Nichtjuristen existierten (Beispiel für eine Arbeitsgruppe für Juristen: Bewertung von Goodwill und moderne Anlageformen im Zugewinnausgleich).

Aber es gab auch einige interessante Arbeitsgruppen SozialwissenschaftlerInnen und JuristInnen, wie z.B. folgende Themen in den Arbeitsgruppen 8, 20 oder 21: "Standards psychologischer Gutachten im familiengerichtlichen Verfahren", "Familiäre Beziehungen nach Trennung und Scheidung - Ergebnis einer deutschen Langzeitstudie und deren Konsequenzen für die Praxis" oder "Vorwurf sexuellen Mißbrauchs - der Polygraph als Unschuldsnachweis".

Zwei weiteren juristischen Festvorträgen folgte dann am letzten Tag der Abschlußvortrag von Frau Dr. Großmann und Herrn Prof. Großmann, den bekannten Bindungsforschern, die sich in einer spannenden und mitreißenden Art der Darstellung mit der "Eltern-Kind-Bindung als Aspekt des Kindeswohls" befaßten.

Üblich ist, daß bereits während des Familiengerichtstages die Arbeitsergebnisse aus den einzelnen Arbeitsgruppen als Empfehlungen bekanntgegeben werden (ein nicht geringer Streß für die ArbeitsgruppenleiterInnen). Die für PsychologInnen relevanten Empfehlungen beziehen sich auf das elterliche Sorgerecht, das Umgangsrecht, das Sorgerechtsgutachten und die Mediation (vgl. hierzu z.B. die Ausführungen in der neuen Fachzeitschrift "Kindschaftsrechtliche Praxis" (Kind-Prax) (1998). Empfehlungen des 12. Deutschen Familiengerichtstages an Rechtsberatung und Rechtsprechung, 1, 12).

Alles in allem und meine Prognose: Für die familienrechtlich interessierten und engagierten ExpertInnen lohnt sich auch die Teilnahme am 13. Familiengerichtstag in Brühl im Jahre 1999.

REZENSIONEN

Greuel, Luise; Offe, Susanne; Fabian, Agnes; Wetzels, Peter; Fabian, Thomas; Offe, Heinz & Stadler, Michael (1998). Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung.

Weinheim: Psychologische Verlags Union, 334 S., 68,00 DM, ISBN 3-621-27398-0.

Das Buch der sieben Autoren behandelt einen Gegenstand, zu dem es nur wenige geschlossene Darstellungen gibt. Da kann der Anspruch nur begrüßt werden, Forschung und Theorie mit der Praxis zu verknüpfen und auf Orientierungsrichtlinien für eine Qualitätskontrolle psychologischer Sachverständigentätigkeit durch Psychologen selbst, aber auch für die Beurteilung von Gutachten durch Juristen im Sinne der Transparenz hinzuwirken. Irreführend sind die divergenten Verlautbarungen zum Ziel bzw. zum Gegenstand des Buches. Heißt es im Vorwort (S. 3), es gehe um die Darstellung der wissenschaftlichen Grundlagen der Aussagepsychologie, wird in der Einführung die Glaubhaftigkeitsbegutachtung genannt und diese richtigerweise als Teilgebiet der Aussagepsychologie eingeordnet. Die zweite Variante ist wohl zutreffend.

Es erweist sich als günstig für die Lektüre des Buches, daß es nach der Logik des Begutachtungsprozesses aufgebaut ist. Im Kapitel 1 wird mit Bezug zur erkenntnistheoretischen Perspektive des Konstruktivismus objektive Realität als subjektiver Wirklichkeit unterschieden. Von daher und von der Beschreibung verschiedener Wirklichkeitsstufen her wird begründet, daß der Sachverständige bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung nicht zu beurteilen hat, ob ein Ereignis in der Realität stattgefunden hat, sondern ob eine gegebene Aussage einen Erlebnishintergrund in der Wachwirklichkeit hat oder nicht. Bei diesen theoretischen Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbeurteilung mag streckenweise das Durcheinander von philosophischen Grundfragen (Erkennbarkeit von Realität, Existenz objektiver Wahrheit) und sozialpsychologi-

schen Theorieausschnitten (Eindrucksmanagement) sowie alltagspsychologischem Beobachtungswissen (Lügen als normale Kommunikationstechnik) als belastend erscheinen. Wo die Integration auf den wahrnehmungspsychologischen Sachverhalt erfolgt, kommen aber klare Aussagen und Schlußfolgerungen. Ihre Quintessenz ist eine zusätzliche Fragestellung nach der Wirklichkeitskontrolle (Wachzustand oder z. B. Traum). Diese wird als zusätzlicher Analyseschritt bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit angesehen. Die Selbstreflexion des Zeugen darüber wird als zusätzliches Glaubhaftigkeitsmerkmal deklariert.

Im zweiten Teil dieses ersten Kapitels geht es um gedächtnispsychologische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Hier wurde unnötige Komplexität vermieden, was einerseits die Verständlichkeit erhöht, andererseits aber zu Unvollständigkeiten führt, so wird z. B. die Problematik der „Misleading Post Event Information“ so verknappt erwähnt, daß die reale Bedeutung für den Begutachtungsprozeß verloren geht.

Im Kapitel 2 wird der diagnostische Prozeß der Glaubhaftigkeitsbegutachtung behandelt. Nachvollziehbar werden als einzelne Phasen dieses Prozesses die Prüfung der Aussagefähigkeit, der Aussagequalität und der „Ausgabevalidität“ unterschieden. Abstriche sind allenfalls bei der begrifflichen Neuerung „Validitätsüberprüfung“ zu machen. Darauf wird im Zusammenhang mit Kapitel 5 einzugehen sein. Lesenswert sind die klaren und durch ein Übungsbeispiel angereicherten Ausführungen zur Hypothesenbildung. Wünschenswert wäre mehr Klarheit in der Frage, ob die psychologischen Fragestellungen eine Differenzierung der juristischen Frage oder deren Übersetzung bzw. Untersetzung sind. Dies hat nicht nur terminologische Bedeutung, sondern enthält auch die Frage, ob der Psychologe befugt ist, juristische Fragestellungen zu differenzieren, oder sich darauf beschränken sollte, eigene Fragestellungen zu deren Beantwortung zu entwickeln. Zur aussagepsychologischen Exploration und zu den Interviewtechniken werden detaillierte und ausgewogene Feststellungen getroffen, die auch der Fachmann mit

Gewinn liest. Imponierend ist auch die Mühe und Sorgfalt, mit denen Feststellungen begründet werden, so z. B. wenn die Bedeutsamkeit des kognitiven Interviews oder der Stellenwert von Interviewleitfäden zur Diagnostik von sexuellem Mißbrauch relativiert werden.

Im Kapitel 3 geht es um die Beurteilung der Aussagetüchtigkeit. Positiv ist hier die Orientierung auf dynamisch verstandene personenspezifische und auf tatbestandsspezifische Aspekte, weil statisch-eigenschaftstheoretische Positionen in der Gutachtenpraxis noch unangemessen viel Platz haben. Zu begrüßen ist auch das Bemühen um klare kriteriale Bestimmung der Aussagetüchtigkeit. Sie bleibt allerdings im kognitiven Bereich. Motivationale Faktoren wie z. B. überhöhtes Geltungsstreben werden nicht in Betracht gezogen. Für Intelligenzminderungen wird ausdrücklich betont, daß hier meist die Gesamtpersönlichkeit betroffen ist und nicht nur kognitive Leistungen. Das ist zu begrüßen, weil evtl. so der noch häufig in der Praxis vorzufindenden Reduzierung der Problematik auf den IQ entgegen gewirkt werden kann. Darüber hinaus wird auch generell auf die eingeschränkte Bedeutung des Intelligenzniveaus für die Aussagefähigkeit hingewiesen.

Im Kapitel 4 zur Beurteilung der Aussagequalität geht es im wesentlichen um die Real-kennzeichenanalyse im Sinne der „Undeutsch-Hypothese“. Die Autoren bieten eine neue Mischung der bekannten Realkennzeichen aus den bisher in den drei Jahrzehnten merkmalsorientierter Inhaltsanalyse kreierten Systemen unter einer „Synopsis der aussageimmanenten Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen“ an. Dabei werden auch einige neue Aspekte eingefügt und allgemeine, spezielle und motivationsbezogene Merkmale unterschieden. Die neuen Aspekte sind z. B. die Schilderung des Erlebens „phänomenaler Kausalität“ (z. B. wenn zeitliche Koinzidenz von Ereignissen als Ursache-Wirkungs-Zusammenhang interpretiert wird), die Schilderung multimodaler Wahrnehmungen („eklig nass und kalt“) und die Schilderung von Wirklichkeitskontrollen (z. B. Traumausschluß). Und wieder fehlt wie bei anderen Systemen jünge-

ren Datums das vor allem bei fortgesetzten Handlungen so wichtige Kriterium der Entwicklung der sexuellen Handlungen, z.B. der Progredienz der Mißbrauchsinteraktionen (nicht nur der sozialen Beziehungen zwischen Täter und Opfer). Sehr leserfreundlich und instruktiv sind die knappen Erklärungen und meist eingängigen Definitionen der insgesamt 27 Realkriterien. Nicht überzeugend ist zuweilen die Bewertung einzelner Aussage-merkmale, vor allem die krasse Unterbewertung des Umgangs mit Erinnerungslücken durch Aussagende. Quintessenz der zusammenfassend mitgeteilten empirischen Ergebnisse zur Trennschärfe der Merkmale ist: Die „Undeutsch-Hypothese“ kann gestützt werden, die Glaubhaftigkeitsmerkmale sind ein geeignetes Instrument zu ihrer Prüfung. Die Frage nach der Gewichtung der Merkmale bleibt ungelöst. Die Autoren suchen dafür den Weg der „integrativen Gewichtung von Qualitätsmerkmalen“ und bieten ein „diagnostisches Strukturmodell der Glaubhaftigkeitsbegutachtung“ an. Es sollte als anregende Hilfe aufgefaßt und genutzt werden, übergreifende Aspekte in ihrem Zusammenhang zu beurteilen.

Vielleicht weil diese Aspekte so wichtig sind, werden sie relativ unverbunden mit dem Strukturmodell in Kapitel 4 noch einmal in Kapitel 5 zur Beurteilung der Aussagevalidität aufgegriffen. Bei dieser begrifflichen Neuerung geht es um „eine zusätzliche Betrachtung von über die eigentliche Aussage hinausgehenden Aspekten“, um „externe und interne Rahmenbedingungen der Aussage“. Als validitätsmindernde Faktoren werden Hinweise und potentielle Verzerrungen, Verfälschungen und nicht-intentionale Negativbeeinflussungen einer Aussage gesehen. Wie sich dann in den instruktiven Untersetzungen im Kapitel zeigt, geht es um weitgehend üblicherweise in Betracht gezogene Einflußpotentiale wie Schematabildung bei wiederholten Einzelhandlungen, Erfahrungshintergrund des Zeugen, Fremdbeeinflussungen usw. Hervorgehoben seien dabei die lesenswerten Abschnitte zur Aussagemotivation und zu den suggestiven Einflüssen auf die Aussagen. Soweit Defizite der Gedächtnisfunktion und Persönlichkeits-

besonderheiten bzw. -störungen behandelt werden, verschwimmen die Grenzen zur Aussagefähigkeit.

Soweit, so gut. Aber was bringt nun die terminologische und konzeptionelle Verpackung dieser Faktoren unter dem Etikett „Ausgabevalidität“? Wird sie der Bedeutsamkeit dieser Faktoren gerecht? Es dominiert der Eindruck, daß es um einen eher unglücklichen Zugriff auf einen Terminus aus der Testtheorie geht, der mehr Verwirrung stiftet. Muß der Terminus nicht eher in bezug auf Methoden der Aussageprüfung als auf die Aussage selber angewandt werden? Verwirrend ist, wenn gesagt wird, daß es bei den Validitätsaspekten der Aussage „letztlich um die Frage (geht), ob eine Aussage, die qualitativ hochwertig ist und infolgedessen einen Erlebnisbezug indiziert unter Berücksichtigung individueller und kontextueller Rahmenbedingungen, aus aussagepsychologischer Sicht auch als zuverlässig bzw. valide beurteilt werden kann“. Zunächst werden die Begriffe „zuverlässig“ und „valide“ synonym verwandt, obwohl sie im testtheoretischen Sinne gerade unterschiedliche Dinge bezeichnen. Unklar bleibt auch, ob valide lediglich „qualitativ hochwertig“ sein soll und wieso „infolgedessen“ ein Erlebnisbezug indiziert sein soll. Weder ist die Kausalität einsichtig noch die nahegelegte Schlußfolgerung, daß eine Aussage valide ist, wenn sie erlebnisfundiert ist. Aber vielleicht ist auch nur der Alltagssprachgebrauch im Sinne von „zuverlässig“ gemeint. Dagegen spricht, daß am Ende des Kapitels über externe Validitätskriterien wie die Aussagen Dritter diskutiert wird. Auf jeden Fall würde die Bezeichnung „Zuverlässigkeit“ weniger Irritation hervorrufen.

Als eine nächsthöhere Stufe der integrativen Bewertung der aussagepsychologischen Untersuchungsergebnisse wird dann in Kapitel 6 die „Gesamtbewertung der Glaubhaftigkeit“ deklariert. Dabei geht es darum, die Befunde zu den Dimensionen „Aussagetüchtigkeit“, „Ausgabequalität“ und „Ausgabevalidität“ zusammenzuführen und ihre ganzheitliche Belegkraft zu beurteilen. Das kurze Kapitel rundet logisch und methodologisch die differenzierte Sicht

der Autoren auf die Problematik ab. Verdienstvoll ist dabei, daß eingängig dargestellt wird, wie gefährlich elementaristische Einseitigkeiten sind, wie kompliziert aber auch eine verantwortungsvolle Urteilsbildung angesichts der Komplexität der Faktoren ist. Vielleicht unter dem Eindruck dieser Kompliziertheit schlußfolgern die Autoren, daß es für die Gesamtbewertung einer Aussage als „glaubhaft“ keine allgemeingültigen Verknüpfungsregeln geben „kann“, weil immer der Hintergrund einzelfallspezifischer Besonderheiten daran hindere. Hier ist zu fragen, ob nicht wie in anderen Bereichen psychologischen Praktizierens auf einer gewissen Stufe der Wissensakkumulation die Ableitung von Regelmäßigkeiten möglich und sinnvoll sein kann. Genaugenommen nennen die Autoren selbst welche. Sie machen die Begutachtung nicht einfacher und erleichtern sie dennoch.

Vor allem, wer sich in die Begutachtung einarbeitet – auch im familienrechtlichen Bereich –, wird dankbar das zwar sehr heterogene, aber instruktive Kapitel 7 „Spezielle Probleme und Verfahren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung“ lesen. Zu durchaus strittigen Arbeitsmethoden und zu komplikativen Teilstrecken oder Sondergebieten des Begutachtens wird Orientierung gegeben und Stellung bezogen. Um einige Beispiele zu nennen: Mit angemessener Vorsicht wird der mögliche Nutzen „anatomischer Puppen“ unter der Voraussetzung sachkompetenter Anwendung geschildert, ohne ihnen unabhängig davon ein generell erhöhtes Suggestionspotential zuzuschreiben. Der diagnostische Wert von Kinderzeichnungen für die Einzelfallbeurteilung bei sexuellem Mißbrauch wird verneint, ohne ihnen – allerdings begrenzten – Nutzen als Explorationshilfe zu übersehen. Die Gefahr sogenannter Symptomlisten wird gekennzeichnet, indem auf fehlende Kausalität zwischen sexuellem Mißbrauch und Besonderheiten im kindlichen Erleben oder Verhalten verwiesen wird. Die heikle Problematik des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs im familiengerichtlichen Verfahren wird kommentiert, wobei hier die Unentschiedenheit bezüglich der Frage, ob derselbe Sachverständige die familien-

rechtliche und die Aussagebegutachtung durchführen sollte, absticht. Der Kompetenzaspekt des Gutachters wird nicht als Kriterium erwogen, und vorhandene gerichtliche Verfahrensvorgaben werden nicht beachtet. Nach knapper Darstellung der psychophysiologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung (Polygraphie) wird sie zusammenfassend beurteilt als zuverlässiges und valides Verfahren „zur objektiven Feststellung, ob jemand zu einem gegebenen Fragenkomplex wahrheitsgemäß antwortet oder nicht“. Lediglich im Kontext von innerfamiliärem sexuellen Mißbrauch wird Euphorie als verfrüht eingeschätzt. Die Autoren zählen insgesamt zur Pro-Gruppe bezüglich der Polygraphie und referieren vielleicht deshalb das Für etwas beschwingter als das Wider, beides aber sachlich und informativ.

Im Kapitel 8 zu „Formale(n) Standards der Gutachtenerstattung“ wird eine Art Arbeitsanleitung für die Abfassung des schriftlichen Gutachtens gegeben. Sie enthält wichtige Hinweise und scheinbare Selbstverständlichkeiten, die aber – wie bekannt ist – in der Praxis oft nicht eingehalten werden, wie die Trennung von Ergebnis, Deskription und integrativem Befund (leider wird nichts zur Trennung von psychologischem Befund und Stellungnahme zur Fragestellung gesagt). Die vorgeschlagene inhaltliche Gliederung für das Gutachten wird richtigerweise lediglich als Beispiel benannt. Zur mündlichen Gutachtenerstattung vor Gericht hätte man sich über die zwei Seiten allgemeine Grundlagen hinaus etwas mehr zu den Fähigkeiten der Begegnung juristischer und psychologischer Paradigmen in der Verhandlung oder über die Auswirkung der verschiedenen Rollenselbstverständnisse und über die Hauptvarianten von Gruppendynamik in der Verhandlung gewünscht. Das abschließende 9. Kapitel zu „Juristische(n) Aspekte(n) der Glaubhaftigkeitsbegutachtung“ dagegen ist sehr ausführlich und auch Gutachtern mit langjähriger Erfahrung sehr zu empfehlen. Sie werden nützliche Informationen finden von der prozeßrechtlichen Stellung des Sachverständigen und seinen Rechten und Pflichten, über die Kriterien für die Hinzuzie-

hung oder auch Ablehnung von Sachverständigen bis hin zu neuen Entwicklungen der Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Insgesamt kann konstatiert werden, daß ein solides Fachbuch mit hohem Informationswert und vielen Anregungen geschrieben wurde. Sicht man sich den Untertitel auf dem Einband an („Theorie und Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung“), so ist zweierlei festzustellen: 1. Wie meist in der Rechtspsychologie ist der Praxisaspekt ausführlicher und überzeugender (vielleicht heißt der Untertitel auf der Titelfinnenseite des Buches deshalb nur noch „Die Praxis der forensisch-psychologischen Begutachtung“). 2. Relativ zur Buchlandschaft im Fach ist der Anteil theoretischer Basis in einigen Kapiteln erfreulich und hervorzuheben.

Wer angesichts der siebenköpfigen Autorenschaft meint, es seien Kapitel aus Spezialgebieten der einzelnen Autoren zusammengefügt worden, der irrt. Nicht nur die stimmige Gesamtkonzeption (Ausnahmen siehe oben), sondern auch die weitgehend in Duktus und Schwierigkeitsgrad einheitliche sprachliche Darstellungsweise lassen auf erhebliche gemeinsame Arbeit am Gesamttext schließen. Als Indiz dafür darf interpretiert werden, daß sogar auf Verweise auf Kapitelzuständigkeiten der Autoren verzichtet wurde.

Das Buch berechtigt insgesamt zu der Hoffnung, daß wir ein neues Standardwerk zu einem Teilbereich der Rechtspsychologie vor uns haben, das die bisherigen Bücher – vor allem das verdienstvolle Werk von Arntzen – nicht einfach ablöst, sondern im dialektischen Sinne aufhebt.

Harry Dettenborn

Figdor, Helmuth (1998). Scheidungskinder – Wege der Hilfe.

Gießen: Psychosozial, 272 Seiten, 38,- DM, ISBN 3-932133-09-9.

Helmuth Figdor, ein Wiener Scheidungsforscher, Autor und Psychoanalytiker, der meiner Kenntnis nach als erster in Österreich eine

empirisch untermauerte Erforschung des Scheidungskindes, seiner Befindlichkeiten und Lebenslagen durchführte (Figdor, Helmuth (1994). Kinder aus geschiedenen Ehen. Zwischen Trauma und Hoffnung. 4. Auflage. Mainz: Grünewald – vgl. die Rezension in Praxis der Rechtspsychologie, 1996, 6, Heft 1/2, S. 132 f.), legt nunmehr sein zweites Buch vor, das sich ebenfalls mit den Trennungs- und Scheidungsfolgen von Eltern, Kindern und Jugendlichen befaßt.

Das in fünf Kapiteln mit umfangreichen Unterkapiteln gegliederte Buch mit einem besonderen Schlußwort in Form eines autobiographischen Romans eines Scheidungskindes: "Die Geschichte von Sascha und Simon" (S. 241-266) umfaßt die Rahmenthemen, "Das Trauma der Scheidung" (S. 19-100), "Die Chance Scheidung" (S. 101-144), "Wo soll Hilfe ansetzen?" (S. 145-155), "Das Konzept der psychoanalytisch-pädagogischen Beratung von Scheidungseltern" (S. 157-192) und "Institutionelle Rahmenbedingungen der Scheidung" (S. 193-239).

Als zentrales Anliegen des Buchs thematisiert Figdor die unbewußten und bewußten psychischen Prozesse, die durch die Trennung und Scheidung der Kindeseltern bei den Kindern in Gang gesetzt werden, die Vorgeschichte, Rolle und Persönlichkeit des Kindes sowie dessen Milieufaktoren. Die Milieufaktoren haben nach Figdor große Bedeutung, da sie als determinierende Größen die Möglichkeiten des Kindes beeinflussen, die Trennung und Scheidung der Eltern angemessen oder traumatisiert zu verarbeiten. Zu diesen Milieufaktoren rechnet Figdor das Verhalten der Kindeseltern, ihre unbewußten und bewußten Motive sowie neue Partnerschaften der Eltern, die Stieffamilie – oder nach neuerem Sprachgebrauch die Fortsetzungsfamilie –, wobei die Konfrontation des Kindes mit neuen Partnern der Eltern zum Lebensschicksal von - seiner Meinung nach - meist traumatisierten Trennungs- und Scheidungskindern wird.

Figdor legt in seinen Ausführungen nahe,

daß sogar ein "gelungener Umgang" mit dem Trennungs- und Scheidungsgeschehen im Vergleich zur intakten Kernfamilie meist nicht mehr als eine Schadensbegrenzung sein kann, obwohl er nicht ausschließt, daß eine Eltern-trennung - bei allem Schmerz und all den Narben, die auftreten und unvermeidlich sind -, unter günstigen Umständen auch positive Folgen haben kann.

Die an Einzelfällen orientierte, qualitative Methode seiner Untersuchung der Scheidungseltern und Scheidungskinder fußt auf

- der Identifizierung mit dem Klienten (Methode des psychoanalytischen Verstehens),
- der Durchführung bzw. Anwendung projektiver Testverfahren, teilstrukturierter und strukturierter Interviews mit Kindern,
- einfachen Gesprächen und
- psychoanalytisch-pädagogischer Elternberatung im Sinne einer psychoanalytisch-pädagogischen Aufklärung.

Als Ergebnisse halten Figdor u.a. fest, daß die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall die Chance des Kindes auf fortgesetzte Beziehungen zu beiden Elternteilen nach einer Trennung und Scheidung erhöht. In vielen Fällen bedarf es aber einer Ergänzung und Unterstützung der Eltern durch vermittelnde, beratende oder therapeutische Angebote, um den Sinngehalt der (gemeinsamen) elterlichen Verantwortung und den rechtlichen Rahmen auch Praxis werden zu lassen. In strittigen Fällen müßte demnach eine Zusammenarbeit der Gerichte mit den Jugendämtern und Beratungsstellen zur Folge haben, anstehende Gerichtsverfahren über die Beratungsstellen umzuleiten. Hierzu könnten Eltern im Gericht durch sog. Beratungsvereinbarungen mit dem Richter veranlaßt werden, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, ohne daß hiermit eine im übrigen aus ethischen Gründen abzulehnende Zwangsberatung gemeint ist. Entscheidend ist nicht, daß Eltern von sich aus eine Beratung suchen, sondern, daß sie sich nicht dagegen wehren. Dabei muß die Beraterin das Beratungsergebnis offenhalten. Bera-

tung oder professionelle Hilfe ist nach Figdor nicht gleichbedeutend mit Mediation; vielmehr böte die auf den Beziehungs- und Erziehungsalltag bezogene psychoanalytisch-pädagogische Beratung von getrennten und geschiedenen Eltern ein, in der Beratungspraxis noch weitgehend unausgeschöpftes, Potential an Veränderungsmöglichkeiten. Eine Beratung in diesem Sinne offenbart aber auch, daß die zur Zeit bestehenden psychosozialen Angebote in den einschlägigen Beratungsstellen nicht ausreichen. Zu allem Überfluß stellen diese Angebote unterschiedlichster Art für die Eltern nach wie vor kein sinnvoll koordiniertes und durchschaubares Netzwerk dar.

Fazit: Auch das zweite Buch von Figdor ist klar gegliedert und behandelt ausführlich die Perspektiven und Bewältigungsmöglichkeiten der Kinder und Eltern nach einer Trennung und Scheidung. Die Literaturliste ist aktuell und umfassend. Und wie beim ersten Buch gilt: Selbst diejenigen, die bisher von der Tiefenpsychologie nicht viel gewußt, verstanden oder wenig von dieser theoretischen Ausrichtung gehalten haben, werden es mit Gewinn und vor allem, so der Wunsch des Rezensenten, zum Wohl der ihnen als Professionelle im Trennungs- und Scheidungskonflikt der Eltern anvertrauten Kinder lesen.

Anmerkung des Rezensenten: Bedenkt man, daß nach den neuesten Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden vom 29.9.1998 sich bundesweit im Jahre 1997 187.802 Paare scheiden ließen (1997 9,6% mehr Paare als 1996, wobei die Zahl der Trennungen nicht miteinander Verheirateter nicht erfaßt wird) und 163 112 Kinder und Jugendliche von der Scheidung ihrer Eltern betroffen waren, wird deutlich, welche Dimensionen an Beratungsarbeit und Konfliktmanagement auf die Beratungsstellen nach Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform am 1.7.1998 zukommen wird.

Rainer Balloff

Klüber, Antje (1998). Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit des diagnostischen Prozesses sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls.

Lengerich: Pabst, 217 Seiten, 30,- DM, ISBN 3-933151-48-1.

Terlinden-Arzt, Patricia (1998). Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über diagnostische Strategien sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls.

Lengerich: Pabst, 254 Seiten, 30,- DM, ISBN 3-933151-49-X.

Zur Vorbereitung familienrechtlicher Entscheidungen können ebenso wie im Strafverfahren psychologische Gutachten in Auftrag gegeben werden. Meist ging es bis zum Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform am 1.7.1998 in der Familiengerichtsbarkeit um strittige Fragen zur elterlichen Sorge und zum persönlichen Umgang nach einer Trennung und Scheidung.

Mit Hilfe einer inhaltsanalytischen Auswertung einer repräsentativen Stichprobe wurden in den beiden arbeitsteilig vorgenommenen Doktorarbeiten von Klüber und Terlinden-Arzt mit dem gleichen Datenmaterial insgesamt 245 Gutachten aus den Jahren 1990 bis 1992 der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen erfaßt.

Das psychologische Gutachten hat dabei nach vorherrschender Auffassung und nach den Regeln der ZPO sowie der Diagnostik die Aufgabe, möglichst gültige und fachwissenschaftlich begründete Antworten auf die gerichtliche Fragestellung zu geben und diese dem Auftraggeber und den Betroffenen nachvollziehbar zu vermitteln.

Beide Arbeiten haben sich zur Aufgabe gemacht, die Qualität forensisch-psychologischer Gutachten im Auftrag des Familiengerichts zur Frage der Zuteilung der elterlichen Sorge und des Umgangs zu untersuchen, Empfehlungen für die forensisch-diagnostische Arbeit zu entwickeln, Fehler bei der Begutachtung auf-

zudecken sowie Fehler bei der Planung und Durchführung einer Begutachtung vermeiden zu helfen. Dabei werden Stärken und Schwächen der analysierten Gutachten beschrieben und Wege aufgezeigt, die gerichtsgebundene familienpsychologische Begutachtung qualitativ zu verbessern.

Als Methode der Studien wurde eine Inhaltsanalyse auf der Grundlage eines ausgefeilten Kategoriensystems gewählt, die anschließend quantitativ statistisch ausgewertet wurde. Die Gliederungen beider Studien umfassen die in einer wissenschaftlichen Arbeit üblichen Schritte: Einleitung, Methode, Ergebnisdarstellung, Zusammenfassung und Diskussion.

Auf der Basis von 245 Gutachten werden dann die Gutachtenfälle, die Kinder und die Eltern dargestellt. Es folgt eine Erläuterung der Besonderheiten der gerichtlichen Fragestellung, der Empfehlung der Sachverständigen und die Beschreibung der Entscheidung des Familienrichters.

Die Bearbeitung der ungewöhnlich großen Stichprobe mit 245 Gutachten ist augenscheinlich der Schwerpunkt der beiden Arbeiten, wobei dem Rezensenten weder hinsichtlich der Repräsentativität noch von der Größe her eine vergleichbare Stichprobe bekannt ist.

Es zeigt sich, daß nach den Befunden von Klüber und Terlinden-Arzt einerseits viele analysierte Gutachten Schwächen und Mängel aufweisen, andererseits Gutachten aber auch wertvolle Entscheidungshilfen darstellen. In beiden Arbeiten wird darüber hinaus aber auch deutlich, daß Sachverständige in der Lage sind, mit Hilfe der psychologischen Diagnostik, das "Wohl der Kinder" zu beschreiben, obwohl sich offenbar die Mehrheit der familienpsychologischen Sachverständigen der Stichprobe der sog. Statusdiagnostik verpflichtet fühlt und die sog. modifikationsorientierte Diagnostik noch Seltenheitswert hat (hierbei handelt es sich meiner Meinung nach um einen in Familiensachen unangemessenen und mangelhaften Begutachtungsablauf, der beispielsweise den normalerweise umfassenden diagnostischen Erkenntnisprozeß für lösungsorientierte Interventionen nicht nutzbar

macht).

Beide Arbeiten zeichnen sich durch eine besondere inhaltliche und formale Klarheit aus. Der Inhalt ist verständlich, plausibel und gut lesbar.

Beiden Verfasserinnen gelingt es, die vielfältigen und zum Teil komplizierten Verbindungen zwischen Recht und Psychologie darzustellen. In diesem Sinne handelt es sich im übrigen nicht nur um zwei typisch diagnostische Arbeiten, sondern ebenso um rechtspsychologische Abhandlungen.

Alles in allem sollten beide im deutschen Sprachraum richtungweisenden Arbeiten – auch angesichts des moderaten Verkaufspreises von jeweils DM 30,- – nicht nur für die familienpsychologischen Sachverständigen zur Pflichtlektüre, sondern ebenso dem familienrechtlich versierten Juristen bekannt werden und in der psychologischen und juristischen Fort- und Weiterbildung Eingang finden.

Rainer Balloff

Ziskin, Jay (1995): Coping with psychiatric and psychological testimony.

3 Bände, 5th ed. Los Angeles: Law & Psychology Press, ca. 2100 Seiten, 350 US-\$, ISBN 1-879689-04-9.

Das hier vorgestellte Werk ist nicht denkbar ohne die Eigenheiten des angelsächsischen Strafprozeßrechts, das ad verarisch angelegt ist, im Unterschied zum kontinentaleuropäischen inquisitorischen Verfahren, in dem die Wahrheit sozusagen von Amts wegen ermittelt wird. Eine Konsequenz des adversarischen Verfahrens ist, daß psychologische (und psychiatrische, wie im folgenden immer zu ergänzen ist) Gutachter fast immer als Sachverständige einer Partei (der Anklage oder der Verteidigung) auftreten und als solche von der gegnerischen Seite ins Kreuzverhör genommen werden können. Die exorbitante Höhe der Schmerzensgeldforderungen (auch für psychische Schäden), die in amerikanischen Zivilprozessen verhandelt werden, ist ein weiterer Faktor, der die Aufbietung von Heeren von Sachverständigen

und die Erbitterung, mit der um ihre Diagnosen gekämpft wird, erklären mag.

Das sehr umfangreiche, mittlerweile in der fünften Auflage vorliegende Werk von Ziskin versteht sich explizit als Anleitung für Rechtsanwälte, wie man Sachverständige der anderen Seite ins Schwitzen bringen und ihre Gutachten so auseinandernehmen kann, daß sie ihre Überzeugungskraft verlieren. Darüber hinaus ist das Buch auch eine sehr umfassende und kenntnisreiche, zugleich allerdings wegen seiner Parteilichkeit für eine äußerst skeptische Position nicht unproblematische Einführung in das Gesamtgebiet der rechtspsychologischen Begutachtung, die auf dem deutschen Markt ihresgleichen sucht.

Im ersten Band beschäftigt sich Ziskin mit den Grundlagen psychiatrischer und psychologischer Aussagen über psychische Störungen und Zustände. Er argumentiert für eine sehr weitgehende Skepsis gegenüber der wissenschaftlichen Dignität dieser beiden Disziplinen, dem Geltungsanspruch ihrer Theorien und der Zuverlässigkeit ihrer Erkenntnismethoden. Im Vergleich mit den „harten“ Naturwissenschaften handle es sich um „weiche“ Wissenschaften, die nicht über ausreichend gesichertes Wissen verfügten, um Ereignisse präzise beschreiben, erklären und vorhersagen zu können. Das Klassifikationssystem DSM wird von Ziskin unter Verweis auf die häufig erfolgenden Revisionen und eine nicht ausreichende Reliabilität der Diagnosen als ein experimentelles System eingestuft, dessen forensische Brauchbarkeit deshalb zweifelhaft sei. Diese Kritik von Ziskin betrifft nicht nur bestimmte „Modediagnosen“ wie die posttraumatische Belastungsreaktion, sondern auch im Kernbereich etwa die Schizophrenien, deren Kriterien ebenfalls mehrfachen Revisionen unterzogen worden sind, so daß die gesamte ältere Forschung dadurch obsolet geworden sei. Unter Verweis u.a. auf die bekannten Arbeiten von Paul Mechl zur Überlegenheit der aktuarischen über die klinische Urteilsbildung, auf Arbeiten über Interviewereinflüsse und Urteilsfehler sowie Bezug nehmend auf die Befunde einer fehlenden Korrelation zwischen klinischer Erfahrung und Treffsicherheit von

Diagnosen und Prognosen spricht Ziskin Klinikern grundsätzlich die Fähigkeit ab, valide Diagnosen zu stellen. Die Feldstudie von Rosenhan („Being sane in insane places“) zitiert er ausführlich als Beleg dafür, daß der Anteil von Fehldiagnosen in manchen Situationen bis zu hundert Prozent beträgt.

Im zweiten Band finden sich Kapitel über psychologische Tests („objektive“ und „projektive“ Persönlichkeitstests, Intelligenztests und neuropsychologische Tests). Außerdem werden diverse spezielle Anwendungsgebiete der forensischen Begutachtung behandelt, teilweise durch Beiträge von ausgewiesenen Experten auf den jeweiligen Gebieten (u.a. Yuille et al. über die Beurteilung von Augenzeugen und Webster & Polvi über Kriminalprognose). Weiterhin finden sich ausführliche Abschnitte über spezielle Probleme der Begutachtung besonderer Gruppen (ethnische Minderheiten), über das Problem des Erkennens von Täuschung und Simulation, die Diagnosen der Schizophrenie und der posttraumatischen Belastungsstörung (in den USA häufig als Anlaß für Schadensersatzforderungen); weitere Kapitel beschäftigen sich mit dem aktuellen Thema der „aufgedeckten Erinnerungen“ (an sexuellen Mißbrauch als Kind), mit familiengerichtlichen Verfahren und mit computergestützter Testauswertung und -interpretation. Auch diese Abhandlungen sind durch die skeptische, auf die Entwertung entsprechender Gutachten gerichtete Haltung bestimmt, doch die relevante Forschung wird zwar mit einseitiger Ausrichtung, aber keinesfalls rein selektiv diskutiert. Die ausführliche Darstellung der wichtigsten psychometrischen Verfahren (Wechsler-Intelligenz-Test, MMPI und MMPI-2 sowie Rorschach) kommt zu durchaus differenzierten Ergebnissen. So wird die gute Reliabilität des Wechsler-Tests hervorgehoben, dessen Eignung zur Differentialdiagnose hirngorganischer Störung jedoch bestritten. Beim MMPI kritisiert Ziskin die gängige Profilauswertung aufgrund dafür nicht ausreichender Reliabilität der klinischen Skalen, hebt jedoch zugleich hervor, daß die Validitätsskalen des MMPI das empirisch am besten gesicherte Instrument zur Erkennung von Si-

mulations- und Dissimulationstendenzen darstellen. Hinsichtlich des Rorschach referiert Ziskin die verbreitete Kritik an den projektiven Verfahren, gesteht jedoch zu, daß mit dem Comprehensive System von Exner der Rorschach erneut als ein ernstzunehmendes (wenngleich für forensische Anwendungen noch nicht genügend gesichertes) Verfahren zu gelten hat. Die übrigen Kapitel zu den einzelnen Anwendungsgebieten können überwiegend als recht brauchbare Einführungen gelesen werden, die sich von vergleichbaren einführenden Darstellungen (etwa des Augenzugengedächtnisses oder der Kriminalprognose) nur dadurch unterscheiden, daß gezielt mögliche Gutachtenfehler und methodische Schwachpunkte der üblichen Untersuchungspraxis herausgearbeitet werden.

Der dritte Band schließlich enthält explizite Anleitungen für die Durchführung des Kreuzverhörs gegnerischer Sachverständiger. Vorge stellt werden gezielte Fragestrategien mit dem Ziel, einen Sachverständigen in Widersprüche zu verwickeln oder ihn der Unkenntnis der empirischen Grundlagen der von ihm verwendeten Verfahren oder wichtiger Literatur zu überführen. Das geht bis hin zu einzelnen Fragesequenzen zu verschiedenen Themen, etwa zur Reliabilität der eingesetzten diagnostischen Verfahren, zum Status des DSM als Klassifikationssystem, zur Zuverlässigkeit von Diagnosen etc. Außerdem gibt es ein Kapitel, in dem der Einsatz visueller Demonstrationshilfen für mündliche Gutachten diskutiert wird. Der Band schließt ab mit vier umfangreichen Anhängen, in denen die Sachverständigenanhörungen in mehreren Fällen in extenso dokumentiert sind: zwei Fälle, in denen es um die neuropsychologische Beurteilung von Hirnverletzungen in Hinsicht auf Schadensersatzklagen geht; ein Mordprozeß, bei dem die Schuldfähigkeit des Täters in Frage steht; sowie ein Sorgerechtsprozeß.

Insgesamt stellt dieses Werk in seiner Materialfülle eine schier überwältigende und in der Brillanz der Argumentation oft faszinierende Leistung dar. Insbesondere der zweite Band, der sich mit Einzelfragen der Begutachtungsmethodik und einzelnen rechtlichen Frage-

stellungen befaßt, bietet eine Fülle an Material und kritischen Diskussionspunkten, die auch für den deutschen Leser gewinnbringend sind. Die Fundamentalkritik des ersten Bandes, wenngleich in vielen Punkten diskussionswürdig, ist demgegenüber sicher überzogen. Man mag sich noch darüber streiten, ob etwa das periodische System der chemischen Elemente einen angemessenen Beurteilungsmaßstab für die Klassifikationssysteme psychischer Störungen abgibt; die Forderung, psychologische und psychiatrische Sachverständige wegen nicht optimaler Reliabilität aus den Gerichtssälen zu verbannen und an ihrer Stelle den „gesunden Menschenverstand“ von Richtern oder Geschworenen zum Zuge kommen zu lassen, erscheint aber abwegig.

In den USA gelten die drei Bände von Ziskin als Standardwerk, ohne dessen Kenntnis sich kaum ein psychologischer Sachverständiger in einen Gerichtssaal trauen kann. Brodsky (1991) hat eine Erwiderung auf die Voraufgabe verfaßt, die im Verlag des amerikanischen Berufsverbands erschienen ist, aber nur ein Zehntel des Umfangs hat und vor allem rhetorische Tips zum Umgang mit dem Kreuzverhör des gegnerischen Anwalts vermittelt, inhaltlich jedoch nur wenige Gegenargumente aufbietet. Hierzulande gibt es offenbar nur wenige Juristen, die sich in psychologischen und psychiatrischen Fragen weiterbilden und die sich bemühen, im Prozeß die Gutachter durch unangenehme Fragen und Beweisanträge in Argumentationsnöte zu bringen. Deutsche Sachverständige, die es nicht gewohnt sind, ihre fachliche Autorität in dieser Form vor Gericht angezweifelt zu sehen, werten das häufig als anmaßende Zumutung und als eine Form von „Konfliktverteidigung“ - was in Anbetracht des Halbwissens der jeweiligen Anwälte oder des in Einzelfällen bewußten Bemühens um Vernebelung durch Aufbauschen von Nebensächlichkeiten nicht selten auch gerechtfertigt sein mag. Die Gefahr, daß es bei dieser Entwicklung zu einer generellen Entwertung der Rolle von Psychosachverständigen kommt, ist durchaus gegeben; in einem aktuellen Werk der Experimentalpsychologin Margaret Hagen (1997) werden Gutachter als „Iluren des Ge-

richts“ in Bausch und Bogen der fachlichen Hochstapelei geziehen. Aber auf der anderen Seite bietet die zunehmende Qualifizierung vor allem von Strafverteidigern in psychologischen Fragen auch Chancen zur Hebung des Niveaus psychiatrischer und psychologischer Sachverständigengutachten. Denn viele jener Gutachter, die mit veralteten diagnostischen Konstrukten, unzuverlässigen Erhebungsverfahren und vordergründiger Rhetorik ihr Geschäft bestreiten, können wohl nur durch sachkundige Kritik in foro dazu gebracht werden, mit dem aktuellen Stand der forensischen Wissenschaften Schritt zu halten, ihr methodisches Vorgehen zu überdenken und sich einer rationalen Diskussion ihrer diagnostischen Urteile zu stellen.

Literatur

- Brodsky, S. L. (1991). *Testifying in court: Guidelines and maxims for the expert witness*. Washington, DC: American Psychological Association.
- Hagen, M. A. (1997). *Whores of the court. The fraud of psychiatric testimony and the rape of American justice*. New York: Regan Books.

(Johann Endres)

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Unter dieser Rubrik wird die Auflistung von Artikeln aus deutschsprachigen Fachzeitschriften, die für die rechtspsychologische Praxis von Interesse sein können, fortgeführt. Die »Zeitschriftenschau« begann im Rundbrief 2/90 mit einer Auflistung von Artikeln ab Januar 1989. In dieser (fünfzehnten) Folge sind Artikel aus dem Zeitraum April bis Oktober 1998 sowie Artikel aus dem vorherigen Zeitraum, die übersehen wurden, aufgeführt. Die Liste ist weiterhin unvollständig, und mit der Aufnahme von einzelnen Artikeln ist nicht eine entsprechende Empfehlung verbunden.

Abkürzungen:

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
Kriminalistik	Zeitschrift für die gesamte Kriminalistische Wissenschaft und Praxis
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NSiZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
R & P	Recht & Psychiatrie
ZiStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Allgemeine und rechtspolitische Themen

Schöneburg, V. (1998). Strafrechts- und Justizgeschichte der DDR. *Neue Justiz*, 52, 566-572.

Familienrecht

All, C., Bender, D. & Bien, W. (1998). Nichteilichkeit und Scheidung - Konsequenzen für die familialen Lebensverhältnisse von Kindern. *RdJB*, 46, 178-194.

Balloff, R. (1998). Methodische Grundlagen der gerichtsgewandenen Sachverständigentätigkeit in Familiensachen. *FPR*, 4, 207-213.

Finger, P. (1998). Gutachten in gerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren - Erwartungen an psychologische Sachverständige. *FPR*, 4, 224-229.

Kindschaftsrechtsreform

Büttner, H. (1998). Änderungen im Familienverfahrensrecht durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz. *FamRZ*, 45, 585-594.

Fthenakis, W. (1998). Ta panta rei: Auf dem richtigen Weg zu einer Kindschaftsrechtsreform? *FPR*, 4, 84-90.

Künkel, B. (1998). Neue Zuständigkeiten des Familiengerichts ab 1.7.1998. *FamRZ*, 45, 877-879.

Rauscher, T. (1998). Das Umgangsrecht im Kindschaftsrechtsreformgesetz. *FamRZ*, 45, 329-341.

Rummel, C. (1998). Die Kindschaftsrechtsreform - ein einführender Überblick. *RdJB*, 46, 156-178.

Salzgeber, J. (1998). Wird die Kindschaftsrechtsreform den Interessen der Kinder gerecht? Überlegungen aus der Sicht eines psychologischen Sachverständigen. *FPR*, 4, 80-84.

Schade, B. & Friedrich, S. (1998). Die Rolle des psychologischen Gutachters nach Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts. *FPR*, 4, 237-241.

Schwab, D. (1998). Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern: Die Neuregelung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes. *FamRZ*, 45, 457-472.

Kriminologie

Kreuzer, A. (1998). Drogenkontrolle zwischen Repression und Therapie. *NSiZ*, 18, 217-222.

Meyer, G. & Stadler, M. (1998). Delinquenz im Rahmen pathologischen Glücksspiels. *MschKrim*, 81, 155-172.

Viktimologie

Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J. (1998). Kriminalitätsfurcht und Alter: Ergebnisse aus Ost- und Westdeutschland. *MschKrim*, 81, 198-217.

Strafrecht

Füllgrabe, U. (1998). Zur Motivation der "Pferderipper": Tierquälerei als eine Sonderform des Vandalismus. *Kriminalistik*, 52, 391-393.

Lamott, F., Pfäfflin, F., Ross, T., Samett, N., Weber, M. & Frevort, G. (1998). Trauma, Beziehung und Tat: Bindungstheoretische Rekonstruktion interpersonaler Beziehungserfahrungen von Frauen, die getötet haben. *MschKrim*, 81, 235-245.

Marneros, A. (1998). Kindstötung: Zur Frage der Schuldfähigkeit nach "negierter" Schwangerschaft. *MschKrim*, 81, 173-179.

Platz, W. E. & Antonopoulou, C. (1998). Ein Fall von Coffein-Abhängigkeit und seine strafrechtliche Relevanz. *R & P*, 16, 130-134.

Stoffers, K. F. (1998). Psychopathologie des Betrügers oder: Handeln Intelligenztäter per se schuldhaft? *Kriminalistik*, 52, 180-185.

Strafvollzug

Wirth, W. (1998). Ausländische Gefangene in Jugendstrafvollzug NRW. *ZiStrVo*, 47, 278-286.

Maßregelvollzug

Duncker, H. (1998). Behandlung und Rehabilitation psychisch kranker Delinquenten im Maßregelvollzug. *R & P*, 16, 134-137.

Sexualstraftäter

Duncker, H. (1998). Der französische Forschungsbericht über aggressive Sexualstraftäter. *R & P*, 16, 145-150.

Konrad, N. (1998). Sexualstraftäter und Sozialtherapeutische Anstalt. *ZiStrVo*, 47, 265-270.

Rüther, W. (1998). Internationale Erfahrungen bei der Behandlung von Sexualstraftätern. *MschKrim*, 81, 246-262.

Internationales Strafrecht

Grozdanic, V. & Karlavaris-Bremer, U. (1998). Motive für Kindsmord im deutschen und kroatischen Strafrecht. *MschKrim*, 81, 189-197.

Aussagepsychologie

Plaum, E. (1998). Ein "Wahrheitstest" für Glaubhaftigkeitsgutachten? *Kriminalistik*, 52, 549-557.

Rill, H.-G. & Vossel, G. (1998). Psychophysiologische Täterschaftsbeurteilung ("Lügendetektor", "Polygraphie"): Eine kritische Analyse aus psychophysiologischer und psychodiagnostischer Sicht. *NSiZ*, 18, 482-486.

Volckart, B. (1998). Das Verwertungsverbot für Lügendetektortests. *R & P*, 16, 138-144.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Baltzer, U., Rasch, W. & Rodc, I. (1998). Fortbildungsseminare an der Psychiatrie-Akademie Königsplatz für psychiatrische und psychologische Gutachter in Strafverfahren. *R & P*, 16, 151-154.

(zusammengestellt von Thomas Fabian)

RECHTSPRECHUNG

Dienstplichtverletzung einer angestellten Psychologin durch Werbung für Scientology – Zum Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 11. 6. 1997¹

Rainer Keßler

1. Der Fall

Die Psychologin P war bei einem gemeinnützigen Verein beschäftigt, der sich mit sozialer Beratung und Betreuung russisch sprechender Berliner (u.a. Rußland-Deutsche und jüdische Immigranten) befaßt; ein Projekt des Vereins zur Betreuung russisch sprechender Jugendlicher wird von der Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Nach dem Arbeitsvertrag bestanden die vorrangigen Aufgaben der P in der psychologischen Betreuungs- und Beratungsarbeit in russischer Sprache, der individuellen psychologischen Beratung, der Betreuung von Familien, Alleinstehenden, Kindern und Jugendlichen in akuten Krisensituationen; außerdem hatte sie kooperativ im Projektteam mitzuwirken.

Die P hatte 1995 enge Verbindung zu einer Berliner Organisation der Scientology-Bewegung, bezeichnet als Dianetik. Am 17. 11. 1995 erstellte die P, die zu dieser Zeit arbeitsunfähig krank geschrieben war, in den Projekträumen des Vereins Einladungen zu einem Dianetik-Workshop der Scientologen, die auch an Jugendliche des Projekts verteilt wurden. Am 4. 12. 1995 wurde der P im Rahmen einer Teamsitzung des Vereins klargemacht, daß die Tätigkeit für das Dianetik-Zentrum nicht toleriert werden würde. In der Zeit vom 5. bis 8. 12. 1995 behauptete die P gegenüber Jugendlichen des Projekts, Dianetik sei nicht gefährlich; sie könnten ruhig dort hingehen. Die Leitung des Vereins terminierte daraufhin ein Abmahnungsgespräch auf den 11. 12. 1995.

In dem am 9. 12. 1995 stattfindenden Dianetik-Seminar wurde die P als Betreuerin der russisch sprechenden Teilnehmer vorgestellt und ihnen als Auditorin empfohlen. Am 11. 12. 1995 erhielt die Leitung des Vereins Kenntnis von diesen Vorgängen sowie davon, daß die P einem Zeugen, dem sie sich im Dianetik-Zentrum als Auditorin vorstellte, eine Visitenkarte mit der Arbeitsadresse des vom Verein getragenen Jugendprojekts übergab. Nunmehr sprach der Verein die außerordentliche, hilfsweise fristgemäße Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus. Dagegen erhob die P Klage vor dem Arbeitsgericht Berlin, das durch Urteil vom 31. 10. 1996 der Klage stattgab. Gegen dieses Urteil legte der beklagte Verein beim Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin Berufung ein.

¹ DB 1997, S. 2542; das Urteil ist rechtskräftig.
256

2. Das Problem

Nach § 626 Abs. 1 BGB kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Als *wichtiger Grund*² für eine außerordentliche (fristlose) Kündigung kommt in erster Linie eine schwerwiegende Verletzung vertraglicher Pflichten in Betracht wie z.B. beharrliche Arbeitsverweigerung oder grobe Beleidigung des Vertragspartners. Ist die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers veranlaßt, hat ihr grundsätzlich eine *Abmahnung* durch den Arbeitgeber vorauszugehen, es sei denn, das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist infolge der Pflichtverletzung so schwer gestört, daß es nicht wiederhergestellt werden kann.

Liegt eine Pflichtverletzung des Arbeitnehmers vor, welche an sich als wichtiger Grund in Betracht kommt, so hängt die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung noch von einer *Interessenabwägung* ab: Es muß dem Arbeitgeber unzumutbar sein, das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen. Zu den hierbei zu berücksichtigenden Umständen gehören etwa das Ausmaß der Pflichtverletzung und die bisherige Dauer des Arbeitsverhältnisses.³

Im vorliegenden Fall geht es zentral um die Frage, ob die P schwerwiegend gegen ihre dienst- bzw. arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen hat. Von wesentlicher Bedeutung ist hierbei die Art ihrer Tätigkeit bzw. der ihr vom Arbeitgeber zugewiesene Aufgabenbereich. Der P waren nämlich minderjährige bzw. hilfsbedürftige Personen anvertraut, die zu ihr in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis standen. Wenn sie versuchte, diese Klienten weltanschaulich zu beeinflussen, so stößt das nicht nur auf ethische Bedenken⁴, sondern ist - im Hinblick auf die Grundrechte der Hilfecmpfänger - auch rechtlich fragwürdig⁵. Von daher könnte man annehmen, daß der Anstellungsträger bzw. Arbeitgeber im Recht ist, wenn er durch Weisungen und ggf. Sanktionen (einschließlich der Kündigung als *ultima ratio*) zum Schutz der Klienten eingreift. Dafür sprechen jedenfalls die bislang ergangenen Gerichtsentscheidungen zu vergleichbaren Fallkonstellationen.

² Zur Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ist auf die in der Rechtsprechung (vor allem des BAG) entwickelten Grundsätze zurückzugreifen, vgl. Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 8. Aufl., 1996, S. 1129 ff.; Brox/Rüthers, Arbeitsrecht, 13. Aufl., 1997, S. 132 ff.

³ Hat hiernach die außerordentliche Kündigung keinen Bestand, so kann gleichwohl aufgrund der Pflichtverletzung eine ordentliche (fristgemäße) Kündigung gerechtfertigt sein, vgl. Brox/Rüthers (Fn. 2), Rn. 200.

⁴ Zu den hier relevanten Postulaten der Berufsethik vgl. Schlüter, Sozialphilosophie für helfende Berufe, 1983, S. 187 ff., 192 ff.

⁵ Zum Grundrechtsschutz für die Hilfecmpfänger im Bereich sozialer Dienste und Einrichtungen vgl. Keßler, Die Kirchen und das Arbeitsrecht, 1986, S. 211 ff.

3. Zur bisherigen Rechtsprechung

Mit dem Problem der unerlaubten Missionierung im Rahmen dienstlicher Tätigkeit befaßt sich das Arbeitsgericht Reutlingen in seinem Urteil vom 5. 1. 1993⁶. Eine im Universitätsklinikum A. beschäftigte Kinderkrankenschwester, die Mitglied der sog. Offensiven Stadtmission ist, versuchte, jugendlichen (krebserkrankten) Patienten und deren Eltern ihre eigene religiöse Überzeugung aufzudrängen, und ließ trotz mehrfacher Ermahnungen durch Vorgesetzte nicht davon ab. Gegen die deshalb vom Arbeitgeber ausgesprochene ordentliche Kündigung erhob die Arbeitnehmerin Kündigungsschutzklage. Diese wurde jedoch vom Arbeitsgericht abgewiesen: Die Kündigung sei gemäß § 1 Abs. 2 KSchG sozial gerechtfertigt. In der missionierenden Tätigkeit der Klägerin liege eine schuldhaftige Vertragsverletzung. Es sei der Klägerin zwar unbenommen, außerhalb der Klinik in ihrer Freizeit missionierend tätig zu werden, wobei sie sich auf die in Art. 4 GG garantierte Religionsfreiheit berufen könne. „Durch Art. 4 GG wird ihr aber nicht das Recht eingeräumt, an einer so sensiblen Stelle wie der Krankenpflege in einer Kinderklinik anderen ihre eigenen extremen religiösen Überzeugungen aufzudrängen. Am Arbeitsplatz unterliegt sie dem Direktionsrecht ihres Arbeitgebers. Wenn dieser die von der Klägerin vorgenommenen Bekehrungsversuche ausdrücklich mißbilligt und verbietet, dann hat sich die Klägerin daran zu halten und kann nicht unter Berufung auf Art. 4 GG ihr Tun nach eigenem Gutdünken fortsetzen.“ Wegen der von der Klägerin gezeigten manifesten Uneinsichtigkeit habe das beklagte Land (Arbeitgeber) kündigen können, ohne abzuwarten, ob die Klägerin nach einer ihr erteilten Abmahnung erneut ihre vertraglichen Pflichten verletzen würde.

Um eine ähnliche Fallkonstellation geht es im Urteil des LAG Düsseldorf vom 22. 3. 1984⁷. Ein bei einem gemeinnützigen Verein für Drogenberatung angestellter Sozialarbeiter und Drogentherapeut hatte sich der Bhagwan-Bewegung zugewandt. Als er seinem Arbeitgeber ankündigte, er wolle in Zukunft bei der Arbeit neben der Bhagwan-typischen roten Kleidung auch die Mala (Holzkette mit Bild des Bhagwan) tragen, erhielt er die Kündigung. Die daraufhin erhobene Kündigungsschutzklage hatte in erster Instanz vor dem Arbeitsgericht Wuppertal keinen Erfolg. Dieses verwies auf die Verpflichtung des Mitarbeiters zur religiösen Neutralität am Arbeitsplatz und auf die Gefahr, daß spezifische Überzeugungen der Bhagwan-Bewegung in die Arbeit - mit einem besonders labilen und sozial gefährdeten Personenkreis - einfließen könnten. Demgegenüber erklärt das LAG Düsseldorf als Berufungsinstanz die Kündigung für unwirksam, weil diese gegen die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Religionsausübung (Art. 4 GG) verstoße. Es geht davon aus, daß die Bhagwan-Bewegung als Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft den Schutz des Art. 4 GG genieße. Das Verbot, die Bhagwan-Kleidung bei der Arbeit zu tragen, schränke die Religionsfreiheit des Klägers ein. Interessen des Arbeitgebers, welche die Einschränkung des

Grundrechts rechtfertigen könnten, seien demgegenüber nicht von Gewicht. Konkrete Beeinträchtigungen der Arbeit in der Drogenberatungsstelle habe der Arbeitgeber nicht dargetan.

Mit der gleichen Problematik befassen sich mehrere Entscheidungen von Verwaltungsgerichten in Fällen beamteter Lehrer, denen die Schulbehörde das Tragen von Bhagwan-Kleidung im Unterricht und bei sonstigen dienstlichen Kontakten mit Schülern verboten hatte⁸. Nach einhelliger Auffassung der Gerichte ist ein solches Verbot rechtmäßig. Hierdurch würden nämlich in zulässiger Weise die allgemeinen Dienstpflichten der Lehrer konkretisiert. Den Staat und seine Bediensteten treffe in Fragen der Religion und des Glaubens eine besondere Neutralitätspflicht, was in gesteigertem Maße im Bereich der schulischen Ausbildung gelte. Die Gefahr einer hiermit unvereinbaren Beeinflussung der Schüler sei schon dadurch gegeben, daß der Lehrer mit der Bhagwan-Kleidung im Unterricht auftrete; ob er bewußt Werbung betreibe, sei ohne Belang. Was die Religionsfreiheit (Art. 4 GG) der Lehrer anbetreffe, so betonen die Gerichte, daß dieses Grundrecht nicht schrankenlos gewährleistet sei. Seine Ausübung finde dort ihre Grenze, wo sie auf kollidierende Grundrechte andersdenkender Personen (Schüler, Eltern) treffe⁹. Diese Rechtsprechung ist in der Literatur verschiedentlich dahingehend kritisiert worden, daß nur gezielt indoktrinierendes Verhalten von Lehrern unzulässig sei, während das bloße Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung durch entsprechende Kleidung des Lehrers auch im Unterricht eine zulässige Grundrechtsausübung darstelle¹⁰.

4. Das Urteil des LAG Berlin

Die von dem Verein (Beklagter) gegenüber der P (Klägerin) ausgesprochene außerordentliche Kündigung ist, so stellt das LAG fest, gemäß § 626 Abs. 1 BGB wirksam. Die Klägerin habe nämlich durch ihr gesamtes Verhalten schwerwiegend gegen ihre dienstvertraglichen Pflichten verstoßen. „Dabei

⁸ Vgl. insb. VGH München, NVwZ 1986, S. 405; OVG Hamburg, NVwZ 1986, S. 406; BVerwG, NVwZ 1988, S. 937.

⁹ Einen ähnlichen Hintergrund haben die Gerichtsentscheidungen zum Tragen politischer Meinungsplaketten durch Lehrer im Unterricht, vgl. insb. BAG, DB 1982, S. 2142; BVerwG, NJW 1990, S. 2265.

¹⁰ Vgl. Groh, RdJB 1984, S. 109; Alberts, NVwZ 1985, S. 92; zustimmend zur Rechtsprechung vgl. Stock, JuS 1989, S. 654. - Wie aktuell diese Problematik ist, zeigt der Fall der islamischen Lehramtskandidatin, deren Einstellung in den baden-württembergischen Schuldienst ablehnt wurde, weil sie entschlossen ist, auch im Unterricht das - als religiöses Symbol verstandene - Kopftuch zu tragen (vgl. Hilbk, Die Zeit 31/1998, S. 7). Voraussichtlich wird es auch hierüber zu einem Gerichtsverfahren kommen. Erwähnenswert scheint in diesem Zusammenhang das Urteil des Schweizer Bundesgerichts in Lausanne vom 12. 11. 1997 (zitiert nach Pressemeldung in Swiss-LawNet), welches den Entscheid des Genfer Staatsrats billigt, einer zum Islam konvertierten Primarlehrerin das Tragen des Kopftuchs im Unterricht zu verbieten; es handele sich um einen verhältnismäßigen Eingriff in die Glaubensfreiheit der Lehrerin, der mit Rücksicht auf die - in der Bundesverfassung garantierte - konfessionelle Neutralität des Primarschulunterrichts geboten sei.

⁶ KirchE 31, S. 1 = BB 1993, S. 1012 (nur LS); das Urteil ist rechtskräftig.

⁷ DB 1985, S. 391; mit näheren Angaben zum Sachverhalt sowie zum Urteil der Vorinstanz vgl. Scholz, ZfSH/SGB 1992, S. 618 (621 f.).

kann unentschieden bleiben, ob bereits die Mitgliedschaft in der Scientology-Organisation allein ausreicht, um eine außerordentliche Kündigung zu begründen. Hierbei ist nämlich schon die ausgeübte Tätigkeit der Klägerin und ihr Aufgabenbereich besonders zu berücksichtigen... Sie hatte mit abhängigen Personen zu tun, die ihr anvertraut waren. Daß diese in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu ihr standen und leicht zu beeinflussen waren, liegt auf der Hand. Daher kann schon die Gefahr der einseitigen Beeinflussung mit den Ideen der 'Scientology' einen wichtigen Grund darstellen, um ein derartiges Dienstverhältnis zu beenden. Denn eine Institution wie der von Drittmitteln abhängige Beklagte, muß genauestens darauf bedacht sein, daß die von ihm betreuten ausländischen Personen objektiv wertneutral ohne jede einseitige Beeinflussung i.S. der Aufgabenstellung betreut werden. Dazu muß der Beklagte seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein besonderes Vertrauen entgegenbringen können, daß seine Angestellten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nicht dagegen verstoßen. Ein derartiges Vertrauen konnte der Beklagte der Klägerin schon wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Scientology-Bewegung nicht haben. Zielsetzung und Methoden dieser Organisation werden in der breiten Öffentlichkeit der Bundesrepublik Deutschland als menschenverachtend und kriminell angesehen... Daher kann schon die Zugehörigkeit zu einer derartigen Organisation für den Beklagten mit seiner Zielsetzung der Ausländerbetreuung als ein wichtiger Grund zur sofortigen Vertragsbeendigung angesehen werden.“ Im vorliegenden Fall komme erschwerend hinzu, daß die Klägerin auch aktiv für die Scientology-Bewegung tätig geworden sei, „und zwar auch unter Ausnutzung ihrer Tätigkeit bei dem Beklagten“.

Aufgrund der gesamten Umstände, so betont das LAG, „kann auch eine stets gebotene Interessenabwägung nicht zur Unwirksamkeit der fristlosen Entlassung führen“.

5. Kommentar

Dem Urteil des LAG ist – jedenfalls im Ergebnis – zuzustimmen. Die P hat mehrfach und nachhaltig gegen ihre Dienstpflichten verstoßen. Allem Anschein nach war nicht zu erwarten, daß sie die Fragwürdigkeit ihres Verhaltens einsehen und dieses ändern würde.

Das LAG geht davon aus, daß zwischen Zielen und Praktiken der Scientology-Bewegung einerseits und den Postulaten der sozialen Arbeit andererseits gravierende Widersprüche bestehen; gehört eine soziale Fachkraft dieser Bewegung an, so resultiert schon allein daraus die Gefahr unzulässiger Beeinflussung der Klienten. Auch wenn es für eine solche Charakterisierung der Scientology-Bewegung gute Gründe gibt¹¹, im vorliegenden Fall wäre es zur Rechtfertigung der Kündigung ausreichend gewesen, auf die von der P – unter Mißbrauch ihrer dienstlichen Stellung – tatsächlich praktizierte „Überzeugungsarbeit“ zu verweisen. Konkrete Verstöße gegen Dienstpflichten vermögen eine Kündigung eher zu rechtfertigen als die aus einer Organisationsmitgliedschaft resultierenden Gefahren.

¹¹ Vgl. Keltch, RdJB 1997, S. 255 (256 ff., 262 f.); Abel, FAZ v. 11. 3. 1997, S. 10.

Wenn sich das LAG sich nicht mit der Frage befaßt, ob sich die P zur Rechtfertigung ihres Verhaltens auf das Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) berufen kann, so ist dies vertretbar. Zunächst einmal läßt sich mit guten Gründen bezweifeln, daß Scientology überhaupt eine Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft im verfassungsrechtlichen Sinne ist¹². Aber auch wenn man dies bejahte und sich ihre Anhänger auf die Religionsfreiheit berufen könnten, so würde dies im vorliegenden Fall nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Denn die P hat aktiv und gezielt auf ihre Klienten eingewirkt und somit ihre Dienstpflichten selbst dann verletzt, wenn eine extensive Interpretation der religiösen Entfaltungsfreiheit des Arbeitnehmers¹³ zugrunde gelegt wird.

Anschrift des Verfassers:
Prof. Dr. Rainer Keltch
Fachhochschule Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

¹² Vgl. BAG, NJW 1996, S. 143 (146 ff.); Keltch, RdJB 1997, S. 255 (256 ff.).

¹³ Vgl. oben bei Fn. 7, 10.

Rechtsprechungsübersicht

Adoption

Beschluß d. OLG Düsseldorf v. 19.6.1997 - 25 Wx 24/97
(ZfJ (1998), 85, 39)

Mindj. Adoption, Aufhebung; §§ 1763, 1764 BGB

1. Im Verfahren der Aufhebung einer Minderjährigen-Adoption sind neben dem Kind und dem Annehmenden wegen der rechtlichen Möglichkeit des Wiederauflebens des ursprünglichen Verwandtschaftsverhältnisses und der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten auch die leiblichen Eltern Beteiligte und damit beschwerdeberechtigt.
2. Die Aufhebung des bestehenden Aufnahmeverhältnisses ist nicht durch die Begründung eines neuen bedingt, wenn das Elternverhältnis zur leiblichen Mutter unberührt bleibt.
3. Eine Aufhebung kommt nur dann in Betracht, wenn diese Maßnahme aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Nur schwerste - beiderseitige - Grundlagenstörungen innerhalb des bestehenden Annahmeverhältnisses rechtfertigen zum Wohl des Kindes die Anwendung des § 1763 I BGB als letzten Ausweg. Zerrüttung und Scheidung der Ehe des Annehmenden sind kein Aufhebungsgrund.

BGH - BGB § 1748 Abs. 3 (Beschluß vom 15. Oktober 1996 - XII ZB 72/96 -)
(FPR (1998), 3, III-IV)

Bei unverschuldeter Unfähigkeit der Eltern zur Pflege und Erziehung ihres Kindes kann die Einwilligung in die Adoption nicht ersetzt werden, wenn das Kind auch bei Unterbleiben der Adoption in einer Familie aufwachsen kann. Im Rahmen des § 1748 Abs. 3 BGB kommt es nicht darauf an, ob das Unterbleiben der Adoption dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

BayObLG - BGB § 1746; FGG §§ 50a, 50b, 55c (1. ZS, Beschluß v. 19.9.1996 - 1Z BR 143/96)
(FamRZ (1998), 45, 576)

Ist der Ausspruch der Annahme eines 16jährigen Kindes beantragt worden, ohne daß der Antragsteller die erforderliche Einwilligung des Kindes in die Annahme vorlegt, so ist eine persönliche Anhörung des Kindes und des Antragstellers durch das erkennende Gericht jedenfalls dann nicht geboten, wenn das Kind bei seiner Anhörung vor dem ersuchten Richter ausdrücklich eine Einwilligung in die Annahme verweigert.

Ob in einem solchen Fall eine persönliche Anhörung des Kindes überhaupt geboten ist, bleibt offen.

Anhörung des Kindes

OLG Frankfurt/M. - FGG §§ 50a, 50b, 50c; BGB § 1666 (20. ZS, Beschluß v. 22.5.1996 - 20 W 7/96)
(FamRZ (1998), 45, 571)

In Personensorgeangelegenheiten sind auch Kleinkinder ab einem Alter von etwa drei Jahren gemäß § 50b FGG persönlich anzuhören.

Die unterlassene Anhörung führt regelmäßig zur Zurückverweisung. Aus den Gründen:

Die zulässige weitere Beschwerde der Mutter der betroffenen Kinder hat vorerst - Erfolg. Die Vorentscheidungen sind trotz umfangreicher Ermittlungen durch das AmtsG nicht verfahrensfehlerfrei ergangen.

Entgegen dem Vortrag der weiteren Beschwerde mußte das LG der Beteiligten [Bet.] zu 1 zwar keine Frist zur Begründung der Erstbeschwerde setzen, weil sie anwaltlich vertreten und bis zum Erlaß der Entscheidung des LG eine ausreichende Frist verstrichen war. Beide Vorinstanzen haben übersehen, daß auch Kleinkinder ab einem Alter von etwa drei Jahren in Personensorgeangelegenheiten gemäß § 50b I FGG persönlich anzuhören sind, wenn dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. (Keidel/Kuntze/Winkler, FG, 13. Aufl., § 50b FGG Rz. 9, 11; BayObLG, FamRZ 1984, 312; OLG Köln, FamRZ 1980, 1153; vgl. auch OLG Frankfurt/M., FamRZ 1981, 813; OLG Hamm, FamRZ 1987, 1288).

Die unterlassene Anhörung führt dann regelmäßig - so auch hier - zur Zurückverweisung (BayObLG, FamRZ 1983, 948).

Gerade im Verfahren nach § 1666 BGB kann es zur Sachverhaltsaufklärung beitragen und die Entscheidung beeinflussen, wenn sich der Vormundschaftsrichter von den betroffenen Kindern, ihren Neigungen, Bindungen oder ihrem Willen einen persönlichen Eindruck verschafft, auch wenn die Kinder in diesem Alter sich noch unvollkommen artikulieren können. Diese Anhörung erfordert allerdings auch die Anwesenheit der Mutter, die hier zwar vom AmtsG, nicht aber vom LG angehört worden ist. Nachdem die Kinder inzwischen etwa ein Jahr bei Pflegeeltern oder im Heim leben, kommt auch eine Anhörung der Pflegepersonen nach § 50c FGG in Betracht. Da die Intervention des VormG nach § 1666 BGB dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen muß (§ 1666a BGB), wird, soweit dafür im Hinblick auf § 1632 IV BGB noch Raum ist, zu überlegen sein, ob nicht mildere Maßnahmen als der Entzug der Personensorge verbunden mit einer Fremdunterbringung angezeigt sind.

Umgangsrecht

OLG München - §§ 1634, 1671 BGB (12. ZS - FamS -, Beschluß v. 8.5.1996 - 12 WF 712/96)
(FamRZ (1997), 44, 45)

1. Die Verhinderung des Umgangsrechts kann einen Grund darstellen, die Erziehungseignung des betreuenden Elternteils zu verneinen.
2. Soweit Kinder in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren nicht bereit sind, sich vom Sachverständigen anhören zu lassen, muß das Familiengericht, ggf. in Anwesenheit des Sachverständigen, alle für die Entscheidung notwendigen Anhörungen selbst durchführen, wobei neben der Anhörung des Kindes, der Eltern und des Jugendamts zum Entwicklungsstand des Kindes insbesondere eine Anhörung des Lehrers, Hausarztes und Verwandter, die mit dem Kind Kontakt pflegen, in Betracht kommt.

OLG Bamberg - BGB § 1634 Abs. 2 (Beschluß vom 1. Dezember 1993 - 2 UF 154/93 -)

(FPR (1998), 3, 234)

Ausschluß des persönlichen Umgangs zwischen dem Vater und dem in einer Pflegefamilie untergebrachten Kind wegen der Gefahr des sexuellen Mißbrauchs.

Aus den Gründen:

Aus der Ehe des Antragstellers mit der verstorbenen Arbeiterin K. ist das Kind B. hervorgegangen. Bei der rechtskräftigen Scheidung der Eltern wurde das Sorgerecht für das Kind auf die Mutter übertragen. Nach deren Ableben wurde durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts vom 27.3.1993 das Kreisjugendamt zum Vormund bestellt. Das Kind B. hielt sich bis zum Tod der Mutter bei dieser und anschließend bei den Großeltern mütterlicherseits auf. Seit ... befindet es sich in Dauerpflege. Von dort aus ist es September 1993 eingeschult worden.

Der Antragsteller hat am 21.2.1991 beantragt, sein Umgangsrecht mit dem Kind in der Weise zu regeln, daß er an jedem zweiten und vierten Wochenende samstags und an den zweiten Feiertagen der großen Feste die Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr mit ihm verbringen kann. Die Mutter als frühere Antragsgegnerin des Verfahrens hat die Zurückweisung des Antrags des Antragstellers und den Ausschluß des Umgangsrechts beantragt, weil der Antragsteller durch sexuelle Handlungen an und mit dem Kind dessen Wohl beeinträchtigt.

Nach Eingang einer Stellungnahme des Kreisjugendamts vom 12.9.1991 hat das Familiengericht mit Beschluß vom 31.12.1991 die Einholung eines Kinderpsychologischen Sachverständigengutachtens zu den mit dem Umgangsrecht verbundenen Gefahren für das Kind angeordnet, das am 5.3.1993 erstellt worden ist und auf dessen Wortlaut Bezug genommen wird. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.5.1993 hat das Amtsgericht die Beteiligten angehört und die Zeugin H. vernommen. Auf die Niederschrift vom 27.5.1993 wird insoweit verwiesen. Mit Beschluß vom 17.6.1993, auf dessen Wortlaut Bezug genommen wird, hat das Familiengericht den Antrag des Antragstellers, ihm ein Umgangsrecht mit seiner Tochter einzuräumen, zurückgewiesen und das Umgangsrecht ausgeschlossen.

Gegen diesen ihm am 18.6.1993 zugestellten Beschluß hat der Antragsteller am 16.7.1993 Beschwerde eingelegt und das Rechtsmittel am 10.8.1993 begründet. Er ist der Auffassung, die Voraussetzungen für einen Ausschluß des Umgangsrechts lägen nicht vor. Es sei weder durch das Sachverständigengutachten noch durch die Aussage der Zeugin H. ein hinreichender Beweis dafür erbracht worden, daß er an dem Kind sexuelle Handlungen vorgenommen habe. Die Angaben des Sachverständigen und der Zeugin beruhten im wesentlichen auf den gegen ihn erhobenen Vorwürfen der verstorbenen Mutter des Kindes.

Der Antragsteller beantragt, den Beschluß des Amtsgerichts Bamberg vom 17.6.1993 aufzuheben und ihm ein Umgangsrecht an jedem zweiten und vierten Samstag eines jeden Monats in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr zu gewähren, ferner ihm Prozeßkostenhilfe für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen.

Der Antragsgegner hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend, ohne einen besonderen Antrag zu stellen.

Die (befristete) Beschwerde ist zulässig. Sie ist nach den §§ 621e Abs. 1 u. 3, 621 Abs. 1 Nr. 2, 516, 519 ZPO statthaft sowie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden. In sachlicher Hinsicht hat das Rechtsmittel jedoch keinen Erfolg.

Grundsätzlich behält nach § 1634 Abs. 1 BGB ein Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind. Das Familiengericht kann nach § 1634 Abs. 2 S. 2' BGB dieses Recht einschränken oder ganz ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Diese Voraussetzungen liegen vor. Nach dem auf der Grundlage eingehender Untersuchungen von dem erfahrenen Sachverständigen erstatteten Gutachten spricht ein erhöhter Grad an Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Äußerungen des Kindes über sexuelle Handlungen des Antragstellers im Kern glaubhaft sind. Auch die Angaben der Zeugin H., die auf Gesprächen mit dem Kind beruhen, erscheinen glaubhaft. Hinzu kommt, daß die von der Zeugin wiedergegebenen Äußerungen des damals gerade vier Jahre alten Kindes nur dann verständlich sind, wenn sie auf tatsächliche Ereignisse zurückgeführt werden können. Die Einstellung des gegen den Antragsteller geführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens durch Verfügung vom 30.9.1991 besagt nur, daß die polizeilichen Ermittlungen keinen zur Anklageerhebung hinreichenden Tatverdacht eines Vergehens des sexuellen Mißbrauchs eines Kindes erbracht haben. Bei der Entscheidung über das Umgangsrecht des Antragstellers kommt es jedoch lediglich darauf an, daß die Gefahr eines sexuellen Mißbrauchs besteht. Hier von muß nach wie vor ausgegangen werden, zumal der Aussage der im Ermittlungsverfahren vernommenen Zeugin H. deutlich zu entnehmen ist, daß der Antragsteller zu einem in sexueller Hinsicht ungewöhnlichen Verhalten neigt. Der Senat ist auch der Auffassung, daß das Umgangsrecht des Antragstellers in vollem Umfang ausgeschlossen werden muß. Eine weniger einschneidende Maßnahme wie etwa das Zusammensein mit dem Kind in Anwesenheit Dritter reicht nicht aus, um eine mögliche Gefährdung auszuschließen. Nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis erscheint es durchaus möglich, daß sich der Antragsteller durch die Anwesenheit anderer Personen von sexuellen Handlungen nicht abhalten läßt. Im übrigen muß im Hinblick auf die derzeitige Situation des Kindes sichergestellt werden, daß es unter allen Umständen von ungünstigen Einflüssen abgeschirmt wird, um die einschneidenden Änderungen in seinen Lebensverhältnissen verkraften zu können. Nach dem Tod der Mutter und einem mehrmonatigen Aufenthalt bei den Großeltern wurde B., nachdem auch der Großvater verstorben war, in Dauerpflege gegeben. Der Verlust der Mutter führte auch dazu, daß deren Lebensgefährtin, zu welchem das Kind in einem vertrauten Verhältnis stand, das Umfeld von B. verlassen hat. Hinzu kommen die mit der Einschulung des Kindes verbundenen Umstellungen. In dieser Situation muß das Kind erst wieder Fuß fassen, bevor an ein Umgangsrecht mit dem Antragsteller - unabhängig von der nach wie vor bestehenden Gefahr sexuellen Mißbrauchs - auch nur gedacht werden kann.

Die Beschwerde ist deshalb zurückzuweisen.

OLG Frankfurt/Main - BGB § 1634 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 (Beschluß vom 21. März 1995 - UF 280/94 -)
(FPR (1998), 3, 234 f)

Ausschluß des Umgangsrechts eines Strafgefangenen, wenn zu befürchten ist, daß durch die Straftat erlittene Traumata der Kinder durch Besuche wieder aufleben.

Aus den Gründen:

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Amtsgericht das Begehren des Antragstellers (Ast.) zurückgewiesen, den Umgang mit den vier gemeinschaftlichen Kindern der Parteien in der Strafanstalt zu regeln. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Ast. ist zulässig gemäß § 621c ZPO, sie muß jedoch erfolglos bleiben.

Der Senat hält nach wie vor die bloße Zurückweisung eines konkret gefaßten Antrags auf eine Besuchsregelung für zulässig, wenn dies durch besondere Umstände des Falles gerechtfertigt erscheint, denn dies ist die für den Kontakt suchenden Elternteil schonendste Entscheidung gemäß § 1634 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach die Befugnis zum Umgang beschränkt oder ausgeschlossen werden kann. Zu beachten ist dabei allerdings, daß die Voraussetzungen vorliegen müssen, unter denen die erstrebte Umgangsregelung ausgeschlossen werden muß. Das ist hier der Fall.

Das dem Ast. - auch als Strafgefangenem - grundsätzlich gemäß § 1634 Abs. 1 Satz 1 BGB zustehende Umgangsrecht läßt sich so, wie es der Ast. wahrnehmen möchte, nicht in einer mit dem Kindeswohl zu vereinbarenden Weise durchsetzen. Ausschlaggebend hierfür ist, daß sich die Antragsgegnerin (Ageg.) nach der Inhaftierung des Ast. mit nachfolgender Verurteilung zu acht Jahren Freiheitsstrafe inzwischen von diesem losgesagt und von ihm geschieden sein will; das Scheidungsverfahren ist seit dem 11. November 1993 anhängig. Sie lehnt weitere Kontakte zu ihm ab und hat sich ausdrücklich geweigert, den Ast. zusammen mit den Kindern in der Justizvollzugsanstalt zu besuchen. Dabei kann es nicht darauf ankommen, was die Sinnesänderung der Ageg., die solche Besuche mit den Kindern bis dahin alle zwei Wochen durchgeführt hatte, herbeigeführt hat. Ohne die innerliche Bejahung und das Mittragen von Besuchen der Kinder bei ihrem Vater in der Justizvollzugsanstalt durch die Ageg. muß befürchtet werden, daß Kinder dieses Alters Schaden nehmen. Der Senat sieht sich bei dieser Einschätzung in Übereinstimmung mit dem Kreisjugendamt, der für das Kind K. im Jahre 1994 eingeschalteten Erziehungsberatungsstelle wie auch der Vertreterin der Schule von K. und des Kindergartens. Zu bedenken ist immerhin, daß der Ast. seinen Zechkumpan im eigenen Wohnzimmer in unmittelbarer Anwesenheit aller vier Kinder erschossen hat; nach den Feststellungen des Strafurteils des Landgerichts wurden die Kleinkinder teilweise vom Blut des Erschossenen bespritzt. Der Senat hält die von der Erziehungsberatungsstelle angesprochene Gefahr für nicht gering, daß von den Kindern durch die Straftat ihres Vaters erlittene Traumata durch Besuche bei ihm reaktiviert werden könnten, wenn sie nunmehr ohne die Unterstützung der ihnen Geborgenheit vermittelnden Mutter Besuche bei dem inhaftierten Vater durchführen müßten.

Die Notwendigkeit der inneren Bejahung und Begleitung von Besuchen der Kinder beim Ast. durch die Ageg. kann auch nicht dadurch ausgeglichen

werden, daß das Jugendamt gemäß § 18 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet würde, den Ast. bei der Ausübung des Umgangsrechts durch das Abstellen einer Begleitperson für die Kinder zu unterstützen. Eine solche Begleitperson könnte nach der Überzeugung des Senats unter den hier gegebenen besonderen Umständen die gemeinsame Verarbeitung der Besuche mit der Mutter nicht ersetzen.

Ob bereits jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt andere Kontaktmöglichkeiten zu eröffnen sind, ist angesichts des eindeutig auf Besuche der Kinder in der Vollzugsanstalt gerichteten Begehrens des Ast. nicht zu entscheiden.

Pflegschaftsrecht - Verbleibensanordnung

BayObLG - BGB § 1632 IV; FGG § 50b (1. ZS, Beschluß v. 30.4.1996 - 1Z BR 36/96)

(FamRZ (1998), 45, 223)

1. Das Verfahren über den Erlass einer Verbleibensanordnung wird nicht dadurch gegenstandslos, daß die leiblichen Eltern das Kind ohne Absprache mit den Pflegeeltern und dem Jugendamt bei sich behalten. Vielmehr können die Pflegeeltern dann in diesem Verfahren die Rückführung des Kindes in ihre Familie anstreben.
2. In einem solchen Verfahren hat das Beschwerdegericht das Kind grundsätzlich anzuhören, auch wenn das Kind im Zeitpunkt der Entscheidung erst gut viereinhalb Jahre alt und in seiner Entwicklung zurückgeblieben ist. Für die Anhörung genügt es nicht, wenn das Gericht lediglich Gelegenheit hat, das Kind im Sitzungssaal zu beobachten, sich aber nicht unmittelbar mit dem Kind befaßt und die eventuell gewonnenen Eindrücke nicht in den Akten niederlegt.

Regelung der Elterlichen Sorge I

OLG Thüringen - BGB § 1672; ZPO § 620 S. 1 Nr. 1 (FamS, Beschluß v. 2.4.1996 - WF 202/95)

(FamRZ (1998), 45, 572 f)

1. Ein Bedürfnis, die elterliche Sorge durch einstweilige Anordnung zu regeln, liegt schon dann vor, wenn ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Ehesache Nachteile für das Kindeswohl befürchten läßt.
2. Die Trennung der Eltern und ihr Streit über das Sorgerecht legen im allgemeinen die Befürchtung nahe, das Kindeswohl werde hierdurch in Mitleidenschaft gezogen.

Aus den Gründen:

Entgegen der Auffassung des AGg. fehlt dem Antrag auf einstweilige [einstw.] Anordnung nach § 620 S. 1 Nr. 1 ZPO nicht das erforderliche Regelungsbedürfnis. Ein solches liegt bereits dann vor, wenn ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Ehesache Nachteile für das Kindeswohl befürchten läßt.

Dabei legen die Trennung und der Streit der Eltern über das Sorgerecht für die Kinder im allgemeinen bereits die Befürchtung nahe, das Wohl der Kinder werde hierdurch in Mitleidenschaft bezogen (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 1987, 78). Hier war darüber hinaus insbesondere zu beachten, daß

das Verhältnis der Parteien durch den Vorwurf sexuellen Mißbrauchs der Tochter A. durch den Vater ganz ungewöhnlich belastet ist. Da A. die Geschädigte sein soll, rechtfertigt schon alleine ihr Wohl die einstw. Sorgerechtsregelung. Dabei ist es unerheblich, ob sich der strafrechtliche Vorwurf als richtig oder falsch herausstellt. Denn A. wird schon durch die laufenden Ermittlungen und die entsprechenden gegenseitigen Angriffe der Eltern belastet, die es letztendlich rechtfertigen, ihr durch eine eindeutige Sorgerechtsentscheidung eine klare Orientierung, Sicherheit und Geborgenheit zu geben. Dann aber ist es auch angezeigt, nicht nur für A., sondern für alle Geschwister eine einstw. Sorgerechtsregelung zu treffen. Dies auch deshalb, weil die Eltern - gerade infolge des gegen den AGg. laufenden, durch die ASt. verursachten Ermittlungsverfahrens - unstreitig nicht in der Lage sind, miteinander zu reden und wichtige Dinge für die Kinder einvernehmlich zu regeln.

OLG Bamberg - BGB § 1671 (z. ZS - FamS -, Beschluß v. 12.6.1997 - 7 UF 93/96)

(FamRZ (1998), 45, 498)

Ist zwar ein Elternteil eindeutig besser zur Kindererziehung geeignet, scheidet aber die Zuteilung der elterlichen Sorge an diesen am entschiedenen Widerstand der zwei älteren von vier Geschwistern, so ist gleichwohl dem weniger geeigneten Elternteil die elterliche Sorge zu übertragen, wenn aufgrund der bestehenden festen Geschwisterbindung eine Aufteilung der elterlichen Sorge eine größere Beeinträchtigung des Kindeswohls mit sich brächte als der Verbleib der zwei jüngeren Kinder beim zur Erziehung weniger befähigten Elternteil.

Regelung der Elterlichen Sorge im Trennungsfall und Sektenzugehörigkeit II

OLG Frankfurt/M. - BGB §§ 1672, 1671 (3. FamS, Beschluß v. 14.10.1996 - 3 UF 62/96)

(FamRZ (1998), 45, 573)

Allein die Scientology-Zugehörigkeit eines Elternteils rechtfertigt nicht den Ausschluß des Sorgerechts, wenn keine konkrete Beeinflussung der Kinder im Sinne der Scientologen festgestellt werden kann.

Aus den Gründen:

Ein Regelungsbedürfnis für eine Entscheidung gemäß § 1672 BGB über das Sorgerecht während des Getrenntlebens der Parteien ist grundsätzlich zu bejahen, da über das Sorgerecht für die beiden noch minderjährigen Kinder zwischen den Parteien erheblicher Streit besteht. Eine gemeinsame Ausübung des Sorgerechts, wie es die gesetzliche Regelung vorsieht, solange keine abweichende Entscheidung getroffen wurde, findet nicht statt, da die AGg. den ASt. von einer Beteiligung am Sorgerecht ausschließt und dieses faktisch allein ausübt.

Dennoch kann der ASt. mit seiner Beschwerde keinen Erfolg haben, da die Übertragung des Sorgerechts auf ihn dem Kindeswohl nicht entspreche (§§ 1672, 1671 II BGB).

Allerdings bestehen Zweifel an der Geeignetheit der Mutter, das Sorgerecht zum Wohl der Kinder auszuüben. Nach der Überzeugung des Senats ist

die Mutter - trotz ihrer entgegenstehenden Behauptungen - der Organisation der Scientologen zumindest nahestehend. Dies ergibt sich aus der engen Beziehung der AGg. zu dem führenden Scientologen H.M. und ihrer Tätigkeit als Geschäftsführerin des M. Verlags. Dieser Verlag wird als Mitglied des WISE (World Institut of Scientology Enterprises) geführt. Es muß davon ausgegangen werden, daß in einem scientologisch dominierten Verlag hohe Positionen ausschließlich mit Scientologen besetzt werden. Ferner hat die Schilderung der volljährigen Tochter J. deutlich gezeigt, daß nach der Trennung der Parteien die AGg. ihre Kontakte zu befreundeten Scientologen intensiviert hat und daß sich ihr Bekanntenkreis in der Weise verändert hat, daß er sich überwiegend aus Scientologen zusammensetzt.

Es ist das Ziel der Scientologen-Organisation, einen neuen Menschen scientologischer Prägung und eine neue, ausschließlich nach scientologischen Richtlinien funktionierende Welt zu schaffen ("Die Scientology-Organisation", hg. im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Bundesverwaltungsamt, T. III, S. 15). Dabei kennt die Lehre keine Kindheit, vielmehr werden alle scientologischen Techniken und Dienstleistungen auch für Kinder angewandt, um so früh wie möglich das Denken und Handeln zu beeinflussen (s.o., VI 4, S. 26). Die Umsetzung dieser Lehren kann eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen, da eine freie Entfaltung der kindlichen Persönlichkeit, orientiert an dem gesellschaftlichen Wert- und Normsystem, verhindert wird und die Kinder in eine Außenseiterposition geraten können.

Um eine derartige Gefährdung des Kindeswohls feststellen zu können, müssen jedoch konkrete Erkenntnisse vorliegen, daß die Kinder i.S. der Scientologen-Organisation beeinflußt werden. Die Feststellung der Zugehörigkeit der Mutter zu der Organisation der Scientologen reicht allein nicht aus, um den Schluß zu ziehen, daß sie aus diesem Grund bereits zur Versorgung und Erziehung der Kinder ungeeignet ist. (OLG Frankfurt/M., FamRZ 1994, 920; ebenso OLG Düsseldorf, FamRZ 1995, 1511 = FuR 1996, 151 [beide betr. "Zeugen Jehovas"]; OLG Hamburg, FamRZ 1985, 1284 ["Bhagwan"]).

Regelung für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung; Zugehörigkeit eines Elternteils zu der Religionsgemeinschaft der "Zeugen Jehovas"

(FuR (1997), 9, 56)

Allgemeine, nur auf die Zugehörigkeit eines Elternteils zu der Religionsgemeinschaft der "Zeugen Jehovas" gestützte Erwägungen genügen nicht, diesem Elternteil wegen seiner Glaubenszugehörigkeit die Eignung zur elterlichen Sorge abzuspochen. (Red.)

Aus den Gründen:

Der Vater V. wandte sich gegen die Übertragung der elterlichen Sorge für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung auf die Mutter, die der Glaubensgemeinschaft der "Zeugen Jehovas" angehört. Durch deren Einfluß und repressiven Erziehungsstil werde das Kind Belastungen und Verboten ausgesetzt, die (in Zukunft) gegen sein Wohl wirkten, es isolierten und zum Außenseiter machten.

Allgemeine, nur auf die Zugehörigkeit eines Elternteils zu den "Zeugen Jehovas" gestützte Erwägungen sind nicht mit dem Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 GG) vereinbar; vielmehr müssen Tatsachen dargelegt werden, die auf eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls schließen lassen. Aufgrund des seit langem praktizierten umfangreichen Umgangs mit dem Kind könne V. dem Kind das vermitteln, was ihm vermeintlich fehlt; dadurch habe er auch die Möglichkeit, eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls zu erkennen und dem nachzugehen. Bedeutung für die Sorge-rechtsentscheidung erhält die Frage nach der Religionszugehörigkeit eines Elternteils nur dann, wenn sich aus der von der Religionsgemeinschaft praktizierten Lebensweise erhebliche Bedrohungen für das Kindeswohl ergeben, beispielsweise Erziehung zur Lebensuntüchtigkeit, Entfremdung von der Umwelt, Unterbindung der Außenkontakte.

Eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls sei gegenwärtig nicht festzustellen. M. fördere das Kind nach besten Kräften und befürworte *weiterhin* ein großzügiges Umgangsrecht; sie lasse V. freie Hand für Unternehmungen und Feiern mit K., die bei ihr aus Glaubensgründen nicht stattfinden (z.B. kein Geburtstag, kein Weihnachten und kein Tannenbaum). Das OLG hat V. empfohlen, er solle sich zur Erhaltung eines guten, vertrauten und spannungsfreien Verhältnisses mit seinem Mißtrauen und seiner ablehnenden Haltung hinsichtlich dieser Glaubensgemeinschaft gegenüber K. zurückhalten, um das Kind nicht in Loyalitätskonflikte zu stürzen.

Rückführung des Kindes (Kindesentführung), Herausgabe eines Reisepasses

BVerfG - GG Art 2. Abs. 1, Abs. 2; Art. 6; HKiEntfÜ Art. 5, 13 (Beschluß vom 18. Juli 1997 - 2 BvR 1126/97 -)
(FPR (1997), 3, I - II)

Wird ein Kind unter Verletzung des Sorgerechts ins Ausland verbracht, steht eine Rückführung des Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen auch nicht entgegen, daß ein Elternteil im Heimatland mit einer Verurteilung wegen Kindesentführung rechnen muß.

OLG Frankfurt/M. - BGB § 1666; MSA Art. 1, 2, 8, 13 (20. ZS, Beschluß v. 4.6.1996 - 20 W 170/96)
(FamRZ (1998), 45, 571)

1. Die Anordnung der Herausgabe eines für das Kind ausgestellten Reisepasses verstößt nicht gegen die ausländische Paßhoheit.
2. Zu dieser Maßnahme ist das deutsche Vormundschaftsgericht nicht nur international zuständig, sondern es ist auch nach deutschem Recht über diese Schutzmaßnahme zu entscheiden (Art. 1, 2, 8, 13 MSA).

(zusammengestellt von Rainer Balloff)

Protokoll zur 6. Arbeitstagung der Sektion Rechtspsychologie des BDP, LG Sachsen

am 10.10.1998 10.00 - 15.00 Uhr
in der Abteilung für Forensische Psychiatrie des Sächsischen Krankenhauses für Psychiatrie und Neurologie Arnsdorf, Hufelandstr. 15, 01477 Arnsdorf

Anwesend: 7 Sektionsmitglieder

Tagesordnung:

- Polygraphie
- Informationen zum Stand Curriculum zum Rechtspsychologen
- Wahl des Vorstands und Kassenwartes des Landesfachverbandes:

Wahlleiter: Prof. Dr. Fabian

Frau Dr. Herbig wird zur Vorsitzenden gewählt

Herrn Dr. Reinhold wird zum Kassenwart gewählt

(jeweils 6 gültige Stimmen mit 5 Zustimmungen und 1 Enthaltung)

- Sonstiges: Erörterungen zu Vorstellungen über künftige Aktivitäten des Landesfachverbandes u.a. Zahl der jährlichen Treffen, thematische Erwartungen, finanzielle Regelung

Im Anschluß an unsere Zusammenkunft bestand die Möglichkeit zu einem Rundgang in der Abteilung, die von allen Anwesenden genutzt wurde.

Christine Herbig

Sechste Arbeitstagung der Sektion Rechtspsychologie LG Sachsen

Prof. Dr. Fabian gab im Rahmen des thematischen Schwerpunktes, Polygraphie, einen Einblick in die Geschichte und gegenwärtige Diskussion zu diesem Thema. Anhand des geschichtlichen Überblickes wurde die besondere Rechtslage in Deutschland gegenüber den

Nachbarstaaten und den USA deutlich.

In den Ausführungen wurde hervorgehoben, daß die gerichtsspezifische Verwertbarkeit, der durch Polygraphie gewonnenen Ergebnisse, nicht unkritisch auf beliebige gerichtliche Fragestellungen ausgedehnt werden können, in denen die Wahrheitsfindung durch Aussagen Gegenstand ist. Es wurde deutlich, daß die Methode der Polygraphie weniger ein technisches Problem, als ein Qualifikationsproblem des diese Methode verwendenden Diplom-Psychologen ist. Der Einsatz dieser Methode erfordere eine spezifische Ausbildung. In der Diskussion wurde die qualitative Vergleichbarkeit der polygraphischen Methode mit den bisher gängigen Methoden der Aussageanalyse zum Gegenstand weiterer aufschlußreicher Ausführungen, auch im Blick auf die bisherige Praxis der gutachterlichen Tätigkeit.

Frau Dr. Herbig und Prof. Fabian äußerten sich zum Stand der praxiswirksamen Umsetzung des Curriculums für Rechtspsychologie. Ein weiterer Tagesordnungspunkt war die Wahl des/der Vorsitzenden der Landesgruppe Sachsen und einer/eines Kassenwartes. Das Ergebnis der Wahl: Frau Dr. Christine Herbig wurde zur Vorsitzenden der Landesgruppe gewählt. Herr Dr. Stefan Reinhold hat das Amt des Kassenwartes übernommen.

Wir danken den Gewählten für diese Bereitschaft, ein Amt zu übernehmen

Die Organisatoren der Veranstaltung ermöglichten einen Rundgang durch die Forensische Abteilung der Institution. Es war eine der wenigen Gelegenheiten, die diesbezüglichen erheblichen qualitativen Veränderungen für Therapie und Bewahrung des Klientels in Augenschein zu nehmen. Die Kenntnisse über die Lebenssituation des Klientels im Maßregelvollzug gehört zum Hintergrundwissen des Sachverständigen.

Auf diesem Hintergrund war es erfreulich festzustellen, daß es immer wieder engagierte gutachterlich tätige Diplom-Psychologen gibt, die sich den Mühsalen der Freizeitgestaltung durch Weiterbildung hingeben.

Alfred Reober

HINWEISE FÜR AUTOREN

Hinweise zur Manuskriptgestaltung und für Buchrezensionen

I Hinweise für AutorInnen zur Manuskriptgestaltung

Manuskripte sind in dreifacher Ausfertigung eineinhalbzeilig maschinen- bzw. mit Textverarbeitungsprogramm geschrieben an die Schriftleitung der »Praxis der Rechtspsychologie« einzureichen (entweder an Prof. Dr. Fabian oder Prof. Dr. Dettenborn oder Dr. Balloff). Sie müssen formal und inhaltlich druckreif sein, sollen nicht mehr als 20 DIN-A-4-Seiten umfassen und dürfen den Umfang von 30 Zeilen pro Seite und 60 Anschläge pro Zeile nicht überschreiten.

Die Schriftleitung behält sich das Recht vor, ihr notwendig erscheinende sprachliche Verbesserungen vorzunehmen. Gegebenenfalls wird das Manuskript zum Neuschreiben an den Autor/die Autorin zurückgeschickt.

Voraussetzung für die Einreichung eines Manuskripts an die Schriftleitung ist, daß die Arbeit noch nicht publiziert oder an anderer Stelle zur Publikation eingereicht wurde. Die endgültige Annahme des Manuskripts kann erst erfolgen, wenn die obengenannten Bedingungen erfüllt sind.

Ein Exemplar des Manuskripts verbleibt auch im Fall der Ablehnung bei der Schriftleitung.

Am Anfang des Beitrags - unter dem Titel - erscheinen der Name des Autors/der Autorin (Vor- und Zuname) und sein Tätigkeitsort. Titel, Name, Postadresse und Zugehörigkeit zu Institutionen erscheinen am Ende des Artikels im Anschluß an das Literaturverzeichnis.

Falls im Ausnahmefall Fußnoten verwendet werden, sind sie fortlaufend zu nummerieren.

Die alphabetisch geordnete Literaturliste, die alle im Text zitierten Arbeiten enthält, befindet sich am Schluß des Textes. Literaturhinweise erfolgen im Text und enthalten den AutorInnennamen (nur Familienname), Erscheinungsjahr und gegebenenfalls die Seitenzahl. Arbeiten, die im selben Jahr erschienen sind, werden durch den Zusatz a, b, c etc. hinter der Jahreszahl

(z.B.: 1996a) gekennzeichnet.

Absätze sind in zeitgemäßer Schreibform anzuordnen (also keine Leertasten auf der neuen Zeile setzen).

Hervorhebungen im Text, die auch später im gedruckten Text enthalten sein sollen, sind durch *Kursivschrift* oder ein unterstrichenes Wort zu kennzeichnen. Auch Zitate und Kurzzitate im Text sollten *kursiv* geschrieben bzw. unterstrichen werden.

Die Literaturangaben sind im übrigen entsprechend den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung nach den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie abzufassen.

Beispiele:

1. Bei Monographien:
Name, abgekürzter Vorname. (Jahreszahl). Titel. Ort: Verlag (Balloff, R. (1992). Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen. München: Beck).

2. Mehrere Verlagsorte
Sind mehrere Verlagsorte angegeben, reicht es aus, nur den ersten Ort anzugeben.

3. Zwei oder mehr VerfasserInnen
Treten zwei oder mehr VerfasserInnen auf, ist zwischen dem vorletzten und letzten Verfasser das Zeichen »&« zu setzen: Beispiel: Fabian, T., Balloff, R. & Dettenborn, H. (1996) ...

4. Zeitschriften
Bei Zeitschriften immer nur die Jahrgangszahl und nur bei nicht fortlaufender Seitenzahl zusätzlich (Heft- oder Bandnummer etc.) in Klammern anführen (Beispiel: Dettenborn, H. (1996). Zwischen Bindung und Trennung - die Kindesherausgabe aus psychologischer Sicht. Familie, Partnerschaft, Recht, 2, 76-87). Zeitschriften werden im übrigen ausgeschriebener und nicht abgekürzt: z.B.: Zentralblatt für Jugendrecht - nicht: ZfJ.

5. Aufsätze und Sammelwerke
Bei Aufsätzen aus Sammelwerken: Name, abgekürzter Vorname. (Jahreszahl). In (ohne Komma) abgekürzter Vorname. Name (Hrsg.), Titel des Sammelwerkes (Angabe der Seiten z.B. 1-15). Ort: Verlag (Beispiel: Balloff, R. (1996). Beratung, Therapie und Mediation bei Konflikten in familialen Übergängen. In H. Schilling (Hrsg.), Wege aus dem Konflikt. Von der Therapie bis Mediation: Professionelle Unterstüt-

zung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung (S. 30-58). Mainz: Grünwald. Buchtitel und Zeitschriftennamen sowie die Jahrgangsnummern werden *kursiv* geschrieben oder unterstrichen. Ansonsten sind bei Korrekturarbeiten die Korrekturvorschriften aus dem Duden zu benutzen und zu berücksichtigen.

II Buchrezensionen

Bei Buchrezensionen sollte von dem Rezensenten/der Rezensentin - falls eine Gliederung bzw. Schwerpunktsatzung der folgenden Art in dem Werk erkennbar ist,

1. der Problemaufriß der AutorIn,
2. der erkennbare Anwendungsbezug,
3. das Aufgreifen kontroverser Positionen bei der Bearbeitung des jeweiligen Themas und
4. der zusammenfassenden Ausblick auf künftige Perspektiven kritisch gewürdigt werden.
5. Im Schlußteil sollte eine Bewertung und Einschätzung des vorliegenden Werks vorgenommen werden. Insbesondere sollte das rezensierte Werk in den Kontext der bereits vorhandenen wissenschaftlichen oder sonstigen Erörterungen gestellt werden.

III Urheber- und Nutzungsrechte

Manuskripte, die zur Veröffentlichung in der Praxis der Rechtspsychologie eingereicht werden, dürfen nicht gleichzeitig an anderer Stelle eingereicht oder veröffentlicht sein bzw. werden.

Die Autoren bestätigen und garantieren, daß sie uneingeschränkt über sämtliche Urheberrechte an ihrem Beitrag einschließlich eventueller Bildvorlagen, Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen verfügen und daß der Beitrag keine Rechte Dritter verletzt. Die Autoren räumen dem Verlag räumlich und mengenmäßig unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung bzw. der unkörperlichen Wiedergabe des Beitrages ein. Dies gilt auch für die Verwertung des Beitrages außerhalb der Praxis der Rechtspsychologie und unabhängig von deren Veröffentlichung. Die Autoren räumen dem Verlag ferner die folgenden ausschließlichen Nutzungsrechte am Beitrag

ein:

- a) Das Recht zum ganzen oder teilweisen Vorabdruck oder Nachdruck - auch in Form eines Sonderdrucks, zur Übersetzung in andere Sprachen, zu sonstiger Bearbeitung und zur Erstellung von Zusammenfassungen (Abstracts);
- b) das Recht zur Veröffentlichung einer Mikrokopie-, Microfiche- und Microformausgabe, zur Nutzung im Weg von Bildschirmtext, Videotext und ähnlichen Verfahren, zur Aufzeichnung auf Bild- und/oder Tonträger und zu deren öffentlicher Wiedergabe durch Radio- oder Fernsehsendungen;
- c) das Recht zur maschinenlesbaren Erfassung und elektronischen Speicherung auf einem Datenträger (z.B. Diskette, CD-Rom, Magnetband) und in einer eigenen oder fremden Online-Datenbank, zum Download in einem eigenen oder fremden Rechner, zur Wiedergabe am Bildschirm - sei es unmittelbar oder im Wege der Datenfernübertragung -, sowie zur Bereithaltung in einer eigenen oder fremden Online-Datenbank zur Nutzung durch Dritte;
- d) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische und ähnliche Verfahren (z.B. Fotokopie, Fernkopie) und zur Nutzung im Rahmen eines sogenannten Kopienversands auf Bestellung;
- e) das Recht zur Vergabe der vorgenannten Nutzungsrechte an Dritte in In- und Ausland. Jeder Autor erhält 2 Freixemplare für seinen eigenen Bedarf. Darüber hinaus ist er berechtigt, weitere Exemplare mit einem Nachlaß von 30% zu erwerben. Alle übernommenen Exemplare sind zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht weiterveräußert werden.

Adressen der Landesbeauftragten der Sektion Rechtspsychologie**Baden-Württemberg**

Dipl.-Psych. Ralf Rieser
Kandelstraße 26, 79106 Freiburg, Tel.: (0761) 500037 oder 33133

Bayern

Dipl.-Psych. Dr. Wolfgang Nöldner
Jäger von Fallstraße 24, 85662 Hohenbrunn, Tel.: (08102) 8298 oder (089) 69922476

Berlin

Dipl.-Psych. Stephan Müseler
Köpenickerstraße 6 a, 10997 Berlin, Tel.: (030) 6114174

Brandenburg

Dipl.-Psych. Ronald Möller
Ernst-Mucke-Straße 21, 03044 Cottbus, Tel.: (0355) 874645 oder 4850

Bremen

Dipl.-Psych. Jürgen Nowack
Wätenstraße 23, 28213 Bremen, Tel.: (0421) 210322 oder 533875

Hamburg

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Frank Baumgärtel
Höpen 53, 22415 Hamburg, Tel.: (040) 4317411 oder (0421) 218-3081

Hessen

N.N.

Mecklenburg-Vorpommern

Dipl.-Psych. Reinhard Doberenz
Patriotischer Weg 25, 18057 Rostock, Tel.: (0381) 2016404 oder (Fax) 2016402

Niedersachsen

N.N.

Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Psych. Dr. Susanne Offe
Marktstraße 33, 33602 Bielefeld, Tel.: (0521) 66147

Rheinland-Pfalz

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber
Kannenbäckerstraße 4, 56235 Ransbach-Baumbach, Tel.: (02623) 3813

Saarland

Dipl.-Psych. Michael Antes
Viktoria-Luisen-Straße 9, 66740 Saarlouis, Tel.: (06831) 43666 oder 48681

Sachsen

Dipl.-Psych. Dr. Christine Herbig
Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf, Tel.: (035200) 26412 oder 26249

Sachsen-Anhalt

N.N.

Schleswig-Holstein

Dipl.-Psych. Georg J. Huwer
Wiesenhof 18 b, 23730 Neustadt/Holstein, Tel.: (0451) 41531 oder (04561) 6111-294

Thüringen

N.N.

Adressen der Delegierten der Sektion Rechtspsychologie

Dipl.-Psych. Klaus E. Gerbis
Bamberger Straße 31, 10779 Berlin, Tel.: (030) 21478674, Fax: (030) 21478675

Dipl.-Psych. Ralf Rieser
Kandelstraße 26, 79106 Freiburg, Tel.: (0761) 500037 oder 33133, Fax: (0761) 33134

Dipl.-Psych. Christa Lange-Jocst
Mösestraße 15, 79117 Freiburg, Tel.: (07641) 4611512 oder (0761) 77551, Fax: (07461) 4613500

Adressen der Mitglieder des Akkreditierungsausschusses Weiterbildung in Rechtspsychologie

Prof. Dr. Friedrich Lösel (*Vorsitzender*)
Universität Erlangen, Institut für Psychologie I, Bismarckstraße 1, 91054 Erlangen
Tel.: (09131) 852330, Fax: (09131) 852646

Prof. Dr. Thomas Fabian (*stellvertretender Vorsitzender*)
Kantstraße 8, 04275 Leipzig, Tel.: (0341) 3017773, Fax: (0341) 5804402

Dr. Christine Herbig
Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf, Tel.: (035200) 26249, Fax: (035200) 26469

Prof. Dr. Günter Köhnken
Universität Kiel, Institut für Psychologie, Olshausenstraße 40, 24098 Kiel
Tel.: (0431) 880-7317, Fax: (0431) 880-3237

Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber
Kannenbäckerstraße 4, 56235 Ransbach-Baumbach, Tel.: (02623) 3813, Fax: (02623) 3895

Prof. Dr. Max Steller
Freie Universität Berlin, Institut für Forensische Psychiatrie, Limonenstraße 27, 12203 Berlin
Tel.: (030) 8327014, Fax: (030) 8328506

Praxis der Rechtspsychologie

Die *Praxis der Rechtspsychologie* wurde gegründet als Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP). Im Laufe der Jahre hat sie sich zu einem Fachorgan entwickelt, das Bezüge zwischen Wissenschaft und Praxis herstellt und somit einen Beitrag zu einer wissenschaftlich begründeten Praxis liefert. Wesentliche Zielsetzungen der *Praxis der Rechtspsychologie* sind die umfassende Information der Sektionsmitglieder und die Förderung der fachlichen Diskussion in der Sektion.

Grundsätzlich werden alle Themenbereiche der Rechtspsychologie sowie psychologische relevante juristische und rechtspolitische Probleme in der *Praxis der Rechtspsychologie* behandelt.

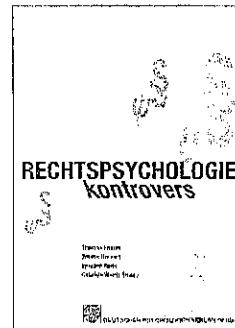
Die *Praxis der Rechtspsychologie* enthält folgende Rubriken:

- **Aufsätze**
In diese Rubrik werden wissenschaftliche Beiträge aufgenommen. Nach Möglichkeit werden in jedem Heft zu einem Schwerpunktthema mehrere Aufsätze abgedruckt.
- **Forum**
In diese Rubrik werden Diskussionsbeiträge zu rechtspolitischen und fachlichen Problemen sowie Leserbriefe aufgenommen.
- **Praxisberichte**
Generalisierende Praxisberichte oder einzelne Falldarstellungen werden im Sinne einer forensischen Kasuistik in diese Rubrik aufgenommen.
- **Tagungsberichte**
Zur breiten Information der Kolleginnen und Kollegen wird unter dieser Rubrik über rechtspsychologisch interessante Fachtagungen berichtet.
- **Literaturdienst**
Rezensionen, eine Bücherumschau, eine Zeitschriftenschau und themenspezifische Literaturlisten sind fester Bestandteil dieser Zeitschrift.
- **Rechtsprechung**
Rechtspsychologisch interessante Entscheidungen der Gerichte werden unter dieser Rubrik aufgeführt.
- **Sektionsmitteilungen und Dokumente**
Berichte aus dem Sektionsvorstand, Protokolle der Mitgliederversammlungen und Berichte der Landesbeauftragten aus den einzelnen Bundesländern sowie Dokumente werden unter dieser Rubrik veröffentlicht.

NEUERSCHEINUNG NEUERSCHEINUNG

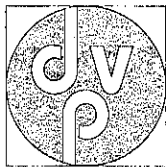
RECHTSPSYCHOLOGIE KONTROVERS

Hrsg.: Thomas Fabian, Sabine Nowara,
Irmgard Rode, Gabriele Werth
ca. 180 Seiten, ISBN 3-931589-15-3
DM 28,90



Inhalt:

- U. Undeutsch:* Valide und invalide Methoden zur Beurteilung des Wahrheitsgehaltes von Kinderaussagen über sexuellen Mißbrauch
J. A. Rohmann: Gemeinsames Sorgerecht und systemische Sichtweise
H. Dusolt: Kann im Rahmen der psychologischen Begutachtung für Familiengerichte Mediation erfolgen?
E. Ell: Probleme des Pflegekinderwesens
S. Offe & H. Offe: Der Stellenwert der Motivanalyse in der Glaubwürdigkeitsbegutachtung
A. Doll: Familiengerichtliche Begutachtung und sexueller Mißbrauch - Wie schützt man die Kinder? Entscheidungskonflikte in der Praxis
R. Thiessen: Hilfe bei aller Gewalt - Zum Problem straforientierter Maßnahmen bei innerfamiliären sexuellem Mißbrauch
E. Ell: Kinder als Täter - Wenn Kinder zündeln
A. Djafer: Begutachtung von nichtgeständigen Tätern
I. Rode: Der Straftäter und sein Gutachter
G. Steffens: Therapie hinter Gittern
U. Dönisch-Seidel: Prognosen im Maßregelvollzug
S. Nowara: Kritische Analyse von Prognosegutachten im Maßregelvollzug
Podiumsdiskussion zum Thema: Standards forensisch psychologischer Begutachtung mit *M. Steller, F. Baumgärtel, M.-L. Kluck, H. Offe & H. Wegener*



Bestellungen bitte an:
Deutscher Psychologen Verlag GmbH
Heilsbachstr. 22, 53123 Bonn
Tel. 0228/98731-18, Fax 0228/641023
e-mail: dvp@bdp-verband.org